S 16 AS 5407/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Arbeitslosengeld II – Unterkunft und Heizung – 3-Personen-Haushalt im Vergleichsraum Kamenzer Land (Landkreis Bautzen) in Sachsen – Angemessenheitsprüfung – schlüssiges Konzept – Datenerhebung und -auswertung – Scheinmietvertrag – Heizkosten
Rechtskraft	-
Deskriptoren	schlüssiges Konzept
Leitsätze	Für einen 3-Personen-Haushalt im Vergleichsraum Kamenzer Land (Landkreis Bautzen) liegt für den Zeitraum von September 2016 bis Dezember 2018 ein schlüssiges Konzept („Konzept in der Neufassung 2016“) vor.
Normenkette	SGB 2 § 22

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 5407/16
Datum	22.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 870/18
Datum	14.12.2023

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung der KlÃ¤ger und auf die Anschlussberufung des Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 22.08.2018 abgeÃ¤ndert. Der Beklagte wird, unter AbÃ¤nderung des Bewilligungsbescheides vom 25.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides 23.11.2016, verurteilt, den KlÃ¤gern fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 weitere Leistungen zur Sicherung

des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Form von Kosten der Heizung in HÃ¶he von 35,69 Euro monatlich (kopfanteilig in HÃ¶he von 11,89 Euro monatlich fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1. und jeweils in HÃ¶he von 11,90 Euro monatlich fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3.) zu zahlen.
2. Im Ãbrigen werden die Berufung der KlÃ¤ger und die Anschlussberufung des Beklagten zurÃ¼ckgewiesen.
3. Der Beklagte erstattet den KlÃ¤gern deren notwendige auÃergerichtliche Kosten zu einem Zehntel.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten um hÃ¶here Leistungen fÃ¼r Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung im Rahmen bewilligter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r den zwÃ¶lfmonatigen (streitgegenstÃ¤ndlichen) Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017.

Â

Die 1965 geborene KlÃ¤gerin zu 1. ist deutsche StaatsangehÃ¶rige, gelernte BÃ¤ckerin, arbeitsuchend (seit 15.09.2020 bei einem Personaldienstleister wieder in BeschÃ¤ftigung) und die Mutter der 2004 geborenen KlÃ¤gerin zu 2. und des 2005 geborenen KlÃ¤gers zu 3. Die KlÃ¤ger bezogen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum lediglich Unterhaltsvorschuss (in HÃ¶he von 194,00 Euro [von September 2016 bis MÃ¤rz 2017] monatlich fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 3.) sowie Kindergeld (in HÃ¶he von 190,00 Euro monatlich fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2. und 196,00 Euro monatlich fÃ¼r den KlÃ¤ger zu 3.).Â

Â

Sie bewohnten (im Zeitraum vom 07.02.2002 bis zum 03.05.2021) eine 98 mÂ² groÃe abgeschlossene Wohnung in einem Anbau des insgesamt 208 mÂ² umfassenden Wohnhauses (Wâ¦., Ortsteil Vâ¦.) des (2020 verstorbenen) Vaters der KlÃ¤gerin zu 1. (Uâ¦.). Diese Wohnung wurde (seit 01.01.2015) nahezu ausschlieÃlich mit FernwÃ¤rme beheizt. Die KlÃ¤gerin zu 1. und ihr â inzwischen geschiedener â Ehemann (Tâ¦.) haben vier Kinder, so dass die Wohnung nach der Geburt des letztgeborenen KlÃ¤gers zu 3. (2005) zunÃ¤chst von sechs Personen bewohnt wurde. Der geschiedene Ehemann und zwei inzwischen erwachsene Kinder (Sâ¦. [geboren 1989] und Râ¦. [geboren 1997]) zogen im Laufe der Jahre (zum 01.09.2012 [Ehemann und Sâ¦.] bzw. zum 31.08.2014 [Râ¦.]) aus. Die Wohnung wurde im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nur von den drei KlÃ¤gern bewohnt. Die Familie wohnte in dem Anbau zunÃ¤chst mietfrei und zahlte auch keinen Beitrag zu den Nebenkosten. Zum 01.01.2005 beantragte die Bedarfsgemeinschaft

Leistungen nach dem SGB II. Ebenfalls zum 01.01.2005 schlossen die KlÃ¤gerin zu 1. und ihr geschiedener Ehemann mit dem Vater der KlÃ¤gerin zu 1. erstmals einen schriftlichen Mietvertrag. Es folgten weitere MietvertrÃ¤ge. Der fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum maÃgebliche Mietvertrag wurde am 12.11.2008 zum 01.01.2009 geschlossen, wobei der geschiedene Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1. mit Mietaufhebungsvertrag vom 18.06.2012 zum 31.08.2012 aus dem Mietvertrag entlassen wurde. Ausweislich des Mietvertrages vom 12.11.2008 hatten die Vertragsparteien eine Staffelmiete vereinbart, beginnend zum 01.01.2009 mit einer Kaltmiete von 396,90 Euro. Ab 01.01.2015 war (bis auf weiteres) eine Nettokaltmiete in HÃ¶he von 473,92 Euro vereinbart. Die Vorauszahlungen fÃ¼r die Heizungs- und Warmwasserkosten betrugen laut Mietvertrag monatlich 228,76 Euro, die sonstigen Neben- und Betriebskosten monatlich 134,00 Euro und die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantenne/Satellitenanlage als monatlicher Festbetrag 5,00 Euro. An diesen Vorauszahlungspflichten hatte sich trotz jÃ¤hrlicher Betriebskostenabrechnungen und trotz Halbierung der Personenanzahl der Bedarfsgemeinschaft seit 2009 nichts geÃ¤ndert. Mit Schreiben vom 06.12.2008 beauftragten die KlÃ¤ger den Beklagten die jeweils nach dem Mietvertrag vom 12.11.2008 geschuldeten Mietkosten ab 01.01.2009 direkt an den Vermieter (also den Vater der KlÃ¤gerin zu 1.) zu Ã¼berweisen. Mit ÃnderungsbescheidÂ vom 06.01.2009 wurde dieser Auftrag (erstmals) umgesetzt, ohne den Leistungsanspruch und dessen Berechnung (bewilligte Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von lediglich 726,53 Euro monatlich) zu Ã¤ndern. Der Beklagte zahlte die nach dem Mietvertrag ab 01.01.2009 zu entrichtende Miete von 764,66 Euro direkt an den Vermieter aus und Ã¼berwies an die KlÃ¤ger nur den, nach Abzug dieses Betrages, verbleibenden Zahlbetrag. Auch in den folgenden Jahren legte der Beklagte seiner Berechnung die sich aus dem letzten Mietvertrag ergebenden Kosten zu Grunde, brachte jedoch zunÃ¤chst noch die Warmwasserpauschale in Abzug. Nach Auszug der Tochter RâÃ¦. der KlÃ¤gerin zu 1. bestand die Bedarfsgemeinschaft seit 01.09.2014 aus den drei KlÃ¤gern. Der Beklagte legte der Berechnung nach wie vor die sich aus dem Mietvertrag ergebenden BetrÃ¤ge zu Grunde, kÃ¼rzte jedoch mit Bewilligungsbescheid vom 05.05.2014 in der Fassung des ÃnderungsbescheidesÂ vom 22.07.2014 fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.2014 bis 28.02.2015 die Bruttokaltmiete um 219,17 Euro monatlich und die Heizkosten um 54,24 Euro monatlich jeweils wegen Unangemessenheit. Im Ergebnis eines gerichtlichen Eilverfahrens wurde die KÃ¼rzung auf das MaÃ nach der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich 10 Prozent reduziert.

Â

Mit Schreiben vom 28.08.2012 forderte der Beklagte die KlÃ¤ger (erstmals) zur Senkung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach MaÃgabe der im Landkreis Bautzen geltenden Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie auf und gab Gelegenheit sich zu KostensenkungsmaÃnahmen oder GrÃ¼nden bezÃ¼glich deren UnmÃ¶glichkeit oder Unzumutbarkeit zu Ã¤uÃern. Er wies dabei auf die abstrakt angemessenen WohnflÃ¤chengrenzen (Alleinstehende 45,00 mÂ², 2-Personen-Haushalte 60,00Â mÂ², 3-Personen-Haushalte 75,00 mÂ² und 4-Personen-Haushalte 85,00 mÂ²) sowie die nach der Produkttheorie fÃ¼r den Wohnort ortsÃ¼bliche

angemessene Bruttokaltmiete fÃ¼r einen Vierpersonenhaushalt (5,20 Euro pro mÂ²) hin. Danach gelte fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤ger eine Bruttokaltmiete von bis zu 442,00 Euro (85 mÂ² multipliziert mit 5,20 Euro) als angemessen. Ihre Unterkunftsaufwendungen (ohne Heizkosten) von 572,70 Euro wÃ¼rden somit die Angemessenheitsgrenze um 130,70 Euro Ã¼berschreiten. Die Heizkosten lÃ¤gen ebenfalls Ã¼ber der Angemessenheitsgrenze. Laut Bundesheizspiegel seien monatlich 126,75 Euro angemessen. Die Heizkosten wÃ¼rden somit die Angemessenheit um 102,01Â Euro monatlich Ã¼bersteigen. Die Kostensenkungsaufforderung wiesen die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 27.09.2012 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, weil erhebliche Zweifel an deren RechtmÃ¤Ãigkeit bestÃ¼nden, da eine Kostenabsenkung einer Rechtsgrundlage bedÃ¼rfe, die es nicht gÃ¤be.

Â

Mit Bewilligungsbescheid vom 12.11.2013 (fÃ¼r den Leistungszeitraum vom 01.12.2013 bis 31.05.2014) wies der Beklagte die KlÃ¤ger abermals darauf hin, dass die Bruttokaltmiete in HÃ¶he von 599,12 Euro (ab 01.01.2014) fÃ¼r ihre Wohnung unangemessen hoch sei und den angemessenen Betrag in HÃ¶he von 379,95 Euro (85 mÂ² multipliziert mit 4,47 Euro) um 219,17 Euro Ã¼bersteige. Mit weiterem Schreiben vom 12.11.2013 forderte der Beklagte die KlÃ¤ger abermals zur Senkung ihrer Kosten der Unterkunft nach MaÃgabe der im Landkreis Bautzen geltenden Unterkunftsrichtlinie auf und gab Gelegenheit sich zu KostensenkungsmaÃnahmen oder GrÃ¼nden bezÃ¼glich deren UnmÃ¶glichkeit oder Unzumutbarkeit zu Ã¤uÃern. Dabei wies er erneut auf die abstrakt angemessenen WohnflÃ¤chengrenzen (Alleinstehende 45,00 mÂ², 2-Personen-Haushalte 60,00Â mÂ², 3-Personen-Haushalte 75,00 mÂ² und 4-Personen-Haushalte 85,00 mÂ²) hin und fÃ¼hrte aus, aufgrund von Datenerhebungen und Recherchen zum Wohnungsbestand, deren Ergebnisse Eingang in die Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie gefunden hÃ¤tten, sei fÃ¼r die Region, in der ihr Wohnort (Wâ¦.) liege, von einer angemessenen Bruttokaltmiete von 4,47 Euro pro mÂ² auszugehen. Danach gelte fÃ¼r ihre Bedarfsgemeinschaft eine Bruttokaltmiete von bis zu 379,95 Euro (85 mÂ² multipliziert mit 4,47 Euro) als angemessen. Ihre Unterkunftsaufwendungen (ohne Heizkosten) von 599,12 Euro wÃ¼rden somit die Angemessenheitsgrenze um 219,17 Euro Ã¼berschreiten. Die Kostensenkungsaufforderung wiesen die KlÃ¤ger abermals mit Schreiben vom 26.11.2013 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, weil erhebliche Zweifel an deren RechtmÃ¤Ãigkeit bestÃ¼nden, da eine Kostenabsenkung einer Rechtsgrundlage bedÃ¼rfe, die es nicht gÃ¤be, und erhoben ausdrÃ¼cklich Widerspruch. Den Widerspruch verwarf der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.02.2014 als unzulÃ¤ssig, mit der BegrÃ¼ndung, bei dem AnhÃ¶rungsschreiben vom 12.11.2013 habe es sich nicht um einen mit Widerspruch anfechtbaren Verwaltungsakt, sondern um eine vorbereitende Handlung zur Ermittlung und GewÃ¤hrung der angemessenen Kosten der Unterkunft gehandelt.

Â

Am 01.09.2014 zog die Tochter Râ¦. aus dem Haushalt aus.

Â

Mit der Antragserwiderung vom 30.09.2014 im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 29 AS 5771/14 ER), welches den ersten Unterkunfts- und Heizkostensenkungszeitraum (01.09.2014 bis 28.02.2015) betraf, teilte der Beklagte den KlÃ¤gern die als angemessen erachteten Unterkunfts- und Heizkosten fÃ¼r einen 3-Personen-Haushalt mit, indem er ausfÃ¼hrte, dass nach dem Auszug der Tochter Râ¦. nunmehr ein 3-Personen-Haushalt bestehe, fÃ¼r den eine Bruttokaltmiete von maximal 381,75 Euro (75 mÂ² multipliziert mit 5,09 Euro) sowie Heizkosten von maximal 136,88 Euro (75 mÂ² multipliziert mit 21,90 Euro dividiert durch 12 Monate) angemessen seien.

Â

Mit Schreiben vom 04.03.2015 (in Bezug auf die Bruttokaltmiete) und vom 05.03.2015 (in Bezug auf die Heizkosten) forderte der Beklagte die KlÃ¤ger (abermals) zur Senkung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach MaÃgabe der im Landkreis Bautzen geltenden Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie auf und gab Gelegenheit sich zu KostensenkungsmaÃnahmen oder GrÃ¼nden bezÃ¼glich deren UnmÃ¶glichkeit oder Unzumutbarkeit zu Ã¤uÃern. Er wies dabei erneut auf die abstrakt angemessenen WohnflÃ¤chengrenzen (Alleinstehende 45,00 mÂ², 2-Personen-Haushalte 60,00Â mÂ², 3-Personen-Haushalte 75,00 mÂ² und 4-Personen-Haushalte 85,00 mÂ²) sowie die nach der Produkttheorie fÃ¼r den Wohnort ortsÃ¼bliche angemessene Bruttokaltmiete fÃ¼r einen 3-Personen-Haushalt (5,09 Euro pro mÂ²) hin. Danach gelte fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤ger eine Bruttokaltmiete von bis zu 381,75 Euro (75 mÂ² multipliziert mit 5,09 Euro) als angemessen. Ihre Unterkunftsaufwendungen (ohne Heizkosten) von 612,92 Euro wÃ¼rden somit die Angemessenheitsgrenze um 231,17 Euro Ã¼berschreiten. Die Heizkosten lÃ¤gen ebenfalls Ã¼ber der Angemessenheitsgrenze. Laut Bundesheizspiegel seien monatlich 138,94 Euro angemessen. Die Heizkosten wÃ¼rden somit die Angemessenheit um 74,24Â Euro monatlich Ã¼bersteigen. Die Kostensenkungsaufforderungen wiesen die KlÃ¤ger abermals mit (zwei) Schreiben vom 10.03.2015 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, weil fÃ¼r die beiden Kostenabsenkungsaufforderungen keine Rechtsgrundlage existiere, und erhoben ausdrÃ¼cklich (jeweils) Widerspruch. Die WidersprÃ¼che verwarf der Beklagte mit Widerspruchsbescheiden vom 20.05.2015 und vom 21.05.2015 (jeweils) als unzulÃ¤ssig, mit der BegrÃ¼ndung, bei den AnhÃ¶rungsschreiben vom 04.03.2015 und 05.03.2015 habe es sich nicht um einen mit Widerspruch anfechtbaren Verwaltungsakt, sondern um eine vorbereitende Handlung zur Ermittlung und GewÃ¤hrung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gehandelt.

Â

Am 03.08.2016 stellten die KlÃ¤ger beim Beklagten einen erneuten Fortzahlungsantrag fÃ¼r den Zeitraum ab September 2016.

Â

Mit Bescheid vom 25.08.2016 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in HÃ¶he eines Gesamtbetrages fÃ¼r die Monate September 2016 bis Januar 2017 von monatlich 1.076,32 Euro, fÃ¼r den Monat Februar 2017 von 1.136,32 Euro, fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2017 von 1.108,57 Euro, fÃ¼r die Monate April 2017 bis Juli 2017 von monatlich 1.270,32 Euro sowie fÃ¼r den Monat August 2017 von 1.410,32 Euro. Der Beklagte bewilligte insoweit der KlÃ¤gerin zu 1. monatliche Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 738,40 Euro (Regelbedarf und Mehrbedarf fÃ¼r Alleinerziehung 549,44 Euro, Kosten der Unterkunft und Heizung 188,96 Euro). Der KlÃ¤gerin zu 2. bewilligte der Beklagte monatliche Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 268,96 Euro (Sozialgeld 80,00 Euro, Kosten der Unterkunft und Heizung 188,96 Euro) sowie weiterhin fÃ¼r persÃ¶nlichen Schulbedarf fÃ¼r den Monat Februar 2017 in HÃ¶he von 30,00 Euro und fÃ¼r den Monat August 2017 in HÃ¶he von 70,00 Euro. Dem KlÃ¤ger zu 3. bewilligte der Beklagte fÃ¼r die Monate September 2016 bis Februar 2017 jeweils monatliche Leistungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 68,96 Euro, fÃ¼r den Monat 2017 Leistungen fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 101,21 Euro und fÃ¼r die Monate April bis August 2017 monatliche Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 262,96 Euro (Sozialgeld 74,00 Euro, Kosten der Unterkunft und Heizung 188,96 Euro) sowie weiterhin fÃ¼r persÃ¶nlichen Schulbedarf fÃ¼r den Monat Februar 2017 in HÃ¶he von 30,00 Euro und fÃ¼r den Monat August 2017 in HÃ¶he von 70,00 Euro. Der Beklagte legte der Berechnung jeweils anerkannte monatliche Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 566,88 Euro (anerkannte Mietkosten in HÃ¶he von 427,50 Euro sowie anerkannte Heizkosten in HÃ¶he von 139,38 Euro) zugrunde (und kappte daher wegen Unangemessenheit monatlich die Mietkosten um 185,42 Euro sowie die Heizkosten um 89,38 Euro).

Â

Hiergegen erhoben die KlÃ¤ger mit Schreiben vom 29.08.2016 Widerspruch und wandten sich gegen die Absenkung der Kosten fÃ¼r die Unterkunft und Heizung.

Â

Auf den am 09.09.2016 zum Sozialgericht Dresden eingereichten einstweiligen Rechtsschutzantrag (im Verfahren S 29 AS 3927/16 ER) der KlÃ¤ger verpflichtete das Sozialgericht Dresden den Beklagten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit Beschluss vom 27.09.2016, den KlÃ¤gern vorlÃ¤ufig fÃ¼r den Zeitraum vom 09.09.2016 bis zum Abschluss des Widerspruchs- bzw. eines anschlieÃenden Klageverfahrens, lÃ¤ngstens jedoch bis 31.08.2017, hÃ¶here Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nach dem SGBÂ II fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Zeitraum vom 09.09.2016 bis 30.09.2016 in HÃ¶he von jeweils 16,50 Euro sowie fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 31.08.2017 in HÃ¶he von jeweils monatlich 22,50 Euro zu gewÃ¤hren. Der Beklagte erlieÃ in Umsetzung des Beschlusses des Sozialgerichts Dresden vom 27.09.2016 am

04.10.2016 einen AusfÃ¼hrungsbescheid und gewÃ¤hrte den KlÃ¤gern vorlÃ¤ufig hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Zeitraum vom 09.09.2016 bis 30.09.2016 in HÃ¶he eines Gesamtbetrages von 49,50 Euro und fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 31.08.2017 in HÃ¶he eines monatlichen Gesamtbetrages von 67,50 Euro. Der Beklagte legte der Berechnung dabei vorlÃ¤ufig jeweils anerkannte monatliche Kosten der Unterkunft und Heizung von 634,38 Euro (anerkannte Mietkosten 495,00 Euro, anerkannte Heizkosten 139,38 Euro) zugrunde.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.11.2016 wies der Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤ger vom 29.08.2016 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Beklagte aus: Hinsichtlich der geltend gemachten Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung stÃ¼nden den KlÃ¤gern keine hÃ¶heren AnsprÃ¼che zu. Die tatsÃ¤chlichen monatlichen Aufwendungen beliefen sich auf 473,92 Euro Grundmiete, 139,00 Euro Betriebs- und Nebenkosten sowie 228,76 Euro Heizkosten. Zur BerÃ¼cksichtigung der angemessenen Kosten sei auf eine Bedarfsgemeinschaft, welche aus drei Personen bestehe, abzustellen. Die letzte vorangegangene Kostensenkungsaufforderung vom 12.11.2013 sei zwar noch fÃ¼r vier Personen ergangen, jedoch sei die Tochter Râ¦. Ende August 2014 ausgezogen. Bereits im Verfahren vor dem Sozialgericht Dresden (S 29 AS 5771/14) habe der Beklagte die angemessenen Kosten fÃ¼r eine 3-Personen-Bedarfsgemeinschaft mitgeteilt. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten somit Ã¼ber ein halbes Jahr Zeit gehabt, sich um eine Kostensenkung zu bemÃ¼hen. GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II seien Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung, welche den angemessenen Umfang Ã¼berstiegen, in der Regel lÃ¤ngstens fÃ¼r sechs Monate zu Ã¼bernehmen. FÃ¼r eine Bedarfsgemeinschaft von 3 Personen sei gemÃ¤Ã der Verwaltungsvorschrift des SÃ¤chsischen Staatsministeriums fÃ¼r Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von WohnflÃ¤chenhÃ¶chstgrenzen zu Â§ 18 SÃ¤chsAGSGB vom 07.06.2010 (VwV WohnflÃ¤chenhÃ¶chstgrenzen) eine Wohnung von 75 mÂ² angemessen. GemÃ¤Ã der Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach den SozialgesetzbÃ¼chern II und XII (Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie) betrage fÃ¼r Wohnungen zwischen 60 mÂ² und 75 mÂ² der angemessene Quadratmeterpreis fÃ¼r die Bruttokaltmiete im Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land), zu welchem Wâ¦. gehÃ¶re, 5,70 Euro pro mÂ². Dies ergebe eine angemessene Bruttokaltmiete von 427,50 Euro (= 75 mÂ² x 5,70 Euro pro mÂ²). BezÃ¼glich der Heizkosten habe das Bundessozialgericht (BSG) in stÃ¤ndiger Rechtsprechung entschieden, dass Heizkosten, wenn sie Ã¼ber einem aus dem bundesweiten oder kommunalen Heizspiegel zu ermittelnden Grenzbetrag lÃ¤gen, im Regelfall nicht mehr als angemessen anzusehen seien. Der Bundesheizkostenspiegel 2015 weise bei GebÃ¤uden mit einer GebÃ¤udeflÃ¤che bis 250 mÂ² einen Grenzwert fÃ¼r Heizkosten bei FernwÃ¤rme von 22,30 Euro pro mÂ² aus. Dies ergebe Kosten in HÃ¶he von 1.672,50 Euro (= 22,30 Euro pro mÂ² x 75 mÂ²) fÃ¼r ein Jahr. Dies entspreche monatlichen Kosten von 139,38 Euro. Diese Bedarfe seien mit dem Bescheid vom 25.08.2016 auch bewilligt worden.

Â

Hiergegen erhoben die KlÃ¤ger am 19.12.2016 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 16 AS 5407/16), verfolgten ihr Begehren nach hÃ¶heren Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung weiter und monierten die Kappung der Kosten der Unterkunft und Heizung mit dem Argument, die Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie des Beklagten entspreche nicht den vom BSG entwickelten Anforderungen an ein schlÃ¼ssiges Konzept. Es sei zweifelhaft, ob der Beklagte die VergleichsrÃ¤ume richtig gebildet habe. Von immenser Bedeutung sei dabei, welche Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel vorhanden seien und wie oft diese fahren wÃ¼rden und welche AnschlussmÃ¶glichkeiten es gÃ¤be, gerade im lÃ¤ndlichen Bereich. Es sei zu beachten, dass sich ein LeistungsempfÃ¤nger in der Regel kein Auto leisten kÃ¶nne und somit auf die Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel angewiesen sei, um beispielsweise zur Arbeit zu kommen oder die Kinder zur Schule zu bringen und wieder abzuholen. Strittig sei daher weiterhin, ob die vom Beklagten gebildeten VergleichsrÃ¤ume insgesamt betrachtet einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden wÃ¼rden, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit. Des Weiteren ergÃ¤be sich aus der Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie des Beklagten nicht, wie er die Referenzmiete fÃ¼r die VergleichsrÃ¤ume ermittelt habe; insoweit bestÃ¼nden die Bedenken hinsichtlich der Punkte: â□□AusreiÃ□erâ□□, â□□Mehrfachinseratefaktorâ□□ und â□□Dopplerâ□□ fort. Der Beklagte gebe zwar an, keine Doppler im Rahmen der Auswertung berÃ¼cksichtigt zu haben; wie er das bewerkstelligt haben will, lasse er aber offen. Hinsichtlich der Angaben zu den Bestandsmieten von UnterkÃ¼nften der Leistungsbezieher nach dem SGBÂ II wÃ¼rden Angaben zum Wohnstandard fehlen. DarÃ¼ber hinaus seien Wohnungen mit einer WohnflÃ¤che unter 30 mÂ² nicht mit in die Datenerhebung einbezogen worden, was bedeute, dass Wohnungen mit einer WohnflÃ¤che von 27 bis 29 mÂ², wie sie oft angeboten wÃ¼rden, ausgenommen worden seien. Doch gerade kleine Wohnungen mit einem zumutbaren Wohnraum seien im Vergleich mit am teuersten. Da der Beklagte Ã¼ber kein schlÃ¼ssiges Konzept verfÃ¼ge, sei auf den um einen zehnprozentigen Sicherheitszuschlag angemessen erhÃ¶hten Tabellenwert zu Â§ 12 Wohngeldgesetz abzustellen.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 22.08.2018 hat das Sozialgericht Dresden den Beklagten, unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 25.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2016 verurteilt, weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung wie folgt zu gewÃ¤hren:

- fÃ¼r den Monat Oktober 2016 der KlÃ¤gerin zu 1. in HÃ¶he von 4,39 Euro, der KlÃ¤gerin zu 2. in HÃ¶he von 4,39 Euro und dem KlÃ¤ger zu 3. in HÃ¶he von 4,38 Euro,
- fÃ¼r den Monat Januar 2017 der KlÃ¤gerin zu 1. in HÃ¶he von 1,77 Euro, der KlÃ¤gerin zu 2. in HÃ¶he von 1,77 Euro und dem KlÃ¤ger zu 3. in HÃ¶he von 1,76 Euro,
- fÃ¼r den Monat April 2017 der KlÃ¤gerin zu 1. in HÃ¶he von 60,76 Euro, der KlÃ¤gerin zu 2. in HÃ¶he von 60,76 Euro und dem KlÃ¤ger zu 3. in HÃ¶he

von 60,75 Euro.

Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Zwischen der KlÃ¤gerin zu 1. und ihrem Vater bestehe kein wirksamer, sondern nur ein scheinbarer Mietvertrag. Somit seien im vorliegenden Fall die anteiligen Kosten des selbst genutzten HausgrundstÃ¼ckes maÃgeblich. Die Bedarfe seien anteilig, entsprechend der vorgelegten Rechnungen, zu berÃ¼cksichtigen. Da die weitergehenden AnsprÃ¼che der KlÃ¤ger fÃ¼r die Monate Oktober 2016, Januar 2017 und April 2017 allein auf Heizkosten beruhen wÃ¼rden, kÃ¤me es vorliegend auf die SchlÃ¼ssigkeit des Konzeptes des Beklagten nicht an.

Â

Gegen den, ihnen am 24.08.2018 zugestellten, Gerichtsbescheid haben die KlÃ¤ger am 20.09.2018 Berufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht erhoben, mit der sie ihr Begehren nach hÃ¶heren Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung weiterverfolgen. Zur BegrÃ¼ndung tragen sie vor: Es liege kein Scheinmietvertrag vor. Der Mietvertrag sei rechtswirksam und der Vermieter, der die Mieteinnahmen versteuere, verzichte nicht auf die Miete, zumal er auf die Mieteinnahmen angewiesen sei. Das Unterkunftskostenkonzept des Beklagten genÃ¼ge nicht den Anforderungen des BSG an ein schlÃ¼ssiges Konzept, sodass im Ergebnis auf den HÃ¶chstbetrag der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich eines 10prozentigen Sicherheitszuschlags abzustellen sei. Es liege eine fehlende Vergleichbarkeit der einbezogenen Daten vor, weil in einer Vielzahl von FÃ¤llen die Vorauszahlungen auf die kalten Betriebskosten anhand des SÃ¤chsischen Betriebskostenspiegels ermittelt, in anderen FÃ¤llen die tatsÃ¤chlichen Vorauszahlungen zu Grunde gelegt worden seien. Das Konzept ermÃ¶gliche kein realitÃ¤tsgerechtes Abbild des aktuellen Mietpreises bei Neuvermietungen, da die GegenÃ¼berstellung der deutlich geringeren Anzahl der Angebotsmieten zu den Bestandsmieten ein Ungleichgewicht zeige und deutlich mache, dass die Datengrundlage fÃ¼r die HÃ¶he des Mietpreises bei Neuvermietungen nicht reprÃ¤sentativ sein kÃ¶nne. Die vom Beklagten neu gebildeten VergleichsrÃ¤ume wÃ¼rden die Vorgaben des BSG ebenfalls nicht beachten, da die einzelnen Gemeinden immer noch zu weit auseinanderliegen wÃ¼rden und verkehrstechnisch nicht ausreichend miteinander verbunden seien. Denn in den meisten VergleichsrÃ¤umen gestalte sich die Nutzung der Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel als Ã¤uÃerst schwierig. Auch die Heizkosten seien vom Beklagten zu Unrecht gekÃ¼rzt worden, da der mittlerweile 18 Jahre alte Anbau keine Energieeffizienzklasse erfÃ¼lle. Beim Wandaufbau handele es sich um den damaligen Standard. Die Fenster wÃ¼rden Ã¼ber keine spezielle WÃ¤rmedÃ¤mmung verfÃ¼gen, der Anbau sei nur teilunterkellert und verfÃ¼ge nicht Ã¼ber einen ausgebauten Dachboden, sondern Ã¼ber ein sog. Kaltdach. Die WohnrÃ¤ume wÃ¼rden die KlÃ¤ger in der Heizperiode nur auf 20 Grad Celsius beheizen, dennoch entstÃ¼nden erhebliche Ã¼ber dem Durchschnitt liegende Heizkosten, die letztlich bauseitige Ursachen haben mÃ¼ssten, da das Verbrauchsverhalten der KlÃ¤ger im normalen Bereich (fÃ¼r Heizung und Warmwasser) liege. Es seien daher hÃ¶here Heizkosten anzuerkennen.

Â

Der Beklagte hat, gegen den ihm am 27.08.2018 zugestellten Gerichtsbescheid, am 02.11.2018 Anschlussberufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht erhoben und verfolgt das Ziel der vollstÃ¤ndigen Klageabweisung weiter. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus: HÃ¶here Leistungen fÃ¼r September 2016 und August 2017 wegen der Heizkosten kÃ¤men nicht in Betracht, da die bereits fÃ¼r die Heizung berÃ¼cksichtigten BetrÃ¤ge von monatlich gewÃ¤hrten 138,94 Euro anzurechnen seien. Im Ãbrigen folge der Beklagte der Bewertung des Sozialgerichts, weil ein Scheinmietvertrag vorliege. Ein Anspruch auf Unterkunfts- und Heizkosten aus dem Mietvertrag bestehe nicht, da es an einer ernsthaften Mietzinsforderung fehle.

Â

Die KlÃ¤ger beantragen,

Â

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 22.08.2018 abzuÃ¤ndern und den Beklagten, unter AbÃ¤nderung des Bewilligungsbescheides vom 25.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2016, zu verurteilen, ihnen hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Form von Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 in HÃ¶he von (weiteren) 174,85 Euro monatlich zu zahlen.
2. die Anschlussberufung des Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

1. die Berufung der KlÃ¤ger zurÃ¼ckzuweisen.
2. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 22.08.2018 abzuÃ¤ndern und die Klage (in GÃ¤nze) abzuweisen.

Â

Der Beklagte erlieÃ in Umsetzung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Dresden vom 22.08.2018 am 12.09.2018 einen AusfÃ¼hrungsbescheid und gewÃ¤hrte den KlÃ¤gern weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Monat Oktober 2016 in HÃ¶he von insgesamt 13,16 Euro, fÃ¼r den Monat Januar 2017 in HÃ¶he von insgesamt 5,30 Euro und fÃ¼r den Monat April 2017 in HÃ¶he von insgesamt 182,77 Euro. Mit weiterem Bescheid vom 12.09.2018 hob der Beklagte den AusfÃ¼hrungsbescheid vom 04.10.2016 vollstÃ¤ndig auf und forderte die Erstattung der â im Einzelnen monatlich aufgelisteten und auf die KlÃ¤ger aufgeschlÃ¼sselten â im Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 vorlÃ¤ufig

erbrachten Leistungen in HÃ¶he von insgesamt 792,00 Euro zurÃ¼ck.

Â

Kosten der Unterkunft und Heizung gewÃ¤hrte der Beklagte im Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.12.2018 auf der Grundlage seiner Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie vom 14.12.2016. Den dort ausgewiesenen Bruttokaltmieten lag das â□□ vom Beklagten selbst erstellte â□□ sog. â□□Konzept (Neufassung 2016)â□□ zu Grunde. In diesem bildete der Beklagte in seinem 2.395,6 kmÂ² groÃ□en ZustÃ¤ndigkeitsbereich, der sich aus 15 StÃ¤dten und 44 Gemeinden zusammensetzte, auf der Grundlage verschiedener sog. â□□Indikatorenâ□□ (StÃ¤dte- und GemeindeflÃ¤chen, Schulen [Grund- und Oberschulen sowie Gymnasien], Kindertageseinrichtungen, Kliniken und KrankenhÃ¤user sowie Anzahl der Unternehmen) sowieÂ verschiedener â□□Gemeindedatenâ□□ (Ã¶ffentliche Personennahverkehrsverbindungen, StraÃ□enanbindungen, Autobahnanschlussstellen, Einwohnerzahlen, bewohnte Wohnungen und reine Wohnungen in GebÃ¤uden mit Wohnraum) 9 VergleichsrÃ¤ume (Bautzener Land, Bischofswerdaer Land, Dresdner Land, Hoyerswerdaer Land, Kamenzer Land, Stadtgebiet Bautzen, Stadtgebiet Bischofswerda, Stadtgebiet Hoyerswerda und Stadtgebiet Kamenz) (die Wohnsitzgemeinde der KlÃ¤ger [Wâ□¦.] gehÃ¶rte zum Vergleichsraum 5 [Kamenzer Land]). Den Bruttokaltmietwerten lag eine Datenerhebung zu Grunde, die

- Bestandsmieten von UnterkÃ¼nften der Leistungsbezieher nach dem SGB II zum Stichtag 31.12.2015,
- Bestandsmieten von Wohnungen, auf der Grundlage einer Befragung von 98 GroÃ□vermietern im Zeitraum vom 03.02.2015 bis 29.05.2015 und
- Angebotsmieten, die auf dem Wohnungsmarkt des gesamten Landkreises angeboten worden und aus 16 verschiedenen Informationsquellen im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 stammte,

erfasste. Dabei wurden insgesamt 37.3428 Nettokaltmieten- und kalte Nebenkosten-DatensÃ¤tze aus Bestands- und Angebotsmieten erfasst und ausgewertet. SÃ¤mtliche erhobenen Daten wurden einheitlich strukturiert, nicht verwertbare DatensÃ¤tze wurden aus dem Bestand ausgegliedert, die DatensÃ¤tze wurden nach Gemeinden gruppiert, die gruppierten DatensÃ¤tze wurden dem gebildeten Vergleichsraum zugeordnet, die Daten wurden im jeweiligen Vergleichsraum nach WohnflÃ¤chenkategorien differenziert sowie aus den verbliebenen Daten der Median gebildet. Als Ergebnis wies das Konzept das arithmetische Mittel der 3 Medianwerte (je Datenquelle und je WohnflÃ¤chenkategorie) jeweils fÃ¼r die Nettokaltmieten und die kalten Betriebskosten als Werte fÃ¼r die angemessenen Bruttokaltmieten aus. Hinsichtlich der HÃ¶he der Nettokaltmiete sowie der Vorauszahlung fÃ¼r kalte Nebenkosten wurde keine EinschrÃ¤nkung oder Filterung vorgenommen. Da einige DatensÃ¤tze â□□ ob Bestands- oder Angebotsmieten â□□ keine eindeutige Identifizierung der kalten Nebenkosten zulieÃ□en (z.B. die Betriebskosten waren nicht oder nur gesamt angegeben), wurde auf die Durchschnittswerte des sÃ¤chsischen Betriebskostenspiegels (Erstellungsjahr 2015; Daten 2013) abgestellt und die kalten anrechenbaren Nebenkosten in HÃ¶he von

1,40 Euro je mÂ² zugrunde gelegt. Die Bestandteile Heizung, Warmwasser und Antenne/Kabel aus dem sÃ¤chsischen Betriebskostenspiegel blieben dabei unberÃ¼cksichtigt. Im Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) gelangte der Beklagte in der WohnflÃ¤chenkategorie 3 (Ã¼ber 60 bis 75 mÂ² WohnflÃ¤che), also fÃ¼r einen 3-Personen-Haushalt, zu einem Nettokaltmietenwert von 4,56 Euro je mÂ², einem Wert fÃ¼r kalte Nebenkosten von 1,14 Euro je mÂ², einem Bruttokaltmietenwert von 5,70 Euro je mÂ² und damit zu einer Maximalbruttokaltmiete in HÃ¶he von 427,50 Euro.

Â

Der Senat hat Unterlagen von den Beteiligten beigezogen und mit Beschluss vom 01.07.2021 Beanstandungen an dem Unterkunftskostenkonzept gegenÃ¼ber dem Beklagten ausgesprochen. Der Beklagte hat mit Nacherhebungen und Stellungnahmen vom 10.09.2021 und vom 07.06.2022 auf die Beanstandungen reagiert.

Â

Dem Senat haben die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

I.

Die statthafte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤ger ist teilweise begrÃ¼ndet. Die nicht fristgerechte und deshalb unselbstÃ¤ndige Anschlussberufung des Beklagten ist ebenfalls teilweise begrÃ¼ndet. Deshalb ist der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 22.08.2018 (teilweise, nÃ¤mlich fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Monat April 2017, auch zu Lasten der KlÃ¤ger) abzuÃ¤ndern und der Beklagte, unter AbÃ¤nderung des Bewilligungsbescheides vom 25.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides 23.11.2016, zu verurteilen, den KlÃ¤gern fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II in Form von Kosten der Heizung in HÃ¶he von 35,69 Euro monatlich (kopfanteilig in HÃ¶he von 11,89 Euro monatlich fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1. und jeweils in HÃ¶he von 11,90 Euro monatlich fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3.) zu zahlen. Anspruch auf noch hÃ¶here Leistungen haben die KlÃ¤ger nicht. Der Beklagte dringt mit seiner Anschlussberufung lediglich fÃ¼r den Monat April 2017 teilweise durch.

Â

Â

Â

1.

Die Berufung der KlÃ¤ger ist statthaft (Â§ 143 SGG), weil sie den zulassungsbedÃ¼rftigen Beschwerdewert von 750,00 Euro (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) Ã¼bersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes der KlÃ¤ger im konkreten Verfahren betrÃ¤gt insgesamt 2.098,20 Euro (errechnet aus dem konkreten Begehren der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren in Form von weiteren Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 174,85 Euro monatlich, multipliziert mit 12 Monaten). Die Berufung ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt (Â§ 151 Abs. 1 SGG).

Â

Die unselbstÃ¤ndige Anschlussberufung des Beklagten unterliegt keiner Statthaftigkeit, da sie keine Beschwer voraussetzt (vgl. dazu grundlegend bereits: BSG, Urteil vom 23.02.1966 â 2 RU 103/65 â juris, RdNr. 38) und somit auch ein Mindestbeschwerdewert gem. Â§ 144 Abs. 1 SGG nicht erforderlich ist (BSG, Urteil vom 24.05.2006 â B 3 KR 15/05 R â juris, RdNr. 17).

Â

Die KlÃ¤gerin zu 2. ist am 23.01.2022 und der KlÃ¤ger zu 3. ist am 26.03.2023 volljÃ¤hrig geworden; sie sind daher (inzwischen) prozessfÃ¤hig. Sie wurden zuvor als nicht prozessfÃ¤hige MinderjÃ¤hrige (Â§ 71 Abs. 1 und 2 SGG)Â durch die KlÃ¤gerin zu 1. vertreten. Diese Ã¼bte zwar nicht die alleinige elterliche Sorge aus, sondern war gemeinsam mit dem Kindsvater (Tâ¦.) sorgeberechtigt (Â§ 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB). Auf die gerichtliche Aufforderung vom 18.05.2021 hat die KlÃ¤gerin zu 1. jedoch eine ZustimmungserklÃ¤rungÂ des mitsorgeberechtigten Kindsvaters vom 20.05.2021 zur DurchfÃ¼hrung des Rechtsstreits durch die mitsorgeberechtigte KlÃ¤gerin zu 1. vorgelegt und ist dadurch zur alleinigen Vertretung ihrer minderjÃ¤hrigen Kinder bevollmÃ¤chtigt worden (vgl. zum Erfordernis der Alleinvertretungsberechtigung exemplarisch: BSG, Urteil vom 24.11.2011 â B 14 AS 107/10 R â juris, RdNr. 11; BSG, Urteil vom 16.12.2013 â B 14 AS 50/12 R â juris, RdNr. 15). Diese BevollmÃ¤chtigung bedeutete zugleich eine Genehmigung der bis dahin vorgenommenen Verfahrenshandlungen. Sie war nicht weiter beschrÃ¤nkt und berechtigte also zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen und schloss die BevollmÃ¤chtigung eines Rechtsanwalts und die Beauftragung der jetzigen ProzessbevollmÃ¤chtigten zur Vertretung im Verfahren mit ein (BSG, Urteil vom 16.12.2013 â B 14 AS 50/12 R â juris, RdNr. 15).

Â

2.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben der vorinstanzlichen Entscheidung (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 22.08.2018) der Bewilligungsbescheid vom 25.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2016 (Â§ 95 SGG), mit dem der Beklagte den KlÃ¤gern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fÃ¼r den Leistungszeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 gewÃ¤hrt hat.

Â

Im Ãbrigen ist weder der AusfÃ¼hrungsbescheid vom 04.10.2016 nach Â§ 86 Abs. 1 SGG zum Gegenstand des Widerspruchsverfahrens, noch der AusfÃ¼hrungsbescheid vom 12.09.2018 nach Â§Â§ 153 Abs. 1, 96 Abs. 1 SGG zum Gegenstand des (Berufungs-) Verfahrens geworden, weil der Beklagte mit diesen Bescheiden jeweils keine eigenstÃ¤ndigen Regelungen getroffen, sondern nur vorlÃ¤ufig oder in AusfÃ¼hrung nicht endgÃ¼ltig rechtskrÃ¤ftiger gerichtlicher Entscheidungen Leistungen gewÃ¤hrt hat (vgl. zu derartigen Konstellationen beispielsweise: BSG, Urteil vom 09.03.2022 â B 7/14 AS 79/20 R â juris, RdNr. 10; BSG, Urteil vom 03.12.2015 â B 4 AS 44/15 R â juris, RdNr. 12 mit weiteren Nachweisen). Den AusfÃ¼hrungsbescheid vom 04.10.2016 hat der Beklagte im Ãbrigen mit dem Aufhebungsbescheid vom 12.09.2018 bereits vollstÃ¤ndig zurÃ¼ckgenommen, sodass er auch insofern wegen Erledigung keine Rechtswirkungen mehr zu entfalten vermag (Â§ 39 Abs. 2 Var. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]).

Â

Die KlÃ¤ger begehren, den Bewilligungsbescheid vom 25.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2016 (Â§ 95 SGG) abzuÃ¤ndern und weitere Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 174,85 Euro fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Leistungszeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 zu bewilligen. Streitgegenstand sind allein hÃ¶here Leistungen der KlÃ¤ger fÃ¼r Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Monate September 2016 bis August 2017, weil sie ihre Klagen â eindeutig zumindest im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 05.07.2021 (aufgrund des gerichtlichen Hinweisschreibens vom 18.05.2021) â hierauf beschrÃ¤nkt haben. Nachdem es sich in allen, den streitigen Zeitraum regelnden Bescheiden um eine abtrennbare VerfÃ¼gung handelt, konnte die Klage auf die Leistungen fÃ¼r die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in zulÃ¤ssiger Weise beschrÃ¤nkt werden (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 05.08.2021 â B 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 13; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â BÂ 4 AS 22/20 R â juris, RdNr.Â 16; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â BÂ 14 AS 24/18 R â juris, RdNr. 10; BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R â juris, RdNr. 11; BSG, Urteil vom 04.06.2014 â B 14 AS 42/13 R â juris, RdNr. 10; BSG, Urteil vom 06.08.2014 â B 4 AS 55/13 R â juris, RdNr. 12; BSG, Urteil vom 23.05.2013 â B 4 AS 67/12 R â juris, RdNr. 12). Die KlÃ¤ger verfolgen ihr Begehren nach hÃ¶herem Arbeitslosengeld II fÃ¼r die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen (begrenzt auf den Betrag nach der Wohngeldtabelle inklusive Sicherheitszuschlag von 10 Prozent) im Zeitraum von September 2016 bis August 2017 zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und

Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SGG).

Â

3.

Rechtsgrundlage des Anspruchs der KlÃ¤ger auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.09.2016 bis zum 31.08.2017 gegen das beklagte Jobcenter sind Â§Â§ 19, 22 SGB II in der vom 01.04.2011 bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2011 (BGBl. I, S. 850). In Rechtsstreitigkeiten Ã¼ber schon abgeschlossene BewilligungszeitrÃ¤ume ist das damals geltende Recht anzuwenden (Geltungszeitraumprinzip, vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 19.10.2016 â B 14 AS 53/15 R â juris, RdNr. 14 f.).

Â

Die KlÃ¤ger haben im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum dem Grunde nach Anspruch auf Arbeitslosengeld II, denn sie erfÃ¼llen die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen. GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II und Â§ 19 Abs. 1 SGB II erhalten erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II. Das Arbeitslosengeld II umfasst neben dem hier nicht streitgegenstÃ¤ndlichen Regelbedarf und etwaigen Mehrbedarfen den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung (Â§ 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden erbracht, soweit die Bedarfe nicht durch das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen oder VermÃ¶gen gedeckt sind (Â§ 19 Abs. 3 SGB II in Verbindung mit Â§ 9 Abs. 1 SGB II). Die KlÃ¤gerin zu 1. hatte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze von 67 Jahren noch nicht erreicht (Â§Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7a SGB II), die KlÃ¤gerin zu 2. und der KlÃ¤ger zu 3. waren als Kinder Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). SÃ¤mtliche KlÃ¤ger hatten ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Gebiet des Beklagten. An der ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin zu 1. im Sinne der Â§Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 8 SGB II bestehen keine Zweifel, zumal das Verfahren des Â§ 44a SGB II nicht eingeleitet worden war. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die KlÃ¤ger einen Ausschlusstatbestand nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 bis 5 SGB II erfÃ¼llten. Ãber zu berÃ¼cksichtigendes VermÃ¶gen verfÃ¼gten die KlÃ¤ger von September 2016 bis August 2017 nicht. DemgegenÃ¼ber hatten die KlÃ¤ger zu 2. und 3. zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen (Â§Â§ 11 ff. SGB II) in Form von Kindergeld sowie der KlÃ¤ger zu 3. Zudem in Form von Unterhaltsvorschuss (fÃ¼r den Zeitraum bis 25.03.2017), weswegen der Beklagte den KlÃ¤gern zu 2. und 3. fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zutreffend Arbeitslosengeld II durchgehend unter bedarfsmindernder BerÃ¼cksichtigung von Einkommen bewilligte. Die HÃ¶he und die jeweilige Anrechnung des Einkommens stehen zwischen den Beteiligten nicht im Streit, so dass der Senat insoweit auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 23.11.2016 Bezug nehmen kann (Â§ 153 Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 136 Abs. 3 SGG).

Â

4.

Hinsichtlich der allein streitgegenstÃ¤ndlichen Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung stehen den KlÃ¤gern der HÃ¶he nach, folgende â€ž im konkreten Fall angemessene â€ž Leistungen zu:

- Vorauszahlung Heizkosten:Â 175,07 Euro

- Grundmiete (Nettokaltmiete):Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 342,00 Euro
- Vorauszahlung Betriebskosten:Â Â 85,50 Euro

insgesamt:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie fÃ¼r unangemessen hÃ¤lt, muss es grundsÃ¤tzlich ein Kostensenkungsverfahren durchfÃ¼hren und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheiten des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â BÂ 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â B 4 AS 11/20 R â juris, RdNr.Â 15).

Â

5.

Die tatsÃ¤chlichen monatlichen Kosten der Unterkunft und Heizung der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.12.2015 bis 31.08.2016 setzen sich, ausweislich der mietvertraglichen Vereinbarungen, wie folgt zusammen:

- Vorauszahlung Heizkosten:Â Â Â

um einen Scheinmietvertrag.

Â

Vereinbarungen unter Verwandten Ã¼ber die Ãberlassung von Wohnraum â wie im vorliegenden Fall â kÃ¶nnen Rechtsgrundlage fÃ¼r die Anerkennung von tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung als Bedarfe sein, wenn ein entsprechender rechtlicher Bindungswille besteht und es sich nicht um ein ScheingeschÃ¤ft handelt, was unter WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls zu beurteilen ist (BSG, Urteil vom 03.03.2009 â B 4 AS 37/08 R â juris, RdNr. 27; BSG, Urteil vom 07.05.2009 â B 14 AS 31/07 R â juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 20.08.2009 â B 14 AS 34/08 R â juris, RdNr. 16; BSG, Urteil vom 23.03.2010 â BÂ 8 SO 24/08 R â juris, RdNr. 13; BSG, Beschluss vom 25.08.2011 â B 8 SO 1/11 B â juris, RdNr.Â 7). Denn auch vertragliche Vereinbarungen zwischen nahen Verwandten sind im Rechtsverkehr verbindlich. Freilich sind an ihren Nachweis wegen der aufgrund der engen familiÃ¤ren Bindung in Betracht zu ziehenden Gefahr kollusiven Zusammenwirkens zum Nachteil Dritter grundsÃ¤tzlich inhaltlich gleiche Anforderungen wie zwischen nicht verbundenen Beteiligten zu stellen, lediglich formale Anforderungen kÃ¶nnen nach den UmstÃ¤nden reduziert sein. Zudem muss das hiernach als fremdÃ¼blich vereinbart zugrunde Gelegte auch tatsÃ¤chlich wie vereinbart zwischen den Beteiligten vollzogen worden sein. Dabei kann nicht schematisch auf alle Vergleichselemente eines âFremdvergleichsâ zurÃ¼ckgegriffen werden (BSG, Urteil vom 03.03.2009 â B 4 AS 37/08 R â juris, RdNr. 27; BSG, Urteil vom 20.08.2009 â B 14 AS 34/08 R â juris, RdNr. 20). Wie sonst unter Dritten auch, muss aber der Leistungsberechtigte einer wirksamen und nicht dauerhaft gestundeten Mietforderung ausgesetzt sein (BSG, Urteil vom 03.03.2009 â B 4 AS 37/08 R â juris, RdNr.Â 24; BSG, Urteil vom 20.08.2009 â B 14 AS 34/08 R â juris, RdNr. 16) und diesbezÃ¼glich kommt es auf die Nachvollziehbarkeit der vorgetragenen Tatsachen und auf die feststellbaren Indizien an, aus denen sich die richterliche Ãberzeugung speist (Â§ 128 SGG). Ein ScheingeschÃ¤ft kann auch nicht damit begrÃ¼ndet werden, dass der HilfebedÃ¼rftige den Mietzins nicht aus eigenen Mitteln bezahlten kÃ¶nnte, weil dies regelmÃ¤Ãig Teil der HilfebedÃ¼rftigkeit ist (Bayerisches LSG, Urteil vom 19.05.2011 â L 7 AS 221/09 â juris, RdNr. 19).

Â

Hiervon ausgehend, ist ein Scheinmietvertrag, bezogen auf den Mietvertrag vom 12.11.2008, der allein fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum maÃgeblich ist, nicht feststellbar:

Â

Das vertragliche MietverhÃ¤ltnis wurde Ã¼ber Jahre hinweg tatsÃ¤chlich gelebt und vollzogen, auch wenn die Zahlung des Mietzinses seit Beginn des âEinfamilienhaus-Mietvertrag[es]â vom 12.11.2008 auf der Abtretung der vom Beklagten gezahlten Kosten der Unterkunft und Heizung auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung vom 12.06.2008 mit Wirkung ab 01.01.2009 basierte.

Die Ernsthaftigkeit des Mietvertrages wurde bereits in der Vergangenheit dadurch unterstrichen, dass der inzwischen geschiedene Ehemann der KlÃ¤gerin zu 1. mit Mietaufhebungsvertrag vom 18.06.2012 mit Wirkung zum 31.08.2012 aus dem ursprÃ¼nglich gemeinsam auf Mieterseite mit der KlÃ¤gerin zu 1. abgeschlossenen Mietvertrag entlassen wurde. Denn, hÃ¤tte es sich lediglich um ein (von Anfang an) beabsichtigtes (unwirksames) ScheingeschÃ¤ft unter FamilienangehÃ¶rigen gehandelt, hÃ¤tte es des Abschlusses eines solchen ErgÃ¤nzungs- und AbÃ¤nderungsvertrages (nach dem Willen der Beteiligten) nicht bedurft.

Â

Plausibel hat die KlÃ¤gerin zu 1. im Berufungsverfahren zudem dargelegt, dass sich auf Seiten des Vermieters, wegen dessen beginnender Demenz, der Sohn des Vermieters (und Bruder der KlÃ¤gerin zu 1., Mâ¦.) um die behÃ¶rdlichen und vertraglichen, und damit auch um die mietvertraglichen, Angelegenheiten gekÃ¼mmert hatte, der viele Jahre kostenlos im Haus seines Vaters wohnte. Dieser erstellte, anfangs gemeinsam mit dem Vermieter, sowohl die beiden MietvertrÃ¤ge mit Wirkung zum 01.01.2006 sowie mit Wirkung zum 01.01.2009, als auch die Betriebskostenabrechnungen fÃ¼r den Wohnhausanbau, in der die KlÃ¤ger wohnten, sowie die spÃ¤teren Mahnungen (beispielsweise vom 03.09.2018), nachdem die Mietzinszahlungen teilweise ausblieben. Weil allein Mâ¦. Zugriff auf die Unterlagen des Vermieters hatte, konnten die KlÃ¤ger auch lediglich â hÃ¤ppchenweiseâ â behÃ¶rdlicher- oder gerichtlicherseits angeforderte â Unterlagen des Vermieters vorlegen. Der Bruder der KlÃ¤gerin zu 1. hatte keinerlei Interesse an einem Scheinmietvertrag, zumal sich die Geschwister untereinander ohnehin nicht einig waren und das verwandtschaftliche VerhÃ¤ltnis konfliktbehaftet war. Nachvollziehbar hatten die KlÃ¤ger hierzu vorgetragen, dass sie zunÃ¤chst, infolge der Kappung der Kosten der Unterkunft durch den Beklagten, beabsichtigten aus dem Anbau des Vaters auszuziehen. Dies teilte die KlÃ¤gerin zu 1. auch ihrem Vater mit, der sich mit dem Gedanken des Auszuges seiner Tochter und seiner Enkel aus der Wohnung, auch infolge seines Alters und seiner beginnenden Erkrankung, nicht anfreunden konnte. Er wÃ¤re den KlÃ¤gern damals auch entgegengekommen und hÃ¤tte die Miete etwas reduziert, allerdings war der Bruder der KlÃ¤gerin dagegen. Stattdessen wurde der KlÃ¤gerin zu 1. dann durch ihren Vater geraten, gerichtlich gegen den Beklagten vorzugehen und ihre LeistungsansprÃ¼che klÃ¤ren zu lassen, um sie finanziell in die Lage zu versetzen, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Nach langem hin und her entschied sich die KlÃ¤gerin zu 1. dazu, gerichtlich gegen die Kappung der Kosten der Unterkunft vorzugehen und nicht (sofort) auszuziehen. Die KlÃ¤gerin zu 1. war dabei der Auffassung, dass die Angelegenheit in ein bis zwei Jahren geklÃ¤rt sein kÃ¶nnte, was sich allerdings nicht realisierte. Dieser Vortrag der KlÃ¤ger, und insbesondere der gegen einen Scheinmietvertrag sprechende Umstand, dass der Vermieter zu keinem Zeitpunkt bereit war, auf den Mietzins (gÃ¤nzlich) zu verzichten, ist aufgrund der in den anhÃ¤ngig gewesenen einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen des Vermieters (beispielsweise vom 24.09.2018) hinreichend belegt.

Â

Ãberdies haben die KlÃ¤ger â den verfahrensstreitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von September 2016 bis August 2017 betreffend â durch Vorlage der (vom âverwaltendenâ Bruder des Vaters den KlÃ¤gern ausgehÃ¤ndigten) Steuerbescheide des Vermieters vom 06.11.2017 fÃ¼r das Einkommensteuerjahr 2016 und vom 28.11.2018 fÃ¼r das Einkommensteuerjahr 2017 konkret und nachvollziehbar belegt, dass der Vermieter finanziell selbst auf die Mieteinnahmen angewiesen war, weshalb eine â selbst auf das VerwandtschaftsverhÃ¤ltnis gehÃ¶rig RÃ¼cksicht nehmende â dauerhafte Stundung des Mietzinses Ã¼ber mehrere Jahre, weder rechtlich erwartet werden konnte, noch als sittlich geboten zu erscheinen vermochte. Denn den Steuerbescheiden des Vermieters vom 06.11.2017 und vom 28.11.2018 lassen sich lediglich eigene AltersrenteneinkÃ¼nfte des Vermieters in HÃ¶he von jÃ¤hrlich 17.510 Euro mit einem besteuerbaren Anteil in HÃ¶he von 12.979 Euro (im Einkommensteuerjahr 2016) bzw. in HÃ¶he von jÃ¤hrlich 18.339 Euro mit einem besteuerbaren Anteil in HÃ¶he von 13.958 Euro (im Einkommensteuerjahr 2017) entnehmen, aus denen neben dem eigenen Lebensunterhalt keine zusÃ¤tzlichen GrundstÃ¼cksunterhaltungskosten und fremde Wohnungsbetriebskosten finanzierbar sind.

Â

Dem vom Beklagten im Berufungsverfahren wiederholt behaupteten Scheinmietvertrag steht zudem zum einen entgegen, dass der Vermieter â ausweislich des Einkommensteuerbescheides vom 06.11.2017 fÃ¼r das Einkommensteuerjahr 2016 sowie ausweislich des Einkommensteuerbescheides vom 28.11.2018 fÃ¼r das Einkommensteuerjahr 2017 â NettoeinkÃ¼nfte aus Vermietung (aus bebauten GrundstÃ¼cken) in HÃ¶he von 2.822 Euro (im Einkommensteuerjahr 2016) bzw. 3.302 Euro (im Einkommensteuerjahr 2017) tatsÃ¤chlich (im steuerrechtlichen Sinn) erzielte. Dieser Nettogewinn aus VermietungseinkÃ¼nften in HÃ¶he von 2.822 Euro (im Einkommensteuerjahr 2016) bzw. 3.302 Euro (im Einkommensteuerjahr 2017) resultierte â ausweislich, der gleichfalls von den KlÃ¤gern vorgelegten (und vom âverwaltendenâ Bruder des Vaters den KlÃ¤ger ausgehÃ¤ndigten) EinkommensteuererklÃ¤rungen des Vermieters fÃ¼r die Jahre 2016 sowie 2017 â aus Bruttoeinnahmen aus Vermietung in HÃ¶he von 9.987 Euro (im Einkommensteuerjahr 2016) bzw. in HÃ¶he von 10.100 (im Einkommensteuerjahr 2017), denen Bruttoausgaben aus Vermietung in HÃ¶he von 7.165 Euro (im Einkommensteuerjahr 2016) bzw. in HÃ¶he von 6.798 Euro (im Einkommensteuerjahr 2017) gegenÃ¼berstanden. Zum anderen steht der Behauptung des Beklagten im konkreten Fall (also fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von September 2016 bis August 2017) entgegen, dass die KlÃ¤ger â aufgrund der DirektÃ¼berweisung durch den Beklagten in voller HÃ¶he â die vereinbarten Mietzinszahlungen an den Vermieter tatsÃ¤chlich leisteten. Im Ãbrigen belegt auch der von den KlÃ¤gern vorgelegte, dem Beklagten bereits mit Schreiben vom 06.12.2008 Ã¼bermittelte Auftrag, die Wohnkosten ab 01.01.2009 direkt dem Vermieter (in der jeweils geschuldeten vollen HÃ¶he) zu Ã¼berweisen, die Ernsthaftigkeit des entgeltlich vereinbarten MietverhÃ¤ltnisses. Der Beklagte kam diesem âÃberweisungsverlangenâ auch Ã¼ber etliche Jahre (konkret vom 01.01.2009 bis einschlieÃlich 31.08.2018) nach und stellte die

Ernsthaftigkeit des entgeltlich vereinbarten MietverhÃ¤ltnisses (zumindest dem Grunde nach) nicht in Abrede.

Â

Soweit der Beklagte zudem wiederholt darauf hinwies, unerklÃ¤rlich sei, wie die KlÃ¤ger die â im hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 â monatlich nicht gedeckten Kosten in HÃ¶he von 225,30 Euro (September 2016) bzw. 207,30 Euro (Oktober 2016 bis August 2017) (Differenz zwischen dem geschuldeten Betrag in HÃ¶he von 841,68 Euro und dem [nach dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorlÃ¤ufig] gewÃ¤hrten Betrag in HÃ¶he von 616,38 Euro [September 2016] bzw. in HÃ¶he von 634,38 Euro [Oktober 2016 bis August 2017]) aus den Regelleistungen hÃ¤tten bestreiten und noch dazu ihren Lebensunterhalt hÃ¤tten sicherstellen wollen, vermag er mit diesem â seiner Ansicht nach fÃ¼r einen Scheinmietvertrag sprechenden â Einwand aus rechtlichen GrÃ¼nden nicht gehÃ¶rt zu werden. Denn ein ScheingeschÃ¤ft darf nicht damit begrÃ¼ndet werden, dass der HilfebedÃ¼rftige den Mietzins nicht aus eigenen Mitteln bezahlen kÃ¶nnte, weil dies regelmÃ¤Ãig Teil der HilfebedÃ¼rftigkeit selbst ist (Bayerisches LSG, Urteil vom 19.05.2011 â L 7 AS 221/09 â juris, RdNr. 19). Es kommt nicht darauf an, ob ein HilfebedÃ¼rftiger den Mietzins aus eigenen Mittel wird bezahlen kÃ¶nnen. Im Gegenteil: Der Betroffene stellt einen Antrag auf Leistungen, weil er hilfebedÃ¼rftig ist und sein Existenzminimum, also auch die Miete, nicht selbst sicherstellen kann (BSG, Urteil vom 03.03.2009 â B 4 AS 37/08 R â juris, RdNr. 24). Die Gedankenfolge: âDie BehÃ¶rde zahlt nicht, dann kann auch der hilfebedÃ¼rftige KlÃ¤ger die Miete nicht zahlen, dann ist es ein ScheingeschÃ¤ft und dann zahlt die BehÃ¶rde nichtâ, ist ein vollstÃ¤ndiger Zirkelschluss (Bayerisches LSG, Urteil vom 19.05.2011 â L 7 AS 221/09 â juris, RdNr.Â 19).

Â

Soweit der Beklagte schlieÃlich im Berufungsverfahren noch einwandte, es stelle sich die Frage, ob der Vater tatsÃ¤chlich alleiniger EigentÃ¼mer des HausgrundstÃ¼cks gewesen sei oder ob vormals seine im Jahr 2013 verstorbene Ehefrau MiteigentÃ¼merin gewesen sei, mit der Folge, dass die KlÃ¤gerin zu 1. âbereits im Jahr 2013â anteilig MiteigentÃ¼merin des GrundstÃ¼cks geworden sei, sodass ein etwaig vormals bestehendes MietverhÃ¤ltnis durch Erwerb der Mitvermieterstellung zum ErlÃ¶schen gekommen sei, handelt es sich bei diesem Einwand um eine weitere unzutreffende MutmaÃung des Beklagten. Denn die KlÃ¤gerin zu 1. erwarb keine MiteigentÃ¼merstellung kraft Erbrechts nach dem Tod ihrer 2011 verstorbenen Mutter (Lâ¦.). Ausweislich des von den Eltern der KlÃ¤gerin zu 1. am 09.03.1994 handschriftlich verfassten gemeinschaftlichen Ehegattentestaments setzten sich die Eheleute (Uâ¦. und Lâ¦.) gegenseitig zu alleinigen unbeschrÃ¤nkten Universalerben ein, sodass der Vater der KlÃ¤gerin zu 1. mit dem Tod seiner Ehefrau 2011 testamentarisch gewillkÃ¼rter Alleinerbe wurde. Ein diesbezÃ¼glicher Erbschein als Alleinerbe wurde dem Vater der KlÃ¤gerin zu 1. vom Nachlassgericht des Amtsgerichts Kamenz (GeschÃ¤fts-Nr.:Â â¦.) am 10.07.2013 erteilt. Infolgedessen wurde der Vater der KlÃ¤gerin zu 1.

als AlleineigentÃ¼mer des HausgrundstÃ¼cks im Grundbuch von Vâ¦. (Grundbuchblatt â¦.) am 08.10.2013 eingetragen. Aufgrund dieser durch Unterlagen nachgewiesenen Tatsachen, ist weder den vom Beklagten angestellten Spekulationen, noch den auf diese Spekulationen gegrÃ¼ndeten BeweisantrÃ¤gen des Beklagten (Vernehmung der vier Geschwister der KlÃ¤gerin zu 1. [Kâ¦., Mâ¦., Jâ¦. und Iâ¦.]) nachzugehen.

Â

6.

Die tatsÃ¤chlichen, mietvertraglich geschuldeten Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von monatlich 841,68 Euro sind jedoch im konkreten Fall unangemessen und der Beklagte hat diese teilweise zutreffend gekappt.

Â

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung erfolgt in zwei grÃ¶Ãeren Schritten: ZunÃ¤chst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschlieÃlich eines Umzugs, zu prÃ¼fen (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â BÂ 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 18; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â BÂ 4 AS 22/20 R â juris, RdNr.Â 23; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â B 14 AS 24/18 R â juris, RdNr.Â 19). Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie (âWohnungsgrÃ¶Ãe in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreisâ) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen, das sich wie folgt zusammenfassen lÃ¤sst (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â BÂ 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 18; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â BÂ 4 AS 22/20 R â juris, RdNr.Â 23; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â B 14 AS 24/18 R â juris, RdNr.Â 20):

(1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe fÃ¼r die leistungsberechtigte(n) Person(en),

(2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards,

(3) Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ãe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃgeblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept,

(4) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten,

(5) gegebenenfalls Fortschreibung.

Der zur Konkretisierung der Angemessenheitsgrenze erforderliche konkret-

individuelle PrÃ¼fungsumfang lÃ¤sst sich mit anderen Worten wie folgt zusammenfassen: Im Rahmen der PrÃ¼fung der abstrakten Angemessenheit werden zunÃ¤chst die angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe und der Wohnstandard bestimmt. AnschlieÃend wird festgelegt, auf welchen rÃ¤umlichen VergleichsmaÃstab fÃ¼r die weiteren PrÃ¼fungsschritte abzustellen ist. Danach ist zu ermitteln, wie viel auf dem so festgelegten Wohnungsmarkt fÃ¼r eine einfache Wohnung aufzuwenden ist. Ãberschreiten die tatsÃ¤chlichen Kosten fÃ¼r die Unterkunft den so gebildeten Wert, ist im letzten Schritt schlieÃlich zu prÃ¼fen, ob eine nach dem ermittelten Wert angemessene Unterkunft fÃ¼r den Leistungsberechtigten auch konkret verfÃ¼gbar ist (BSG, Urteil vom 17.09.2020 â B 4 AS 22/20 R â juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 18.11.2014 â B 4 AS 9/14 R â juris, RdNr. 14 ff.; BSG, Urteil vom 10.09.2013 â B 4 AS 77/12 R â juris, RdNr.Â 19 ff.).

Â

zu (1): Eine Wohnung ist angemessen, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, wobei es genÃ¼gt, dass das Produkt aus der nach Personenzahl angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe und dem durchschnittlichen Quadratmeterpreis entsprechend dem Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlÃ¤gt, angemessen ist (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â BÂ 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 18; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â BÂ 4 AS 22/20 R â juris, RdNr.Â 25; BSG, Urteil vom 12.12.2017 â B 4 AS 33/16 R â juris, RdNr. 15). Hinsichtlich der Festlegung der angemessenen WohnflÃ¤che ist auf die WohnraumgrÃ¶Ãen fÃ¼r Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen (BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R â juris, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 22.08.2012 â B 14 AS 13/12 R â juris, RdNr. 16 ff.; BSG, Urteil vom 18.06.2008 â B 14/7b AS 44/06 R â juris, RdNr. 12; BSG, Urteil vom 07.11.2006 â B 7b AS 18/06 R â juris, RdNr. 19), so dass sich diese grundsÃ¤tzlich nach den Werten, welche die LÃ¤nder aufgrund des Â§ 10 WohnraumfÃ¶rderungsgesetz (WoFG) vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376) festgelegt haben, bestimmt. Der Freistaat Sachsen hatte im hier streitigen Zeitraum von September 2016 bis August 2017 jedoch keine AusfÃ¼hrungsbestimmungen zu Â§ 10 WoFG erlassen. FÃ¼r diese Fallgestaltungen hat das BSG bereits entschieden, dass mit RÃ¼cksicht auf Rechtssicherheit und PraktikabilitÃ¤t die Heranziehung anderweitiger aktueller Verwaltungsregelungen zur Festlegung der angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe vertretbar ist (vgl. zum Freistaat Sachsen: BSG, Urteil vom 22.09.2009 â B 4 AS 70/08 R â juris, RdNr. 15). Unter BerÃ¼cksichtigung dieser GrundsÃ¤tze legt der Senat weiterhin (vgl. dazu bereits: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 07.10.2021 â L 7 AS 547/17 â juris, RdNr. 100; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 07.10.2021 â L 7 AS 548/17 â juris, RdNr.Â 104; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 14.09.2018 â L 7 AS 1167/15 â juris, RdNr. 43; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 01.06.2017 â L 7 AS 917/14 â juris, RdNr. 29; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 19.12.2013 â L 7 AS 637/12 â juris, RdNr. 68 ff.) â ebenso wie andere Senate des SÃ¤chsischen LSG (vgl. dazu: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 19.01.2023 â L 3 AS 155/16 â juris, RdNr. 43; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 19.01.2023 â L 3 AS 1237/15 â juris, RdNr. 47; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 22.06.2021 â L

8 AS 1087/16 â juris, RdNr.Â 30; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 16.11.2017 â L 3 AS 511/15 â juris, RdNr. 47; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 29.08.2016 â L 8 AS 675/16 B ER â juris, RdNr. 26) â vorliegend die am 16.07.2010 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift des SÃ¤chsischen Staatsministeriums fÃ¼r Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung von WohnflÃ¤chenhÃ¶chstgrenzen vom 07.06.2010 (VwV-WohnflÃ¤chenhÃ¶chstgrenzen, SÃ¤chsABl. Nr. 28, S.Â 963) zu Â§ 18 des SÃ¤chsischen Gesetzes zur AusfÃ¼hrung des Sozialgesetzbuchs vom 06.06.2002 (SÃ¤chsGVBl. 9/2002, S. 168) zugrunde. Vor diesem Hintergrund geht der Senat im Fall des 3-Personen-Haushalts der KlÃ¤ger im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von einer abstrakt angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe von 75 mÂ² aus. Diese Vorgehensweise hat das BSG betreffend den Freistaat Sachsen in der Vergangenheit nicht beanstandet. Das BSG hat betont, dass dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit eine Ã¼berragende Bedeutung zukomme. Bereits mit dem RÃ¼ckgriff auf die Werte nach Â§ 10 WoFG werde bewusst in Kauf genommen, dass sich die Werte mÃ¶glicherweise nicht immer daran orientierten, welche GrÃ¶Ãe eine Wohnung mit bescheidenem Zuschnitt haben mÃ¼sse (BSG, Urteil vom 18.11.2014 â B 4 AS 9/14 R â juris, Rn. 17; BSG, Urteil vom 16.05.2012 â B 4 AS 109/11 R â juris, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 22.09.2009 â B 4 AS 70/08 R â juris, RdNr. 15). Hierbei ist zu wÃ¼rdigen, dass die Schaffung einer Rechtsverordnung bzw. Verwaltungsvorschrift zu Â§ 10 WoFG im Freistaat Sachsen damals abgelehnt wurde, weil aufgrund des Ãberangebots an Wohnungen im Freistaat kein Bedarf an einer Regelung zur WohnungsfÃ¶rderung gesehen wurde (vgl. dazu schon: BSG, Urteil vom 18.11.2014 â B 4 AS 9/14 R â juris, RdNr.Â 17).

Â

Dem steht auch ein AuÃerkrafttreten der VwV-WohnflÃ¤chenhÃ¶chstgrenzen zum 31.12.2015 (vgl. hierzu: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 16.11.2017 â L 3 AS 511/15 â juris, RdNr. 47) nicht entgegen, zumal es nach der Rechtsprechung des BSG aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit unschÃ¤dlich ist, wenn entsprechende landesrechtliche Bestimmungen, die aufgrund von Â§ 10 WoFG ergangen waren, zwischenzeitlich auÃer Kraft getreten sind, ohne dass neue an ihre Stelle getreten sind (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R â juris, RdNr. 15; zustimmend: Lauterbach, SGb 2016, 533, 534). Die Richtlinie des SÃ¤chsischen Staatsministeriums des Inneren zur FÃ¶rderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum (RiLi gebundener Mietwohnraum) vom 22.11.2016 (SÃ¤chs. ABl. Nr. 49, S. 1471) ist erst am Tag nach ihrer VerÃ¶ffentlichung in Kraft getreten (vgl. Abschnitt VIII. RiLi gebundener Mietwohnraum vom 22.11.2016). Zudem bestimmt diese Richtlinie auch keine von der VwV-WohnflÃ¤chenhÃ¶chstgrenzen abweichende WohnflÃ¤chenhÃ¶chstgrenzen (vgl. Abschnitt IV. Nr. 1 Buchst. a Satz 2 RiLi gebundener Mietwohnraum vom 22.11.2016), was im Ãbrigen bis zum jetzigen Zeitpunkt gilt (vgl. Abschnitt IV. Nr. 1 Buchst. a FÃ¶rderrichtlinie gebundener Mietwohnraum vom 29.04.2021, SÃ¤chs. ABl. S.Â 502). SchlieÃlich galten ab dem 01.01.2016 auch keine anderweitigen landesrechtlichen Regelungen Ã¼ber die WohnungsgrÃ¶Ãen fÃ¼r Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau, auf die zur Festlegung der angemessenen WohnflÃ¤che abzustellen ist (vgl. hierzu

beispielsweise: BSG, Urteil vom 16.05.2012 â□□ B 4 AS 109/11 R â□□ juris, RdNr. 18).

Â

Die insoweit festgelegte angemessene WohnungsgrÃ¶Ã□e fÃ¼r einen 3-Personen-Haushalt mit 75 mÂ² beachtet Â§Â 1 Abs. 2 der â□□Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach den SozialgesetzbÃ¼chern II und XII (Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie)â□□ vom 14.12.2016, die im Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.12.2018 galt.

Â

Die WohnflÃ¤che der Wohnung der KlÃ¤ger liegt mit 98 m2Â Ã¼ber der abstrakt angemessenen WohnflÃ¤che von maximal 75 m2. Eine besondere Fallkonstellation, die im Einzelfall zu einer ErhÃ¶hung der angemessenen WohnflÃ¤che fÃ¼hren kÃ¶nnte (BSG, Urteil vom 18.06.2008 â□□ BÂ 14/7b AS 44/06 R â□□ juris, RdNr. 12), liegt bei den KlÃ¤gern nicht vor.

Â

zu (2): Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 05.08.2021 â□□ B 4 AS 82/20 R â□□ juris, RdNr. 18; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 AS 37/19 R â□□ juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 AS 40/19 R â□□ juris, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R â□□ RdNr. 15; zur MaÃ□geblichkeit des einfachen Standards siehe auch: Â§Â 22a Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 2, Â§ 22b Abs. 1 Satz 4 SGB II; zur Garage oder zum Stellplatz als Ausstattungsmerkmal, das nicht mehr der Erhaltung eines einfachen Wohnstandards und damit grundsicherungsrechtlichen Wohnzwecken dient, vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 19.05.2021 â□□ B 14 AS 39/20 R â□□ juris, RdNr. 15).

Â

Dies legt auch der Beklagte zugrunde. Als Indikator des einfachen Standards hat er bewusst einzig den Preis der Wohnungen gewÃ¤hlt. Dabei weist er insoweit auf die Ã¶rtlichen Gegebenheiten hin, indem er ausfÃ¼hrt, dass aufgrund der Modernisierungs- und BautÃ¤tigkeiten in den letzten Jahren, Wohnungen einfachen Standards kaum mehr vorhanden sind und darÃ¼ber hinaus eine Abgrenzung zwischen Wohnungen einfachen und mittleren Standards oftmals auch nur schwer mÃ¶glich ist. Deshalb bezog er aus den erhobenen DatensÃ¤tzen lediglich die Wohnungen nicht in die Auswertung ein, bei denen im Hinblick auf die angegebenen Ausstattungsmerkmale (z.B. FuÃ□bodenheizung, Sauna, Parkettboden) von einem gehobenen Standard ausgegangen werden musste (vgl. Konzept 2016, S. 9).

Â

Gegen dieses methodische Vorgehen hat der Senat keine Beanstandungen, da sich die vom BSG genannten Kriterien fÃ¼r einen angemessenen Wohnungsstandard regelmÃ¤Ãig als Mietpreis bildende Faktoren im Quadratmeterpreis niederschlagen, wobei es genÃ¼gt, wenn das Produkt aus WohnflÃ¤che und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlÃ¤gt, angemessen ist (vgl. dazu ausdrÃ¼cklich im Sinne einer stÃ¤ndigen Rechtsprechung: BSG, Urteil vom 07.11.2006 â B 7b AS 10/06 â juris, RdNr. 24 und 28; BSG, Urteil vom 07.11.2006 â B 7b AS 18/06 R â juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R â juris, RdNr. 13; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â B 14 AS 34/19 R â juris, RdNr. 16; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â B 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 18; zur Definition des einfachen Mietpreises vgl. beispielsweise auch: âArbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungenâ herausgegeben vom BMVBS, erarbeitet von Analyse & Konzepte, Beratungsgesellschaft fÃ¼r Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Stand: Januar 2013, S. 22 f.). Soweit â wie der Beklagte im vorliegenden Fall â festgestellt hat, Wohnraum einfachen Standards nicht (in ausreichendem MaÃe) vorhanden bzw. tatsÃ¤chlich anmietbar ist, muss der MaÃstab der Angemessenheit zweifelsohne auf die nÃ¤chsthÃ¶herer Wohnkategorie bezogen werden (Peters, SGb 2020, 252, 255; Berlit in: MÃ¼nder, LPK-SGB II, 7. Aufl. 2021, Â§ 22a, RdNr. 28).

Â

zu (3): Ein schlÃ¼ssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Netto- oder Bruttokaltmiete erfordert ein planmÃ¤Ãiges Vorgehen im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenn auch orts- und zeitbedingter Tatsachen fÃ¼r sÃ¤mtliche AnwendungsfÃ¤lle im maÃgeblichen Vergleichsraum (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â BÂ 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 10.09.2013 â B 4 AS 77/12 R â juris, RdNr. 28) unter Beachtung von mehreren, von der Rechtsprechung des BSG entwickelten Mindestvoraussetzungen, die auch die Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung betreffen (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â BÂ 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â BÂ 4 AS 22/20 R â juris, RdNr. 27). Nach der Rechtsprechung des BSG soll das schlÃ¼ssige Konzept die GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitÃ¤tsgerecht ermittelt wird. SchlÃ¼ssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erfÃ¼llt und nachvollziehbar ist. Dies erfordert trotz Methodenvielfalt insbesondere eine Definition der untersuchten Wohnungen nach GrÃ¶Ãe und Standard, Angaben Ã¼ber die Art und Weise der Datenerhebung, Angaben Ã¼ber den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, ReprÃ¤sentativitÃ¤t und ValiditÃ¤t der Datenerhebung, Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze bei der Datenauswertung, Vermeidung von âBrennpunktenâ durch soziale Segregation sowie eine BegrÃ¼ndung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird (grundlegend: BSG, Urteil vom 19.09.2009 â B 4 AS 30/08 R â juris, RdNr. 13; BSG, Urteil vom 22.09.2009 â B 4 AS 18/09 R â juris, RdNr. 16 ff.; BSG, Urteil vom 17.12.2009 â B 4 AS

50/09 R â juris, RdNr. 15; ausfÃ¼hrlich auch: BSG, Urteil vom 30.01.2019 â B 14 AS 24/18 R â juris, RdNr. 24; zur BerÃ¼cksichtigung der Â§Â§ 22a Abs. 3, 22b Abs. 1 und 2, 22c Abs. 1 SGB II in diesem Zusammenhang: BSG, Urteil vom 17.09.2020 â B 4 AS 22/20 R â juris, RdNr. 23; zuletzt: BSG, Urteil vom 05.08.2021 â B 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 32).

Â

Zur Ermittlung eines angemessenen Quadratmeterpreises bedarf es demnach als Ausgangspunkt eines schlÃ¼ssigen Konzepts respektive der einem solchen zugrundeliegenden Daten. Ob ein schlÃ¼ssiges Konzept fÃ¶rmlich bekanntgemacht werden muss, wie es in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zu den Richtlinien fÃ¼r die Pauschalierung nach Â§ 101a Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wegen ihrer unmittelbaren AuÃenwirkung gegenÃ¼ber Dritten gefordert wurde (BVerwG, Urteil vom 25.11.2004 â 5 CN 1/03 â juris, RdNr. 17), ist im Rahmen des Â§ 22 SGB II nicht ausschlaggebend. Demnach kommt auch dem hier zugrunde zulegenden âKonzept 2016â als Basis fÃ¼r die PrÃ¼fung der angemessenen Unterkunftskosten allein InnenrechtsqualitÃ¤t zu.

Â

Ein schlÃ¼ssiges Konzept muss â wie bereits erwÃ¤hnt â die GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum der Angemessenheitsgrenze zugrunde liegen und dieser realitÃ¤tsgerecht ermittelt wird. Dazu muss es â bei Methodenfreiheit und trotz Methodenvielfalt â folgende Anforderungen erfÃ¼llen (BSG, Urteil vom 30.01.2019 â B 14 AS 24/18 R â juris, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â B 14 AS 41/18 R â juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R â juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 10.09.2013 â B 4 AS 77/12 R â juris, RdNr. 28):

- Feststellung eines zulÃ¤ssigen Ã¶rtlichen Vergleichsraums;
- planmÃ¤Ãige und nachvollziehbare Erhebung aktueller reprÃ¤sentativer und valider Daten im vollstÃ¤ndigen Vergleichsraum, unter Darlegung

- des Gegenstands der Datenerhebung,
- des Beobachtungszeitraum,
- der Art und Weise der Datenerhebung,
- der ReprÃ¤sentativitÃ¤t und ValiditÃ¤t der Datenerhebung;

- realitÃ¤tsgerechte nachvollziehbare Ermittlung des Angemessenheitswertes unter Beachtung der rechtlichen, methodischen Voraussetzungen und mathematisch-statistischen Standards, insbesondere unter Vermeidung von âBrennpunktenâ durch soziale Segregation;
- BegrÃ¼ndung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird, bzw. Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse (z. Dresden Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

An diesen Anforderungen hat das BSG â□□ mit zum Teil abgewandelter Terminologie â□□ auch in seiner jÃ¼ngsten Rechtsprechung festgehalten, allerdings nicht mehr im Sinne eines feststehenden Katalogs von Mindestanforderungen (vgl. etwa: BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ BÂ 14 AS 24/18 R â□□ juris, RdNr. 24: â□□Dies erfordert â□¦ insbesondere â□¦â□□; ebenso: BSG, Urteil vom 05.08.2021 â□□ B 4 AS 82/20 R â□□ juris, RdNr. 32: â□□Dies erfordert â□¦ insbesondere â□¦â□□).

Â

Die, im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum allein maÃ□gebliche, Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie vom 14.12.2016 beruht auf dem â□□Konzept 2016â□□. Ihm liegen Datenerhebungen des Beklagten aus allen Gemeinden des Landkreises zu Grunde. Um kleinrÃ¤umige Analysen vornehmen und regionale WohnungsmÃ¤rkte nach objektiven Kriterien definieren zu kÃ¶nnen, untersuchte und wertete der Beklagte eine Vielzahl von in amtlichen Statistiken verfÃ¼gbare Informationen aus. Einbezogen hat der Beklagte dabei nur die den regionalen Wohnungsmarkt beeinflussenden Kriterien (Konzept 2016, S. 5).

Â

Den von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen an die SchlÃ¼ssigkeit wird das â□□Konzept 2016â□□ fÃ¼r den hier relevanten, streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.09.2016 bis zum 31.08.2017 und den Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) fÃ¼r einen 3-Personen-Haushalt gerecht.

Â

zu (3.1.): FÃ¼r die Erstellung eines Konzepts ist nach der Bestimmung der angemessenen WohnungsgrÃ¶Ã□e zunÃ¤chst der maÃ□gebliche Ã¶rtliche Vergleichsraum zu ermitteln (BSG, Urteil vom 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R â□□ juris, RdNr. 14; BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 77/12 R â□□ juris, RdNr. 22).

Â

Als Ã¶rtlichen Vergleichsraum legte der Beklagte zutreffend im Rahmen der Weiterentwicklung nicht den gesamten Landkreis Bautzen unter Bildung von Wohnungsmarkttypen (Clusteranalyse, wie zuvor im â□□Konzept 2013â□□), sondern das sog. Kamenzer Land als Vergleichsraum fest. Der im konkreten Fall allein ausschlaggebend zu betrachtende Vergleichsraum 5 (= Kamenzer Land) bildet â□□ unter BerÃ¼cksichtigung der neuesten Rechtsprechung des BSG â□□ einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich.

Â

Der Vergleichsraum ist der Raum, fÃ¼r den ein grundsÃ¤tzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert im Sinne des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu ermitteln ist (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R â□□ juris, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ BÂ 14 AS 24/18 R â□□ juris, RdNr. 22),

innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsÃ¤tzlich zumutbar ist (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 17.12.2009 â□□ B 4 AS 27/09 R â□□ juris, RdNr. 32 ff.; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R â□□ juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â□□ BÂ 4 AS 82/20 R â□□ juris, RdNr. 21) und ein nicht erforderlicher Umzug nach Â§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu einer Deckelung der Aufwendungen auf die bisherigen fÃ¼hrt (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 17.02.2016 â□□ B 4 AS 12/15 R â□□ juris, RdNr. 13 ff.; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R â□□ juris, RdNr.Â 22; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â□□ BÂ 4 AS 82/20 R â□□ juris, RdNr. 21). Der Vergleichsraum ist ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend groÃ□er Raum der Wohnbebauung, der aufgrund rÃ¤umlicher NÃ¤he, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R â□□ juris, RdNr.Â 21; BSG, Urteil vom 12.12.2013 â□□ B 4 AS 87/12 R â□□ juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R â□□ juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 10/18 R â□□ juris, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â□□ BÂ 4 AS 82/20 R â□□ juris, RdNr. 21). PersÃ¶nliche UmstÃ¤nde wie etwa das (nÃ¤here) soziale und schulische Umfeld minderjÃ¤hriger schulpflichtiger Kinder, Alleinerziehender oder behinderter oder pflegebedÃ¼rftiger Menschen bzw. der sie betreuenden FamilienangehÃ¶rigen â□□ im Sinne einer subjektiven Unzumutbarkeit â□□ fÃ¼hren nicht zur abweichenden Bestimmung des maÃ□gebenden Vergleichsraumes (BSG, Urteil vom 22.08.2012 â□□ B 14 AS 13/12 R â□□ juris, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â□□ BÂ 4 AS 82/20 R â□□ juris, RdNr. 21).

Â

Das ZustÃ¤ndigkeitsgebiet eines Jobcenters bildet grundsÃ¤tzlich einen Vergleichsraum, der indes aufgrund der Ã¶rtlichen Gegebenheiten in mehrere VergleichsrÃ¤ume zu unterteilen sein kann, fÃ¼r die jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmt werden kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R â□□ juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â□□ BÂ 4 AS 82/20 R â□□ juris, RdNr. 22). Soweit das BSG es bei GroÃ□stÃ¤dten (fÃ¼r MÃ¼nchen: BSG, Urteil vom 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R â□□ juris, RdNr. 21 f.; fÃ¼r Berlin: BSG, Urteil vom 19.10.2010 â□□ B 14 AS 50/10 R â□□ juris, RdNr. 24) und bei kleineren, kreisfreien StÃ¤dten mit ca. 35.000 Einwohnern (fÃ¼r ZweibrÃ¼cken: BSG, Urteil vom 20.08.2009 â□□ B 14 AS 65/08 R â□□ juris, RdNr. 15) fÃ¼r mÃ¶glich erachtet hat, dass ein gesamtes Stadtgebiet einen Vergleichsraum bildet, ist dies auf (kleinere) StÃ¤dte in FlÃ¤chenlandkreisen nicht ohne Weiteres Ã¼bertragbar (BSG, Urteil vom 11.12.2012 â□□ B 4 AS 44/12 R â□□ juris, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â□□ BÂ 4 AS 82/20 R â□□ juris, RdNr. 24; zu kreisangehÃ¶rigen StÃ¤dten [Grimma, Markkleeberg] und KreisstÃ¤dten [Borna], mit mehr als 18.000 Einwohner vgl. beispielsweise: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 01.06.2017 â□□ L 7 AS 917/14 â□□ juris, RdNr. 33). Eine kleinteiligere Unterteilung eines Landkreises darf nicht die angefÃ¼hrten Entscheidungen zu (GroÃ□-)StÃ¤dten in ihr Gegenteil verkehren, weil aus eher groÃ□en eher kleinteilige VergleichsrÃ¤ume werden, und erfordert eine eingehende WÃ¼rdigung verschiedener Faktoren, die dem Jobcenter aufgrund der Methodenvielfalt vorbehalten ist (BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R

â juris, RdNr.Â 33; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â B 4 AS 82/20 R â juris, RdNr.Â 24).

Â

Die Vergleichsraumbildung wird vielmehr durch die Ã¶rtlichen Gegebenheiten determiniert. Als solche Ã¶rtlichen Gegebenheiten kommen weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher rÃ¤umliche Orientierungen, wie insbesondere Tagespendelbereiche fÃ¼r BerufstÃ¤tige oder die NÃ¤he zu BallungsrÃ¤umen, sowie aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht (BSG, Urteil vom 30.01.2019 â B 14 AS 24/18 R â juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â B 14 AS 10/18 R â juris, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 05.08.2021 â BÂ 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 23).

Â

Die âinsbesondereâ notwendige âverkehrstechnische Verbundenheitâ, die durch âTagespendelbereiche fÃ¼r BerufstÃ¤tigeâ mitbestimmt wird, erfordert, dass leistungsberechtigte erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige innerhalb zumutbarer Zeiten die Strecken innerhalb des Vergleichsraums im so genannten zumutbaren Tagespendelbereich zurÃ¼cklegen kÃ¶nnen (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 19.10.2010 â B 14 AS 65/09 R â juris, RdNr.Â 24; ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 12.12.2018 â L 7 AS 692/15 â juris, RdNr. 54). Der Vergleichsraum darf daher nicht so groÃ gewÃ¤hlt werden, dass sich die erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen auf Wohnraum verweisen lassen mÃ¼ssen, der mit einer Aufgabe ihres sozialen Umfeldes verbunden ist (vgl.Â dazu: BSG, Urteil vom 07.11.2006 â B 7b AS 18/06 R â juris, RdNr. 21). Der zumutbare Tagespendelbereich bestimmt sich nach den GrundsÃ¤tzen des Â§Â 140 Abs. 4 SGB III (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 19.10.2010 â B 14 AS 65/09 R â juris, RdNr. 24; ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 12.12.2018 â L 7 AS 692/15 â juris, RdNr. 54: âRichtschnurâ). Danach ist einer arbeitslosen Person eine BeschÃ¤ftigung aus personenbezogenen GrÃ¼nden nicht zumutbar, wenn die tÃ¤glichen Pendelzeiten zwischen Wohnung und ArbeitsstÃ¤tte (Ã¼bertragen: zwischen bisheriger Wohnung und zumutbarem Umzugsbereich) im Vergleich zur Arbeitszeit unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig lang sind (Â§ 140 Abs. 4 Satz 1 SGB III). Als unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen (Â§ 140 Abs. 4 SatzÂ 2 SGB II). Als âRichtschnurâ sind deshalb Pendelzeiten mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln von bis zu zweieinhalb Stunden tÃ¤glich (Hin- und RÃ¼ckweg) zumutbar, wobei gerade im lÃ¤ndlichen Raum im Allgemeinen lÃ¤ngere Wege bis zu Haltestellen und BahnhÃ¶fen nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben dÃ¼rfen (vgl.Â dazu: ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 12.12.2018 â L 7 AS 692/15 â juris, RdNr. 54).

Â

Der Beklagte hat wÃ¤hrend des Jahres 2015 Daten fÃ¼r den Landkreis komplett

neu erhoben und daraus die â□□Neufassung 2016â□□ seines Konzeptes gebildet. Er hat dabei auch die VergleichsrÃ¤ume (die er zuvor â□□ in nicht zulÃ¤ssiger Art und Weise [vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 12/18 R â□□ juris, RdNr. 36 ff.; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 24/18 R â□□ juris, RdNr. 34 ff.; BSG, Urteil vom 30.01.2019 â□□ B 14 AS 41/18 R â□□ juris, RdNr. 33 ff.] nach der Clusteranalyse einteilte) neu zugeschnitten. Einen Schwerpunkt hat er dabei auf die HomogenitÃ¤t der Lebens- und WohnverhÃ¤ltnisse in den VergleichsrÃ¤umen gelegt. Der Landkreis Bautzen setzt sich aus 15 StÃ¤dten und 44 Gemeinden zusammen. Aufgrund der GrÃ¶Ãe des Landkreises (2.395,60 mÂ²) hat der Beklagte den Landkreis in kleinere RÃ¤ume unterteilt. Nach infrastruktureller und verkehrstechnischer Verbundenheit hat er insbesondere auch die Erreichbarkeit von Leistungen im Bildungs- und Gesundheitswesen analysiert. Als Indikatoren hat er untersucht und bewertet:

- StÃ¤dte- und GemeindeflÃ¤chen,
- Schulen,
- Kindertageseinrichtungen,
- Kliniken und KrankenhÃ¤user,
- Anzahl der Unternehmen,
- Ã¶ffentliche Personen-Nahverkehrsanbindungen,
- StraÃenanbindungen und Autobahnanschlussstellen,
- Einwohnerzahlen,
- bewohnte Wohnungen und
- reine Wohnungen in GebÃ¤uden mit Wohnraum.

Im Ergebnis hat er die StÃ¤dte Bautzen, Bischofswerda, Aâ¦. und Kamenz fÃ¼r das jeweilige Umland in den ehemaligen Kreisgrenzen als zentrale stÃ¤dtische Anlaufpunkte fÃ¼r weiterfÃ¼hrende Bildungseinrichtungen, EinkaufsmÃ¶glichkeiten, Dienstleistungen, kulturelle Angebote und grÃ¶Ãere medizinische Einrichtungen gesehen. UnabhÃ¤ngig von der Verbundenheit des jeweiligen Umlandes mit den stÃ¤dtischen Zentren hat der Beklagte herausgearbeitet, dass sich die rein stÃ¤dtischen Strukturen hinsichtlich der infrastrukturellen Gegebenheiten und insbesondere der Wohnungsmarktsituation doch deutlich von den lÃ¤ndlich geprÃ¤gten Strukturen des Umlandes unterscheiden. Er hat daher eine Differenzierung voneinander abgegrenzter lÃ¤ndlicher und stÃ¤dtischer VergleichsrÃ¤ume als sinnvoll erachtet und insgesamt 9 VergleichsrÃ¤ume gebildet.

Â

Ausweislich des â□□Konzepts 2016â□□ umfasst der im konkreten Berufungsverfahren allein maÃgebliche Vergleichsraum 5 (= Kamenzer Land) insgesamt 15 Gemeinden im Umkreis der Stadt Kamenz (nÃ¤mlich die Gemeinden: Crostwitz, Elstra [Stadt], GroÃnaundorf, Haselbachtal, KÃ¶nigsbrÃ¼ck [Stadt], LauÃnitz, NebelschÃ¼tz, Neukirch, OÃling, Panschwitz-Kuckau, RÃ¤ckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, SchÃ¶nteichen, Schwepnitz und Steina). Er hat eine FlÃ¤che von 527,04 kmÂ². In ihm leben 31.578 Einwohner. Er verfÃ¼gt Ã¼ber 13.153 bewohnte Wohnungen, wovon 9.163 EigentÃ¼merwohnungen und 3.990 Mietwohnungen

sind, sowie 1.291 Unternehmen, 17 Schulen und 29 Kindertageseinrichtungen. Die Leerstandsquote in GebÃ¤uden mit Wohnraum betrÃ¤gt 6,2 %. 3 der 15 Gemeinden (Haselbachtal, KÃ¶nigsbrÃ¼ck und LauÃnitz) verfÃ¼gen Ã¼ber eine Bahnanbindung. Jede der 15 Gemeinden verfÃ¼gt Ã¼ber eine Busanbindung. Die Entfernungen zur nÃ¤chstgelegenen Anschlussstelle zur Autobahn betragen zwischen 5,1 km (Crostwitz) und 22,3 km (Schwepnitz). Im Hinblick auf die rÃ¤umliche NÃ¤he, die NÃ¤he zu BallungsrÃ¤umen sowie die Infrastruktur hat der Senat keine Bedenken an der HomogenitÃ¤t des Vergleichsraums 5. Es handelt sich um ein lÃ¤ndlich geprÃ¤gtes Gebiet, welches geographisch rund um die Stadt Kamenz liegt. Die Verbundenheit der 15 Gemeinden ergibt sich bereits daraus, dass sÃ¤mtliche Gemeinden bis zur Kreisgebietsreform im Jahr 2008 dem Landkreis Kamenz zugehÃ¶rig waren. Die Stadt Kamenz selbst bildet insofern ein von sÃ¤mtlichen Gemeinden in einer Entfernung von maximal 25 Kilometer aus erreichbares infrastrukturelles Mittelzentrum, gehÃ¶rt selbst aber nicht zum Vergleichsraum 5, sondern bildet, insbesondere vor dem Hintergrund einer eigenen auch wohngeldrechtlich gesonderten Mietpreisstufe, einen eigenstÃ¤ndigen Vergleichsraum (= Vergleichsraum 8 [Stadtgebiet Kamenz]). In der Stadt Kamenz befindet sich ein, aus allen Gemeinden des Vergleichsraums 5 erreichbares Krankenhaus.

Â

Zumutbare Tagespendelbereiche im Ã¶ffentlichen Personennahverkehr (ÃPNV) liegen im Vergleichsraum 5 (= Kamenzer Land) â wie der Senat bereits im Beanstandungsbeschluss vom 01.07.2021 deutlich gemacht hat und worauf auch die KlÃ¤ger im Klage- und Berufungsverfahren hingewiesen haben â zwar nicht durchgÃ¤ngig vor. Ausweislich der mit gerichtlichem AufklÃ¤rungsschreiben vom 18.05.2021 angeforderten und vom Beklagten mit Schriftsatz vom 17.06.2021 vorgelegten und von der VVO GmbH am 08.06.2021 angefertigten âexemplarischen ÃPNV-Ãbersicht im Raum Kamenz fÃ¼r die Jahre 2015, 2016 und 2017 fÃ¼r alle tÃ¤glich in Frage kommenden Verbindungenâ ergeben sich fÃ¼r ausgewÃ¤hlte Entfernungen innerhalb des Vergleichsraums (insbesondere bezogen auf die Randbereiche) folgende unzumutbare Tagespendelbereiche:

- von 01929 OÃling nach 01936 HÃ¶ckendorf: zwischen 01:58 Stunden bis 03:12 Stunden
- von 01929 OÃling nach 01936 GrÃ¤fenhain: zwischen 02:12 Stunden bis 03:52 Stunden,
- von 01920 Prautitz nach 01936 Zeisholz: zwischen 03:08 Stunden bis 10:08 Stunden,
- von 01920 SchÃ¶nau nach 01936 HÃ¶ckendorf: zwischen 02:20 Stunden bis 03:58 Stunden,
- von 01920 SÃ¤uritz nach 01936 HÃ¶ckendorf: zwischen 03:58 Stunden bis 05:28 Stunden.

Â

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht daraus, soweit der Beklagte in seiner,

auf den Beanstandungsbeschluss des Senats verfassten, Stellungnahme vom 10.09.2021 darauf verweist, das BSG fordere ausweislich seiner Entscheidungen fÃ¼r Berlin und Dresden nicht, dass jeder beliebige Ortsteil von jedem anderen beliebigen Ortsteil in einem Vergleichsraum auf einfacher Wegstrecke innerhalb von 1 Â¼ Stunden mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sein mÃ¼sse; vielmehr reiche es aus, wenn das Zentrum des Vergleichsraums innerhalb der zumutbaren Pendelzeit erreichbar sei. Bei dieser Argumentation Ã¼bersieht der Beklagte, dass vorliegend gerade keine GroÃstadt, sondern ein FlÃ¤chenlandkreis betroffen ist und im Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) ein Zentrum im Sinne eines Stadt- oder Mittelzentrums gerade nicht existiert. Die VerhÃ¤ltnisse in GroÃstÃ¤dten im Allgemeinen sind zudem, wenn Ã¼berhaupt, nur bedingt auf den lÃ¤ndlichen Raum Ã¼bertragbar (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â B 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 27). Die Stadt Kamenz selbst bildet nach dem Konzept des Beklagten im Ãbrigen (zutreffend) einen eigenen Ã¶rtlichen Vergleichsraum.

Â

Allerdings hat das BSG inzwischen â nach Erlass des Beanstandungsbeschlusses des Senats vom 01.07.2021 â hervorgehoben, dass bei der Vergleichsraumbildung nicht zu berÃ¼cksichtigen ist, ob und inwiefern generell SGB II-EmpfÃ¤nger entsprechend der Ã¶rtlichen Verkehrsstruktur in der Lage sind, den gesamten Vergleichsraum zu erreichen (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â B 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 29). Der Vergleichsraum soll denjenigen Raum darstellen, der âinsgesamtâ betrachtet einen homogenen Wohn- und Lebensbereich bildet. Hinsichtlich der Ã¶rtlichen Gegebenheiten ist daher auf die VerhÃ¤ltnisse der GesamtbevÃ¶lkerung abzustellen. Zudem bilden SGB II-EmpfÃ¤nger an sich auch keine homogene Gruppe: Im Leistungsbezug stehen sowohl Erwerbslose ohne Pkw als auch berufstÃ¤tige Aufstocker, die einer BerufstÃ¤tigkeit nachgehen, gegebenenfalls Ã¼ber einen Pkw verfÃ¼gen und zum Beispiel weitere Strecken in lÃ¤ndlichen Gebieten als Pendler zurÃ¼cklegen kÃ¶nnen. Insofern kÃ¶nnen die Anforderungen an die verkehrliche ErschlieÃung des Vergleichsraums sich entsprechend unterschiedlich darstellen (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â B 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 29). Eine Ausrichtung an den VerhÃ¤ltnissen von SGB II-EmpfÃ¤ngern ist auch nicht erforderlich, um diese vor UmzÃ¼gen in Bereiche eines Vergleichsraumes zu schÃ¼tzen, von dem aus sie ihr soziales Umfeld nicht mehr aufrechterhalten kÃ¶nnenÂ (BSG, Urteil vom 05.08.2021 â B 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 29;Â BSG, Urteil vom 19.10.2010 â B 14 AS 2/10 RÂ â juris,Â RdNr. 18).

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser MaÃgaben ist zu konstatieren, dass zum einen auf die unzumutbaren Pendelbereiche im Bereich ausschlieÃlich des Ã¶ffentlichen Personennahverkehrs in den extremen Randlagen nicht abgestellt werden darf, und, dass zum anderen nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben darf, dass sich gerade im lÃ¤ndlichen Bereich die verkehrstechnische Verbundenheit Ã¼berwiegend Ã¼ber den motorisierten Individualverkehr vollzieht.

Â

Hieran gemessen ist die Vergleichsraumbildung im Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) insgesamt nicht zu beanstanden, zumal sich der Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) gerade dadurch auszeichnet, dass er sich in allen 15 zugehÃ¶rigen Gemeinden durch einen AuspendlerÃ¼berschuss als markantes Merkmal auszeichnet: Der Pendlersaldo, also die Differenz aus Ein- und Auspendlern, die noch dazu Ã¼ber die Landkreisgrenze pendeln, betrÃ¤gt im Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) insgesamt â 6.719 (vgl. Anlage 8 Blatt 4 des Konzepts des Beklagten mit Stand von 2016 [Datenstand vom 30.06.2015]), ist damit durch einen deutlichen AuspendlerÃ¼berschuss gekennzeichnet und belegt, dass sich die verkehrstechnische Verbundenheit im 527,04 kmÂ² FlÃ¤che umfassenden Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) mittels des motorisierten Individualverkehrs vollzieht. Denn diesem Pendlersaldo stehen in etwa gleich viele sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigte innerhalb des Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land), nÃ¤mlich 6.869, gegenÃ¼ber (vgl. Anlage 8 Blatt 4 des Konzepts des Beklagten mit Stand von 2016 [Datenstand vom 30.06.2015]).

Â

Hinzukommt, dass â ausweislich der auf die ergÃ¤nzende Nachfrage des Senats vom 02.10.2023 vom Beklagten mit Schriftsatz vom 16.11.2023 mitgeteilten Daten des Statistischen Landesamtes sowie aus dem Nahverkehrsplan Oberelbe in der 3. Fortschreibung â der Motorisierungsgrad im konkreten Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) im Jahr 2016 bezogen auf Personenkraftwagen 76,58 % sowie bezogen auf alle Kraftfahrzeuge 97,99 % und der Nutzungsgrad hinsichtlich des Ã¶ffentlichen Personennahverkehrs (in der Region Kamenz, basierend auf Erhebungen aus dem Jahr 2013) lediglich 6 % aller durch die Einwohner zurÃ¼ckgelegten Wege (Modal split-Anteile) betrug. Aus dieser (Nah-)Verkehrsstruktur folgt, dass die verkehrliche Verbundenheit im konkreten Vergleichsraum ganz Ã¼berwiegend durch den Individualverkehr sichergestellt wird. Eine alleinige BerÃ¼cksichtigung des Ã¶ffentlichen Personennahverkehrs wÃ¼rde damit die Ã¶rtlichen Gegebenheiten, insbesondere die tatsÃ¤chliche Verkehrsstruktur im Vergleichsraum, missachten und wÃ¤re daher nicht geeignet, um die verkehrliche Verbundenheit in diesem wiederzugeben (vgl. dazu dezidiert: BSG, Urteil vom 05.08.2021 â B 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 26).

Â

zu (3.2.): Es erfolgte auch eine planmÃ¤Ãige und nachvollziehbare Erhebung aktueller reprÃ¤sentativer und valider Daten im vollstÃ¤ndigen Vergleichsraum. Der Senat hat im Ergebnis der durchgefÃ¼hrten Ermittlungen keine durchgreifenden Anhaltspunkte (mehr) dafÃ¼r, dass die erhobenen und im Einzelnen dargelegten Daten unzutreffend sind oder der notwendigen ReprÃ¤sentativitÃ¤t oder ValiditÃ¤t nicht entsprechen.

Â

Der Gegenstand der Datenerhebung ist nachvollziehbar definiert. Zur Erstellung des geforderten schlÃ¼ssigen Konzeptes hat der Beklagte eine entsprechende Mietwerterhebung zur Ermittlung der Obergrenzen fÃ¼r Kosten der Unterkunft im gesamten Landkreis vorgelegt. Die Datenerhebung des Mietwohnungsbestandes erfolgte ausweislich des â€Konzeptes 2016â€ konkret bezogen auf den Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) und bezieht den Wohnungsmarkt in den einfachen und mittleren Segmenten ein. Dies ist zulÃ¤ssig. Ein schlÃ¼ssiges Konzept kann sowohl auf Wohnungen aus dem Gesamtwohnungsbestand (einfacher, mittlerer, gehobener Standard) als auch auf Wohnungen nur einfachen Standards abstellen (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009 â€ B 4 AS 18/09 R â€ juris, RdNr. 21). Vorliegend wurden Bestandsmieten von UnterkÃ¼nften der Leistungsbezieher nach dem SGB II sowie aus einer Befragung der GroÃvermieter und Angebotsmieten zunÃ¤chst ohne Differenzierung zum Wohnungsstandard erhoben; aus den erhobenen Bestandsmietendaten aus der Befragung der GroÃvermieter und den erhobenen Angebotsmietendaten wurden dann sÃ¤mtliche DatensÃ¤tze mit gehobener Ausstattung herausgefiltert. Innerhalb der erhobenen Mietpreise wurde ausnahmslos nach den Kosten der Nettokaltmieten und den kalten Nebenkosten unterschieden. Insgesamt hat der Beklagte 37.342 Nettokaltmieten- und kalte Nebenkosten-DatensÃ¤tze aus Bestands- und Angebotsmieten ausgewertet, was auf den gesamten Landkreis (nach den Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen) bezogen, dessen Wohnungsbestand sich per 09.05.2011 auf 161.773 Wohnungen (einschlieÃlich Leerstand von 7,3 %) belief, eine mehr als reprÃ¤sentative Auswertungsbasis von mehr als 23 Prozent darstellt (zur 10-Prozent-Grenze vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 18.06.2008 â€ B 14/7b AS 44/06 R â€ juris, RdNr.Â 16; dazu, dass es sich bei dieser 10-Prozent-Grenze nicht um einen absoluten Grenzwert bzw. um ein Dogma handelt, vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 03.09.2020 â€ B 14 AS 34/19 R â€ juris, RdNr.Â 21 ff.). Aus den, zum Stichtag 31.05.2015, erhobenen Bestandsmieten von UnterkÃ¼nften der Leistungsbezieher nach dem SGB II wurden unplausible und unvollstÃ¤ndige DatensÃ¤tze (ohne Angaben zur WohnflÃ¤che, unter 30 mÂ², Ã¼ber 200 mÂ² sowie ohne Angaben zur Nettokaltmiete oder zum Vermieter) sowie Doppler in Bezug auf die Bestandsmieten aus der Befragung der GroÃvermieter ausgegliedert. Im Ergebnis standen von 12.671 erhobenen Daten 5.122 DatensÃ¤tze zur Auswertung zur VerfÃ¼gung. Aus den, im Zeitraum vom 03.02.2015 bis 29.05.2015, erhobenen Bestandsmieten aus der Befragung von 98 GroÃvermietern wurden ebenfalls unplausible oder unvollstÃ¤ndige sowie dem Konzept nicht entsprechende DatensÃ¤tze (Wohnungen mit gehobener Ausstattung, Wohnungen ohne Angaben zur Ausstattung, Sozialwohnungen mit Ã¶ffentlicher Mietpreisbildung, Wohnungen mit gewerblicher Nutzung, sanierungsbedÃ¼rftige Wohnungen, Wohnungen ohne Angaben zur Miete, Wohnungen unter 30 mÂ² WohnflÃ¤che, Wohnungen mit MÃ¶blierung, Wohnungen ohne Innen-WC) ausgeschieden. Im Ergebnis standen von 31.716 erhobenen Daten 30.513 DatensÃ¤tze zur Auswertung zur VerfÃ¼gung. Aus dem, im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015, erhobenen Angebotsmieten wurden gleichfalls unplausible oder unvollstÃ¤ndige sowie dem Konzept nicht entsprechende DatensÃ¤tze (Mietangebote mit einer WohnflÃ¤che von Ã¼ber 200 mÂ² und unter 30 mÂ², ohne Angaben zur Nettokaltmiete, mit MÃ¶blierung, ohne Innen-WC, mit gewerblicher Nutzung) sowie Doppler ausgeschieden. Im Ergebnis standen von

2.089 erhobenen Daten 1.707 DatensÃ¤tze zur Auswertung zur VerfÃ¼gung. Die Datenerhebung erfolgte differenziert fÃ¼r die verschiedenen WohnungsgrÃ¶Ãen im gesamten (jeweiligen) Vergleichsraum. Dieses Vorgehen des Beklagten erweist sich im Allgemeinen als schlÃ¼ssig und ist nicht zu beanstanden (zur DurchfÃ¼hrung von PlausibilitÃ¤tskontrollen und Bereinigung der erhobenen Daten um SonderfÃ¤lle [z.B. mÃ¶blierte Wohnungen, teilgewerbliche Vermietungen] und um Wohnungen mit Substandard [z.B. Wohnungen ohne Sammelheizung, mit AuÃentoilette oder sehr niedrigen Mieten] vor Datenauswertung vgl. beispielsweise auch: â□□Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungenâ□□ herausgegeben vom BMVBS, erarbeitet von Analyse & Konzepte, Beratungsgesellschaft fÃ¼r Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Stand: Januar 2013, S. 45).

Â

Soweit der Beklagte bei den Auswertungen der erhobenen Daten anschlieÃend sowohl fÃ¼r die verschiedenen WohnungsgrÃ¶ÃenklassenÃ¤ in den verschiedenen VergleichsrÃ¤umen als auch innerhalb der drei Datengrundlagen und anschlieÃend insgesamt aus allen drei Datengrundlagen den Median der als angemessen errechneten Mietwerte zu Grunde legte, ist dies im Ergebnis im konkreten Fall nicht zu beanstanden, weil die erhobenen (und tatsÃ¤chlich in die Mietauswertung des Beklagten einbezogenen) Mietwerte nicht lediglich Wohnungen des einfachen Standards beinhalteten (vgl. zur UnzulÃ¤ssigkeit insoweit: BSG, Urteil vom 17.09.2020 â□□ B 4 AS 22/20 R â□□ juris, RdNr. 41 f.; BSG, Urteil vom 20.12.2011 â□□ B 4 AS 19/11 R â□□ juris, RdNr. 28), sondern die Mietauswertung unter Einbeziehung von Wohnungen sowohl des einfachen als auch des mittleren Standards erfolgte. Herausgefiltert aus der Datenerhebung vor der Mietdatenberechnung hatte der Beklagte lediglich DatensÃ¤tze mit gehobener Ausstattung oder Luxusausstattung, die sich aus den erhobenen Bestandsmietendaten aus der Befragung der GroÃvermieter ergaben. Vor diesem Hintergrund ist gegen die Zugrundelegung des Medians grundsÃ¤tzlich nichts einzuwenden (vgl. dazu bspw. auch ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 17.09.2020 â□□ B 4 AS 22/20 R â□□ juris, RdNr. 41).

Â

Gegen die AktualitÃ¤t der Datenerhebung spricht auch nicht die mangelnde SynchronitÃ¤t zwischen Dauer des Beobachtungs- und Kostensenkungszeitraums (Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz SGB II), da diese nicht gegeben sein muss (BSG, Urteil vom 17.09.2020 â□□ B 4 AS 22/20 R â□□ juris, RdNr. 35). Auch der Abstand zwischen dem Ende des Beobachtungszeitraums (31.05.2015 / 29.05.2015 / 31.12.2015) und dem Inkrafttreten der auf dem Konzept 2016 beruhenden Angemessenheitswerte (01.09.2016) steht der AktualitÃ¤t der erhobenen Daten nicht entgegen, da trotz dieser Zeitspanne aufgrund der KomplexitÃ¤t und Bedeutung der zu regelnden Materie noch ein enger zeitlicher Zusammenhang mit dem Ende der Datenerhebung und der Datenauswertung besteht, d.h. ein zeitnahes Inkraftsetzen der Unterkunftskostenrichtlinie vom 14.12.2016 erfolgte, und keine

konkreten Anhaltspunkte fÃ¼r die Feststellung eines zwischenzeitlichen extremen Anstiegs der Wohnungsmieten vorliegen (vgl. zum zeitnahen Inkraftsetzen als Voraussetzung der Ãberprüfung und ggf. Fortschreibung eines schlÃ¼ssigen Konzepts insbesondere: BSG, Urteil v. 12.12.2017 â B 4 AS 33/16 R â juris, RdNr. 18 f.).

Â

Soweit die KlÃ¤ger im Klageverfahren rÃ¼gten, die Bedenken âzum Punkt AusreiÃerâ bestÃ¼nden fort, vermag sich der Senat dieser Beanstandung nicht anzuschlieÃen, da sie auf einer unzutreffenden Annahme beruht. Im âKonzept 2016â hat der Beklagte auf eine Abgrenzung (Herausrechnung) bzw. Bestimmung (Identifizierung) von AusreiÃerwerten fÃ¼r die Nettokaltmieten bzw. die Vorauszahlungen der kalten Betriebskosten gÃ¤nzlich verzichtet. Weil keine Definition dafÃ¼r existiert, wie hoch AusreiÃer in schlÃ¼ssigen Konzepten zu beziffern und gegebenenfalls nicht einzubeziehen sind, hatte sich der Beklagte gerade dazu entschlossen fÃ¼r die Datenauswertung und Bestimmung der Angemessenheitsgrenze der maÃgeblichen Ausgangswerte den Median zu Grunde zu legen. Der Median stellt den Mittelwert fÃ¼r die Verteilung in einer Statistik dar (Mitte einer aufsteigenden Datenmenge, auch sog. 50. Pezentil) und ist als solcher, wie der Beklagte zutreffend hervorgehoben hat, gerade robust gegenÃ¼ber AusreiÃern, sodass mit der Anwendung des Medians eine Herausrechnung von AusreiÃern praktisch nicht relevant wird.

Â

Soweit die KlÃ¤ger pauschal monieren,

- der Beklagten habe fÃ¼r sein Konzept Ã¼berwiegend bis ausschlieÃlich Bestandsmieten erhoben und ausgewertet, sodass nicht der aktuelle Wohnungsmarkt abgebildet werde,
- Neuvertragsmieten seien nicht erhoben und folglich nicht berÃ¼cksichtigt worden, sodass unklar bleibe, ob der Beklagte mit seinen Erhebungen das aktuelle Mietniveau abbilde sowie
- der Beklagte bleibe schlieÃlich den Beweis schuldig, dass in den gebildeten VergleichsrÃ¤umen angemessener Wohnraum auch tatsÃ¤chlich in ausreichender Menge vorhanden sei und angemietet werden kÃ¶nne,

stellen diese (pauschalen) EinwÃ¤nde keine durchgreifenden Beanstandungen dar. Die Heranziehung von Bestandsmieten dient vor dem Hintergrund deren tendenziell niedrigerer HÃ¶he nicht zuletzt der Vermeidung von Mietpreis erhÃ¶henden WirkungenÂ (vgl.Â Â§Â 22a Abs.Â 3 SatzÂ 2 Nr. 1 SGB II)Â und bildet den (aktuellen) Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt realitÃ¤tsgerecht ab, in dem das Mietpreisniveau des maÃgeblichen Teilwohnungsmarkts nicht allein durchÂ NeuvertragsmietenÂ bestimmt wird (BSG, Urteil vom 03.09.2020 â B 14 AS 34/19 R â juris, RdNr. 27). Entgegen der Annahme der KlÃ¤ger handelt es sich insoweit nicht um Daten von geringerer QualitÃ¤t, um auf die VerhÃ¤ltnisse des aktuellen Wohnungsmarkts zu schlieÃen, sondern um aktuell im

Erhebungszeitraum fÃ¤llige Mieten. In diesem Sinn bestimmtÂ Â§Â 22c Abs. 1 SatzÂ 3 SGB II, der â wie alle Regelungen Ã¼ber die SatzungslÃ¶sung â zur Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der Angemessenheit zu berÃ¼cksichtigen istÂ (BVerfG, Urteil vom 06.10.2017 â 1 BvL 2/15,Â 1 BvL 5/15 Â â juris, RdNr. 17;Â BSG, UrteilÂ vom 12.12.2017 â B 4 AS 33/16 RÂ â Â juris, RdNr. 17 f.;Â BSG, UrteilÂ vom 30.01.2019 â Â BÂ 14 AS 24/18 RÂ â Â juris, RdNr. 17), dass in die Datenauswertung sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten einflieÃen sollenÂ (BSG, Urteil vom 03.09.2020 â B 14 AS 34/19 R â juris, RdNr. 27; BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R â juris, RdNr. 22; BSG, UrteilÂ vom 23.08.2011 â Â B 14 AS 91/10 RÂ â juris, RdNr.Â 25;Â BSG, UrteilÂ vom 19.02.2009 â B 4 AS 30/08 RÂ â Â juris, RdNr. 24).*Â* Ob und in welchem Umfang dies geschieht, ist eine Frage des methodischen Vorgehens im Einzelfall, das in die EntscheidungszustÃ¤ndigkeit des GrundsicherungstrÃ¤gers fÃ¤llt. Im Ãbrigen ist es zwar zutreffend, dass ein schlÃ¼ssiges Konzept zur Bestimmung der abstrakt angemessenen Bruttokaltmiete den Schluss zulassen muss, dass zu den ermittelten Werten Wohnungen auch tatsÃ¤chlich verfÃ¼gbar sindÂ (so ausdrÃ¼cklich [im Sinne einer Tatsachenvermutung]: BSG, Urteil vom 03.09.2020 â B 14 AS 34/19 R â juris, RdNr. 27; BSG, UrteilÂ vom 22.08.2012 â Â B 14 AS 13/12 RÂ â juris, RdNr.Â 29;Â BSG, UrteilÂ vom 13.04.2011 â B 14 AS 106/10 RÂ â juris, RdNr. 30 und 32).Â Dies kann methodisch aber auf unterschiedliche Art und Weise sichergestellt werden. Nach dem Konzept des Beklagten werden Angebotsmieten ausdrÃ¼cklich als gleichberechtigte Datenteilmenge in die Berechnung der Angemessenheitswerte einbezogen. Angebotsmieten sind zum einen fÃ¼r die PrÃ¼fung der konkreten Angemessenheit insgesamt aufschlussreich (vgl.Â dazu beispielsweise: LSG ThÃ¼ringen, Urteil vom 08.07.2015 â L 4 AS 718/14 â juris, RdNr.Â 73; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22.04.2021 â L 7 AS 4054/18 â juris, RdNr.Â 40 ff.; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 22.06.2012 â L 8 AS 1087/16 â juris, RdNr. 60) und sind zum anderen zudem eine NÃ¤herung fÃ¼r Neuvertragsmieten und fÃ¼r â wie vom Beklagten zu Grunde gelegt â hÃ¤ufigkeitsorientierte Verfahren geeignet (vgl. dazu beispielsweise: BMAS,Â ForschungsberichtÂ 478, erstellt vom Institut Wohnen und Umwelt Darmstadt, Januar 2017, S.Â 267). Neuvertragsmieten als solche spiegeln auch nicht in besserer oder qualitativ hochwertigerer Form das aktuelle Mietenniveau im Wohnungsmarkt wider, da es sich bei ihnen dem Grunde nach auch lediglich um, eben nur noch nicht so lang bestehende, Bestandsmieten handelt. Denn Neuvertragsmieten sind Bestandmieten, die innerhalb eines eingegrenzten Zeitraums vor einem Erhebungsstichtag aufgrund eines neu abgeschlossenen Mietvertrages abgeschlossen wurden, wobei sich der Zeitraum sowohl an der jÃ¼ngsten Vergangenheit (beispielsweise 6 oder 9 Monate) als auch am Mietrecht (Â§ 558 Abs. 2 Satz 1 BGB in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung) orientieren (4 Jahre) kann (vgl. beispielsweise: BMAS,Â ForschungsberichtÂ 478, erstellt vom Institut Wohnen und Umwelt Darmstadt, Januar 2017, S.Â 287; zur Definition von Neuvertragsmieten vgl. beispielsweise auch: âArbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungenâ herausgegeben vom BMVBS, erarbeitet von Analyse & Konzepte, Beratungsgesellschaft fÃ¼r Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Stand: Januar 2013, S. 43). Im Ãbrigen sind einerseits in ausreichendem MaÃe

ermittelte Neuvertragsmieten (lediglich) geeignet das Fehlen einer validen Anzahl von Angebotsmieten zu kompensieren (vgl. dazu: LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11.07.2017 â□□ L 10 AS 333/16 â□□ juris, RdNr. 75) und andererseits in ausreichendem MaÃ□e erhobene Angebotsmieten wiederum geeignet einen RÃ¼ckgriff auf Ã¤ltere Bestandsmieten (also solche, deren Neuabschluss bzw. deren letzte Ã□nderung lÃ¤nger als 4 Jahre zurÃ¼ckliegen) zu kompensieren (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 05.08.2021 â□□ B 4 AS 82/20 R â□□ juris, RdNr. 36), sodass im konkreten Fall nach dem konkreten Konzept des Beklagten gerade die Erhebung und Einbeziehung von Angebotsmieten dem Gebot der realitÃ¤tsgerechten, aktuellen Abbildung des Ã¶rtlichen Wohnungsmarktes entspricht.

Â

Soweit die KlÃ¤ger des Weiteren rÃ¼gen, hinsichtlich der Angaben zu den Bestandsmieten von UnterkÃ¼nften der Leistungsbezieher nach dem SGB II wÃ¼rden Angaben zum Wohnstandard fehlen, trifft dies zwar zu. Diese RÃ¼ge fÃ¼hrt aus Sicht des Senats jedoch zu keiner durchgreifenden Beanstandung der SchlÃ¼ssigkeit des vom Beklagten erstellten Konzepts. Denn zum einen belegt der aus den vom Beklagten erhobenen Mietdaten berechnete Median im vorliegend maÃ□geblichen Vergleichsraum 5 in der WohnungsgrÃ¶Ã□enklasse 3

- einerseits der Bestandsmieten der Leistungsbezieher nach dem SGB II (4,37 Euro pro mÂ²) und
- andererseits der Bestandsmieten aus der Befragung der GroÃ□vermieter (4,45 pro mÂ²),

dass eine signifikante Abweichung, die auf eine Teilerhebung von Daten lediglich des Substandards hinweisen wÃ¼rde, unter BerÃ¼cksichtigung des Umstands, dass die Bestandsmieten aus der Befragung der GroÃ□vermieter ausdrÃ¼cklich die Mieten auch des mittleren Standards (also des â□□guten Ausstattungsgradesâ□□) inkludiert, nicht vorliegt. Denn aus den erhobenen DatensÃ¤tzen aus der Befragung der GroÃ□vermieter hatte der Beklagte lediglich die Wohnungen mit gehobener Ausstattung aus der weiteren Mietdatenberechnung herausgefiltert (397 Wohnungen von 31.716 im gesamten Landkreis Bautzen erhobenen Bestandsmieten aus der Befragung der GroÃ□vermieter). Zum anderen belegt der vom Beklagten letztlich aus allen drei Datengrundlagen ermittelte Median (also der zu Grunde gelegte Referenzwert der angemessenen Netto- und Bruttokaltmiete) im vorliegend maÃ□geblichen Vergleichsraum 5 in der WohnungsgrÃ¶Ã□enklasse 3, dass er durch Mietdaten des Substandards (aus der Erhebung von Bestandsmieten der LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB II) nicht beeinflusst worden sein kann, weil der Referenzwert fÃ¼r die Nettokaltmiete (4,56 Euro pro mÂ²) sogar noch Ã¼ber dem Median der, Wohnungen des mittleren Standards umfassenden, Bestandsmieten aus der Befragung der GroÃ□vermieter (4,45 Euro pro mÂ²) liegt. Im Ã□brigen handelt es sich bei den Bestandsmieten der Leistungsbezieher nach dem SGB II ohnehin um eine Vollerhebung.

Â

Soweit die KlÃ¤ger monieren, in die Datenerhebung seien Wohnungen mit einer WohnflÃ¤che von unter 30 mÂ² nicht einbezogen worden, was bedeute, dass Wohnungen mit einer MietflÃ¤che von 27 bis 29 mÂ², die oft angeboten wÃ¼rden, ausgenommen worden seien, obwohl gerade diese kleinen Wohnungen mit einem zumutbaren Wohnraum im Vergleich mit am teuersten wÃ¤ren, vermag der Senat hierin keinen, die SchlÃ¼ssigkeit des Konzepts in Frage stellenden Einwand zu erblicken. Zutreffend ist zwar, dass die Einbeziehung sehr kleiner Wohnungen in die Datenerhebung und Datenauswertung in einem schlÃ¼ssigen Konzept dann erforderlich werden kann, wenn diese prÃ¤gend fÃ¼r den Wohnungsmarkt bzw. fÃ¼r einfache und bescheidene, aber gleichwohl zumutbare WohnbedÃ¼rfnisse im Vergleichsraum sind (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R â□□ juris, RdNr.Â 26; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 19.12.2013 â□□ L 7 AS 637/12 â□□ juris, RdNr. 156; Anders, SGb 2015, 434, 439), weil die Frage, welche Wohnungen wegen einer unzumutbaren WohnungsgrÃ¶Ã□e bei der Ermittlung der Referenzmiete nach der Produkttheorie ausgeklammert werden, regelmÃ¤Ã□ig nicht generell beantwortet werden kann, sondern unter Beachtung der regionalen VerhÃ¤ltnisse im Vergleichsraum zu bestimmen ist (BSG, Urteil vom 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R â□□ juris, RdNr. 25). Im konkreten Fall ist die â□□ durch Nichts belegte oder plausibel konkretisierte â□□ Behauptung der KlÃ¤ger, Wohnungen mit einer MietflÃ¤che von 27 bis 29 mÂ² wÃ¼rden oft angeboten, allerdings in keiner Weise verifiziert oder spezifiziert, zumal es einer ins Einzelne gehenden Ã□berprÃ¼fung bestimmter Detailfragen, worunter auch Einzelheiten der ReprÃ¤sentativitÃ¤t und ValiditÃ¤t der dem konkreten Konzept zugrunde gelegten Daten zu fassen sind, erst dann bedarf, wenn fundierte EinwÃ¤nde erhoben werden, die insbesondere Ã¼ber ein Bestreiten der Stimmigkeit bestimmter Daten hinausgehen mÃ¼ssen, oder die auf eine Verletzung der in Â§ 22 c SGB IIÂ fÃ¼r eine Satzungsregelung enthaltenen Vorgaben zur Datenerhebung, -auswertung und -Ã¼berprÃ¼fung hindeuten (BSG, Urteil vom 08.08.2021 â□□ BÂ 4 AS 82/20 R â□□ juris, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 17.09.2020 â□□ B 4 AS 22/20 R â□□ juris, RdNr.Â 30). Vielmehr widerlegen die vom Beklagten vorgenommenen Mieterhebungen in eindrÃ¼cklicher Weise, dass der Ã¶rtliche Wohnungsmarkt gerade nicht durch kleinere Wohnungen mit einer WohnflÃ¤che von unter 30 mÂ² geprÃ¤gt ist:

- Von den 12.671 Bestandsmieten der LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB II hatten lediglich 454 Wohnungen eine WohnflÃ¤che von unter 30 mÂ² (= 3,58 %).
- Von den 31.716 Bestandsmieten aus der Befragung der GroÃ□vermieter hatten lediglich 317 Wohnungen eine WohnflÃ¤che von unter 30 mÂ² (= 1,00 %).
- Von den 2.089 Angebotsmieten hatten lediglich 49 Wohnungen eine WohnflÃ¤che von unter 30 mÂ² (= 2,35 %).
- Von den damit 46.479 insgesamt erhobenen Mietdaten hatten somit lediglich 820 Wohnungen eine WohnflÃ¤che von unter 30 mÂ² (= 1,76 %).

Im Ã□brigen kommt im konkreten Sachverhalt der KlÃ¤ger ein Verweis auf Wohnungen, deren FlÃ¤che weniger als 60 mÂ² umfasst, nicht in Betracht, sodass eine relevante Beeinflussung der vom Beklagten errechneten Referenzwerte in der hier streitgegenstÃ¤ndlichen WohnflÃ¤chenkategorie 3 weder naheliegt, noch auch

nur im weitesten Sinne in Betracht kommt. Mithin ist nicht streitentscheidend, ob gegebenenfalls die Feststellung der abstrakt angemessenen Miete fÃ¼r einen Einpersonenhaushalt auf Grundlage eines schlÃ¼ssigen Konzepts erfolgt ist (vgl. zu solchen Konstellationen beispielsweise: BSG, Urteil vom 05.08.2021 â BÂ 4 AS 82/20 R â juris, RdNr. 38). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass vorliegend die angemessene Bruttokaltmiete jeweils nach HaushaltsgrÃ¶Ãen unter BerÃ¼cksichtigung der jeweils angemessenen WohnflÃ¤che ermittelt worden ist. Zudem sind die Auswirkungen des Unterschreitens bestimmter WohnflÃ¤chen auf das Niveau von Angemessenheitsgrenzen nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Statistikempirie âextrem gering und werden teils stark Ã¼berschÃ¤tztâ (so ausdrÃ¼cklich beispielsweise: BMAS, Forschungsbericht 478, erstellt vom Institut Wohnen und Umwelt Darmstadt, Januar 2017, S.Â 269).

Â

Zutreffend hat der Beklagte aus den erhobenen Bestandsmieten aus der Befragung der GroÃvermieter sowie aus den erhobenen Angebotsmieten auch weitere Mietdaten ausgeschieden, die fÃ¼r die Ã¶rtlichen VerhÃ¤ltnisse nicht prÃ¤gend waren (Sozialwohnungen mit Ã¶ffentlicher Mietpreisbindung, mÃ¶blierte oder teilmÃ¶blierte Wohnungen, Wohnungen mit gewerblicher oder teilgewerblicher Nutzung) bzw. die als Substandard zu qualifizieren sind (Wohnungen ohne Innen-WC). Soweit die KlÃ¤ger daher rÃ¼gen, es sei nicht ersichtlich, ob eine Bereinigung hinsichtlich unzumutbarer Wohnungen stattgefunden habe, trifft dieser Einwand bereits nicht zu, weil aus dem Konzept klar ersichtlich ist, dass Wohnungen mit Substandard aus der Datenauswertung herausgefiltert worden sind. Zutreffend hat der Beklagte damit Wohnraum nicht berÃ¼cksichtigt, dessen Miete keinen zuverlÃ¤ssigen Aufschluss Ã¼ber die Ã¶rtlichen Gegebenheiten bringen kann, wie etwa Wohnraum in Wohnheimen, Herbergen oder solcher, fÃ¼r den im Rahmen von verwandtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen nur GefÃ¤lligkeitsmieten gezahlt werden (BSG, Urteil vom 10.09.2013 â B 4 AS 77/12 R â juris, RdNr. 30; BSG, Urteil vom 22.09.2009 â B 4 AS 18/09 R â juris, RdNr. 22; ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 08.07.2015 â L 4 AS 718/14 â juris, RdNr. 70; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.11.2016 â L 3 AS 137/14 â juris, RdNr.Â 43; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 22.06.2021 â L 8 AS 1087/16 â juris, RdNr.Â 63).

Â

Soweit die KlÃ¤ger schlieÃlich rÃ¼gen, die Bedenken zu den Punkten âDopplerâ und âMehrfachinserateâ bestÃ¼nden fort, vermag sich der Senat dem nicht anzuschlieÃen und hieraus auch keinen die SchlÃ¼ssigkeit des âKonzepts 2016â in Frage stellenden Aspekt zu erblicken:

- Soweit die KlÃ¤ger zu ihrem diesbezÃ¼glichen Pauschaleinwand hinsichtlich des Dopplerausschlusses ausfÃ¼hren, zwar gebe der Beklagte im âKonzept 2016â (dort S. 13) an, keine âDopplerâ im Rahmen der Auswertung (der Bestandsmieten) berÃ¼cksichtigt zu haben, lasse aber offen, wie er das bewerkstelligt haben wolle, trifft dies zwar zu. Allerdings hat der Beklagte im Rahmen des Berufungsverfahren diesen

BegrÃ¼ndungsmangel behoben, indem er in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 10.09.2021 erlÃ¤uterte, wie er den Dopplerausschluss in Bezug auf die gewonnenen Bestandsmietendaten (immerhin 6.646 ausgesonderte Doppler), einerseits der Leistungsbezieher nach dem SGB II und andererseits aus der Befragung der GroÃvermietern, vorgenommen hat. Er legte dar, dass sich seine methodische Herangehensweise durch Folgendes auszeichnete: Soweit ein Leistungsbezieher nach dem SGB II einen Mietvertrag mit einem der in der zweiten Datenmenge beinhalteten GroÃvermieter abgeschlossen hat, ist der entsprechende Datensatz ausschlieÃlich in der Datenmenge der GroÃvermieter verwandt worden.

- Soweit die KlÃ¤ger mit ihrem diesbezÃ¼glichen Pauschaleinwand monieren, es sei bei der BerÃ¼cksichtigung der Angebotsmieten keine Duplettenbereinigung (= Verhinderung der Einbeziehung von mehrfach inserierten Wohnungsangeboten in verschiedenen Medien) vorgenommen worden, greift auch dieser Einwand, nach den ausfÃ¼hrlichen Darlegungen des Beklagten bereits im â□□Konzept 2016â□□ (S. 23-24) selbst, nicht durch. Mehrfachinserate von Vermietern bzw. wiederkehrend gleichlautende Angebote, die vornehmlich dann auftreten, wenn der Anbieter des Wohnungsangebots mehrere Medien / Plattformen nutzt oder (Mehrfach-)Zeitungsinserate geschalten hat, stellen bei der Sammlung von Mietdaten Doppler dar. Als Doppler identifizierte Mietangebote wurden vom Beklagten ausgesondert und damit nicht erfasst, um Verzerrungen zu vermeiden, was zutreffend ist. Um mÃ¶gliche Doppler zu vermeiden hat der Beklagte, wie er im â□□Konzept 2016â□□ darlegt, mehrere MaÃnahmen ergriffen. Zum einen weisen Mietangebote in der Regel ein Identifikationsmerkmal auf (z.B. â□□Chiffre-Nummerâ□□, â□□ID-Nummerâ□□). Das Erfassen eines Mietangebots mit identischem Identifikationsmerkmal wurde vom Beklagten bereits technisch durch UnterdrÃ¼cken des Speicherns in der Datenbank unterbunden. Zum anderen wurden Mietangebote, die in mehreren Medien oder Plattformen, ohne identisches Identifikationsmerkmal, angeboten wurden, wegen identischer Merkmale mehrerer Mietangebote (gleicher Ort, gleiche WohnflÃ¤che, gleiche Zimmeranzahl, gleicher Anbieter, gleiche StraÃe oder gleiche Hausnummer) aber einen Dopplerverdacht qualifiziert nahelegen, technisch unterstÃ¼tzt hinsichtlich des AufspÃ¼rens von Dopplern, gefiltert, indem die Datenbank eine RoutineprÃ¼fung als erforderlich notwendig macht und dem Datenerfasser eine Warnung anzeigt. Diese Warnung weist darauf hin, dass das momentane Angebot gegebenenfalls bereits erfasst wurde und listet â□□verdÃ¤chtige DatensÃ¤tzeâ□□ auf. Der Erfasser prÃ¼ft dann die Details der vorhandenen Mietangebote, im Speziellen nicht nur die Konditionen selbst, sondern unter anderem auch Bezugsfertigkeit und Etage. Erst wenn der Erfasser bestÃ¤tigt, dass kein Doppler vorliegt, wird die Speicherung in der Datenbank ermÃ¶glicht. Mit diesem konkreten Prozedere hat der Beklagte aus Sicht des Senats ein geeignetes Instrumentarium aufgestellt und angewandt, um die Erfassung identischer, also doppelter, Mietangebote weitestgehend zu unterbinden.

Â

Auch die Einbeziehung von Bestandsmieten der SGB II-Leistungsbezieher in das Unterkunftskostenkonzept des Beklagten ist â□□ entgegen dem pauschalen Vorbringen der KlÃ¤ger â□□ nicht zu beanstanden, weil sie mit den im konkreten Konzept enthaltenen, weiteren Modifikationen (Einbeziehung von Bestandsmieten von GroÃ□vermietern, Einbeziehung von Angebotsmieten auf dem freien Wohnungsmarkt) und â□□als ergÃ¤nzender RÃ¼ckgriffâ□□ (so beispielsweise: BSG, Urteil vom 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R â□□ juris, RdNr. 23; Piepenstock in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 22, RdNr. 117) bzw. als â□□erster Schrittâ□□ (so beispielsweise: BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 ASÂ 34/19 R â□□ juris, RdNr.Â 23; Becker, SGb 2021, 1, 3) zulÃ¤ssig ist. Hinzukommen muss die ValiditÃ¤t der Daten (dazu sogleich).

Â

Die ValiditÃ¤t und ReprÃ¤sentativitÃ¤t der Datenerhebung ist im konkreten Fall, entgegen der pauschalen Einwendungen der KlÃ¤ger, im Ergebnis gegeben. ValiditÃ¤t bedeutet, dass ein breites Spektrum der Mietwohnungen in die Datenerhebung Eingang gefunden hat, die Daten also belastbar und fÃ¼r den Ã¶rtlichen Mietwohnungsmarkt reprÃ¤sentativ sind. Um die ReprÃ¤sentativitÃ¤t der erhobenen Daten fÃ¼r ein Konzept sicherzustellen, ist der (lokale) Mietwohnungsmarkt wirklichkeitsgetreu abzubilden. Die Daten mÃ¼ssen also ein realistisches Abbild des Wohnungsmarktes liefern (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 AS 34/19 R â□□ juris, RdNr. 25). Die Datenerhebung muss ihm in ihrer Zusammensetzung und Struktur der relevanten Merkmale mÃ¶glichst Ã¤hnlich sein. Dabei ist es nicht notwendig, auf einen qualifizierten oder einfachen Mietspiegel abzustellen. Die vom GrundsicherungstrÃ¤ger gewÃ¤hlte Datengrundlage muss lediglich auf einem schlÃ¼ssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende GewÃ¤hr dafÃ¼r bietet, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Das ist zweifellos dann der Fall, wenn die Datenbasis â□□ wie vorliegend â□□ auf Ã¼ber 25 Prozent des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes beruht (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008 â□□ B 14/7b AS 44/06 R â□□ juris, RdNr. 16 [ValiditÃ¤t gegeben bereits ab 10 Prozent des Mietwohnungsbestandes]; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 AS 34/19 R â□□ juris, RdNr.Â 21 [ValiditÃ¤t auch unter 10 Prozent des Mietwohnungsbestandes gegeben, wenn auf der Basis einer Zufallsstichprobenerhebung jede Wohnung die gleiche Chance hat, in der Stichprobe vertreten zu sein und sichergestellt ist, dass alle Wohnungen mit ihren mietpreisbestimmenden Merkmalen in dieser Stichprobe im annÃ¤hernd gleichen VerhÃ¤ltnis wie in der Grundgesamtheit enthalten sind]). Es sind insofern keine Hinweise ersichtlich, dass die ermittelten Daten nicht geeignet sind, das Ergebnis der Untersuchung nachvollziehbar zu begrÃ¼nden. Der Ã¶rtliche Wohnungsmarkt der (tatsÃ¤chlich vermieteten) Mietwohnungen im Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) besteht ausweislich der verfÃ¼gbaren Daten aus dem ZENSUS 2011 aus insgesamt 3.997 Mietwohnungen (errechnet aus den 15, den Vergleichsraum 5 umfassenden, Gemeinden; im Einzelnen: Crostwitz: 78 Mietwohnungen, Stadt Elstra: 404 Mietwohnungen, GroÃ□naundorf: 121 Mietwohnungen, Haselbachtal:

488 Mietwohnungen, Stadt KÃ¶nigsbrÃ¼ck: 1.010 Mietwohnungen, LauÃnitz: 196 Mietwohnungen, NebelschÃ¼tz:108 Mietwohnungen, Neukirch:225 Mietwohnungen, OÃling: 261 Mietwohnungen, Panschwitz-Kuckau: 189 Mietwohnungen, RÃ¤ckelwitz: 48 Mietwohnungen, Ralbitz-Rosenthal: 85 Mietwohnungen, SchÃ¶nteichen: 253 Mietwohnungen, Schwepnitz: 406 Mietwohnungen und Steina: 155 Mietwohnungen). In die tatsÃ¤chliche Datenauswertung des Beklagten (im Konzept 2016) im Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) sind insgesamt 1.005 NettokaltmietendatensÃ¤tze (292 Bestandsmieten der Leistungsbezieher nach dem SGB II, 684 Bestandsmieten aus der Befragung der GroÃvermieter und 29 Angebotsmieten) und damit insgesamt 25,14 Prozent der Mietwohnungen eingeflossen. Dies belegt aus Sicht des Senats â unabhÃ¤ngig von einer Prozentgrenze â hinreichend, dass jede Mietwohnung die gleiche Chance hat, in der Stichprobe vertreten zu sein und sichergestellt ist, dass alle Wohnungen mit ihren mietpreisbestimmenden Merkmalen in dieser Stichprobe im annÃ¤hernd gleichen VerhÃ¤ltnis wie in der Grundgesamtheit enthalten sind, zumal sich der Mietwohnungsmarkt im konkreten Vergleichsraum, ausweislich der Stellungnahme des Beklagten vom 10.09.2021, als homogen erweist. Die Erhebung des Beklagten stellt damit sicher, dass der Mietwohnungsbestand vorliegend die empirische Grundlage fÃ¼r die Erhebung der Bestands- und Angebotsmieten darstellt. Aufgrund des Umfangs der erhobenen Daten (von vorliegend 25,14 Prozent) ist eine ProportionalitÃ¤t, wonach die Datenstichprobe alle wesentlichen Teilmengen der Grundgesamtheit in Ã¤hnlicher Proportion enthÃ¤lt, nicht erforderlich (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009 â B 4 AS 18/09 R â juris, RdNr. 24).

Â

Soweit der Senat mit Beschluss vom 01.07.2021 im konkreten Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) beanstandete hatte, eine hinreichende ReprÃ¤sentativitÃ¤t der Daten im âKonzept 2013 in der Fassung der Ãberarbeitung entsprechend der Neufassung 2016â sei hinsichtlich der erhobenen Bestandsmieten im streitgegenstÃ¤ndlich relevanten Vergleichsraum 5 (= Kamenzer Land) deshalb nicht gegeben, weil â wie vorliegend zunÃ¤chst angenommenen â ein Defizit der zugrundeliegenden Datenbasis unter anderem dann besteht, wenn die Mieten von Kleinvermietern nicht hinreichend berÃ¼cksichtigt sind, obwohl der lokale Wohnungsmarkt gerade durch solche Mietwohnungen geprÃ¤gt ist (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 03.09.2020 â B 14 AS 34/19 R â juris, RdNr. 29; Bayerisches LSG, Urteil vom 28.03.2018 â L 11 AS 52/16 â juris, RdNr.Â 50), hÃ¤lt der Senat hieran nach Auswertung der Stellungnahme des Beklagten vom 10.09.2021 nicht fest:

Â

Zwar wurden ausweislich des âKonzepts 2016â der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Vergleichsraum 5 (= Kamenzer Land) hinsichtlich der erhobenen Bestandsmieten nur Mietwerte von UnterkÃ¼nften der Leistungsbezieher nach dem SGB II und aus Befragungen von GroÃvermietern zu Grunde gelegt, wobei der Ã¶rtliche Wohnungsmarkt der (tatsÃ¤chlich vermieteten) Mietwohnungen im Vergleichsraum 5 ausweislich der verfÃ¼gbaren Daten aus dem

ZENSUS 2011 gerade nicht durch Mietwohnungen von GroÃ□vermietern (juristische Personen des Privatrechts und des Ã¶ffentlichen Rechts [Wohnungsgenossenschaften, kommunale Wohnungsunternehmen, etc.]) geprÃ¤gt werde. Denn von den insgesamt 3.997 vermieteten Wohnungen im Vergleichsraum 5 entfallen lediglich 1.159 Wohnungen auf GroÃ□vermieter. Dies entspricht einem Anteil von knapp 29 Prozent der im Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt vermieteten Wohnungen. Der ganz Ã¼berwiegende Anteil von reichlich 71 Prozent der auf dem Ã¶rtlichen Wohnungsmarkt vermieteten Wohnungen (also der Bestandsmieten) sei somit im Konzept des Beklagten unberÃ¼cksichtigt gelassen und sei nicht in die Bestandsmietenauswertungen eingeflossen, womit im Ergebnis der maÃ□gebliche Mietwohnungsmarkt im Vergleichsraum 5 im Konzept des Beklagten nicht verlÃ¤sslich abgebildet werde.

Â

Bei dieser Beanstandung konnte der Senat allerdings nicht berÃ¼cksichtigen, dass die aus dem Bestand der Leistungsbezieher nach dem SGB II gewonnenen Bestandsmietendaten aufgrund eines vom Beklagten zusÃ¤tzlich vorgenommenen Dopplerausschlusses (Abgleich mit Mietdaten der GroÃ□vermieter) vorwiegend auf Mietdaten von Wohnungen basieren, die nicht von GroÃ□vermietern vermietet wurden, wie der Beklagte in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 10.09.2021 dargelegt hat. Das konkrete Vorgehen des Dopplerausschlusses selbst wird nÃ¤mlich im Konzept 2013 in der Fassung der Ã□berarbeitung entsprechend der Neufassung 2016 nicht erlÃ¤utert. SchlÃ¼ssig hat der Beklagte jedoch nunmehr in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 10.09.2021 dargelegt, dass sich seine methodische Herangehensweise durch Folgendes auszeichnete: Soweit ein Leistungsbezieher nach dem SGB II einen Mietvertrag mit einem der in der zweiten Datenmenge beinhalteten GroÃ□vermieter abgeschlossen hat, ist der entsprechende Datensatz ausschlieÃ□lich in der Datenmenge zwei der GroÃ□vermieter verwandt worden. Da nach dem Konzept des Beklagten das Ergebnis der beiden Datenteilmengen der erhobenen Bestandsmieten in gleicher Gewichtung (nÃ¤mlich jeweils nach dem Median) in die ermittelte Referenzmiete einfloss, kann die Beanstandung der unterproportionalen BerÃ¼cksichtigung von Mietdaten der Kleinvermieter nicht aufrechterhalten werden, sondern ist nach der Stellungnahme des Beklagten als ausgerÃ¤umt zu erachten. Vor diesem Hintergrund greift letztlich auch der pauschale Einwand der KlÃ¤ger, der Beklagte habe bei den Bestandsmieten die Privatvermietung komplett ignoriert, nicht.

Â

Soweit der Senat mit Beschluss vom 01.07.2021 des Weiteren beanstandet hatte, eine hinreichende RepräsentativitÃ¤t der Daten im â□□Konzept 2016â□□ sei auch hinsichtlich der erhobenen Angebotsmieten im streitgegenstÃ¤ndlich relevanten Vergleichsraum 5 (= Kamenzer Land) in der streitgegenstÃ¤ndlich relevanten WohnflÃ¤chenkategorie bzw. WohnungsgrÃ¶Ã□enklasse 3 (= 3-Personen-Haushalt mit angemessener GrÃ¶Ã□e von 60 bis 75 mÂ²) nicht gegeben, hÃ¤lt der Senat auch hieran nach Auswertung der Stellungnahmen, weiteren Ermittlungen und Nacherhebungen des Beklagten, wie sie sich aus dessen SchriftsÃ¤tzen vom

10.09.2021 und vom 07.06.2022 ergeben, nicht fest:

Â

Ausgangspunkt der entsprechenden Beanstandung des Senats ist zwar weiterhin, dass ein Defizit der zugrundeliegenden Datenbasis dann besteht, wenn die Angebotsmieten in nicht hinreichendem MaÃ berÃ¼cksichtigt wurden (vgl. dazu beispielsweise: Bayerisches LSG, Urteil vom 19.04.2018 â L 7 AS 773/15 â juris, RdNr. 48). Denn anders als bei einem RÃ¼ckgriff auf Mietspiegeldaten mÃ¼ssen bei der Festlegung der Angemessenheitsobergrenze nach einem schlÃ¼ssigen Konzept â wie vorliegend â auch hinreichend reprÃ¤sentative Angebotsmieten einbezogen werden (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R â juris, RdNr.Â 22). Unter BerÃ¼cksichtigung dieses Umstands erschien dem Senat die vom Beklagten erhobene und in die Mietenobergrenzenbestimmung einbezogene Datenbasis der Angebotsmieten im konkreten (streitgegenstÃ¤ndlichen) âFeldâ unterreprÃ¤sentiert. Denn ausweislich des âKonzepts 2016â lagen der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Vergleichsraum 5 (= Kamenzer Land) in der WohnflÃ¤chenkategorie bzw. WohnungsgrÃ¶Ãenklasse 3 (= 3-Personen-Haushalt mit angemessener GrÃ¶Ãe von 60 bis 75 mÂ²) folgende DatenbestÃ¤nde zu Grunde:

- 53 Bestandsmieten von SGB II-Leistungsbeziehern,
- 161 Bestandsmieten aus Befragungen der GroÃvermieter und
- 10 Angebotsmieten.

Der Datenbestand der 10 Angebotsmieten umfasst damit lediglich 4,46 Prozent der insgesamt 224 Mietdaten und kÃ¶nnte zur Bestimmung des Angemessenheitsniveaus nicht ausreichend sein, zumal der konkrete Vergleichsraum 5 bereits selbst aus 15 Gemeinden besteht, sodass nicht einmal in jeder Gemeinde eine Angebotsmiete der maÃgeblichen WohnflÃ¤chenkategorie bzw. WohnungsgrÃ¶Ãenklasse erhoben wurde. Dies kÃ¶nnte konkret zur Ã¼berproportionalen BerÃ¼cksichtigung von Bestandmieten fÃ¼hren, was gegen das Transparenzgebot verstÃ¶Ãt (vgl. dazu: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 15.01.2018 â L 3 AS 109/15 â juris, RdNr. 67) und kÃ¶nnte im Ergebnis dazu fÃ¼hren, dass sich der Senat nicht die Ãberzeugung davon verschaffen kann, dass zu dem vom Beklagten festgesetzten Angemessenheitswert (4,56 Euro Nettokaltmiete pro mÂ², 1,14 Euro kalte Nebenkosten pro mÂ² = 5,70Â Euro Bruttokaltmiete pro mÂ² = 427,50 Euro Bruttokaltmiete maximal) Wohnungen im Vergleichsraum in hinreichendem MaÃe tatsÃ¤chlich verfÃ¼gbar sind. Denn nur ein Angemessenheitswert, zu dem Wohnungen tatsÃ¤chlich verfÃ¼gbar sind, wahrt das Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG, das die Unterkunft umfasst und realitÃ¤tsgerecht zu konkretisieren ist (vgl. dazu: BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 â 1 BvL 1/09, 1Â BvL 3/09, 1 BvL 4/09 â juris, RdNr. 135 und 139; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â B 14 AS 40/19 R â juris, RdNr. 23). Zudem zeigt das 2016, dass der in die Angemessenheitsberechnung eingestellte Median der (prima vista) nicht reprÃ¤sentativen Angebotsmieten (4,87 Euro Nettokaltmiete pro mÂ²) in nicht unerheblichem AusmaÃ â nÃ¤mlich um

11,44 Prozent bzw. 9,44 Prozent hÃ¶herliegend â□□ vom Median der Bestandmieten (4,37 Euro Nettokaltmiete pro mÂ² [Bestandsmieten von SGB II-Leistungsbeziehern] sowie 4,45 Euro Nettokaltmiete pro mÂ² [Bestandsmieten aus Befragungen der GroÃ□vermieter]) abweicht und damit das vom Beklagten eingestellte arithmetische Mittel der 3 Mediane auf eine â□□Herunterrechnungâ□□ auf nicht valider Datenbasis hinauslaufen kÃ¶nnte. Denn die MÃ¶glichkeit, zum ermittelten (abstrakten) Angemessenheitswert ausreichend angemessene Wohnungen (konkret) anmieten zu kÃ¶nnen, ist eine Frage der SchlÃ¼ssigkeit des Konzepts und nicht erst bei der konkreten (subjektiven) Angemessenheit zu prÃ¼fen (vgl.Â dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 AS 34/19 R â□□ juris, RdNr.Â 27, 37; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 AS 37/19 R â□□ juris, RdNr.Â 29; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 AS 40/19 R â□□ juris, RdNr.Â 28), zumal dieses methodische Vorgehen gerade auch dem Konzept des Beklagten zugrunde liegt (vgl. KdU-Konzept des Beklagten â□□ 2016, S. 23 Absatz 2). Vor diesem Hintergrund zweifelte der Senat zunÃ¤chst daran, ob der Beklagte â□□ konkret bezogen auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Vergleichsraum 5 (= Kamenzer Land) in der WohnflÃ¤chenkategorie bzw. WohnungsgrÃ¶Ã□enklasse 3 (= 3-Personen-Haushalt mit angemessener GrÃ¶Ã□e von 60 bis 75 mÂ²) â□□ â□□schlÃ¼ssigâ□□ dargelegt hatte, dass zum Preis der von ihm zu Grunde gelegten Mietobergrenze ausreichend Wohnraum zur VerfÃ¼gung steht bzw. dass die von ihm zu Grunde gelegte Mietobergrenze auch ermÃ¶glicht, im unteren Segment des Wohnungsmarktes neue VertrÃ¤ge abzuschlieÃ□en.

Â

Diese Beanstandung hat der Beklagte mit seinen, in den SchriftsÃ¤tzen vom 10.09.2021 und vom 07.06.2022 dargelegten, Stellungnahmen, weiteren Ermittlungen und Nacherhebungen jedoch inzwischen vollstÃ¤ndig ausgerÃ¤umt. Zum weiteren Nachweis abstrakt verfÃ¼gbaren Wohnraums hat der Beklagte â□□ konkret bezogen auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Vergleichsraum 5 (= Kamenzer Land) in der WohnflÃ¤chenkategorie bzw. WohnungsgrÃ¶Ã□enklasse 3 (= 3-Personen-Haushalt mit angemessener GrÃ¶Ã□e von 60 bis 75 mÂ²) â□□ weitere Ermittlungen vorgenommen und aus Zeitungsannoncen, Wohnungsangeboten, zu den Leistungsakten gereichten MietvertrÃ¤gen und aufgrund einer Befragung der im Vergleichsraum befindlichen Gemeinden weitere konkrete Wohnungsangebote ausgewertet. Diese Auswertung zeigte, dass

- in den Jahren 2012 bis 2016
- in nahezu allen Gemeinden des konkreten Vergleichsraums 5
- in der entsprechenden WohnungsgrÃ¶Ã□enklasse 3
- zum vom Beklagten als angemessen definierten Bruttokaltmietenwert
- sowohl konkrete Wohnungsangebote (2012: 8, 2013: 8, 2014: 17, 2015: 8, 2016: 7)
- als auch konkret abgeschlossene NeumietvertrÃ¤ge (2012: 12, 2013: 1, 2014: 1, 2015: 18, 2016: 1)
- sowie Wohnungsleerstand (2012: 26, 2015: 31)

den tatsÃ¤chlichen Mietmarkt im maÃ□geblichen Segment des Konzepts

determinierten. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser konkreten Nacherhebung mit den (zusÃ¤tzlichen) tatsÃ¤chlichen konkreten Angeboten und den tatsÃ¤chlich abgeschlossenen Neuvertragsmieten sowie unter BerÃ¼cksichtigung des Wohnungsleerstands von 16 Prozent, der sich ausweislich der Daten des Statistischen Landesamtes auf nahezu jede der 15 (konkret: 13) Gemeinden des konkreten Vergleichsraums in der maÃgeblichen WohnungsgrÃ¶Ãenklasse (konkret: 255 [von insgesamt 1564] leerstehende Wohnung mit einer WohnflÃ¤che von 60 mÂ² bis 80 mÂ²) bezieht, vermag der Senat nunmehr die erforderliche Ãberzeugung zu gewinnen, dass die einbezogene Datenbasis der Angebotsmieten im konkreten (streitgegenstÃ¤ndlichen) â€Feldâ€ reprÃ¤sentativ ist und damit im Ergebnis auch ausreichend angemessener Wohnraum konkret (auch fÃ¼r die KlÃ¤ger) im maÃgeblichen Vergleichsraum und in der maÃgeblichen WohnflÃ¤chenkategorie zur VerfÃ¼gung stand.

Â

DarÃ¼ber hinaus ist der Senat â€ vor dem Hintergrund des aus der Nacherhebung gewonnenen Eindrucks des maÃgeblichen Ã¶rtlichen Wohnungsmarktes und der tatsÃ¤chlichen VerfÃ¼gbarkeit konkreten Wohnraums â€ nunmehr auch davon Ã¼berzeugt, dass der in die Referenzmietenermittlung eingestellte Median der Angebotsmieten im konkreten Segment (Vergleichsraum 5, WohnflÃ¤chenkategorie 3) nicht auf eine â€Herunterrechnungâ€ auf nicht valider Datenbasis hinauslÃ¤uft. Denn mit der Bildung eines arithmetischen Mittels aus den Medianen der drei Datenmengen hat der Beklagte die zahlenmÃ¤Ãig am geringsten vertretenen Angebotsdaten (1.707 DatensÃ¤tze insgesamt; im Vergleichsraum Kamenzer Land fÃ¼r die WohnungsgrÃ¶Ãe von 60 mÂ² bis 75 mÂ²: 10) gegenÃ¼ber den Bestandsdaten der SGB-II-Leistungsbezieher (5.122 DatensÃ¤tze insgesamt; im Vergleichsraum Kamenzer Land fÃ¼r die WohnungsgrÃ¶Ãe von 60 mÂ² bis 75 mÂ²: 53) und der GroÃvermieter (30.513 DatensÃ¤tze insgesamt; im Vergleichsraum Kamenzer Land fÃ¼r die WohnungsgrÃ¶Ãe von 60 mÂ² bis 75 mÂ²: 161) in gleichem MaÃe gewichtet. Dies fÃ¼hrt im Ergebnis zu einer Berechnung zugunsten eines hÃ¶heren Referenzwertes. Der zahlenmÃ¤Ãig geringsten, aber naturgemÃ¤Ã hochpreisigen Menge der Angebotsmieten wird damit rechnerisch ein stÃ¤rkeres Gewicht verliehen. WÃ¼rde eine Berechnung im VerhÃ¤ltnis der Anzahl der DatensÃ¤tze erfolgen, wÃ¼rde sich ein niedrigerer Referenzwert ergeben (so bereits zutreffend: SG Dresden, Urteil vom 05.07.2018 â€ SÂ 45 AS 2053/17 â€ juris, RdNr. 67). Vor diesem Hintergrund greift letztlich auch der pauschale Einwand der KlÃ¤ger, der Beklagte bleibe den Beweis schuldig, dass in den gebildeten VergleichsrÃ¤umen angemessener Wohnraum auch tatsÃ¤chlich in ausreichender Menge vorhanden sei und angemietet werden kÃ¶nne, nicht.

Â

AbschlieÃend soll zur Frage der reprÃ¤sentativen Datenbasis im konkreten Wohnungsmarktsegment (hier: Vergleichsraum 5 in der WohnungsgrÃ¶Ãenklasse 3) auf Folgendes hingewiesen werden: Diesen â€VerfÃ¼gbarkeitsblickâ€ im Rahmen der Ãberprüfung eines Konzepts im Hinblick auf dessen abstrakte

Angemessenheit hÃ¤lt der Senat â□□ entgegen der (zuletzt im Schriftsatz vom 10.09.2021 geÃ¤uÃ□erten) Ansicht des Beklagten und in Ã□bereinstimmung mit der wiederholt von der KlÃ¤gerprozessbevollmÃ¤chtigten geÃ¤uÃ□erten Auffassung â□□ weiterhin (vgl. dazu bereits ausfÃ¼hrlich im Rahmen der Ã□berprÃ¼fung der sog. schlÃ¼ssigen Konzepte des Landkreises GÃ¶rlitz: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 07.10.2021 â□□ L 7 AS 547/17 â□□ juris, RdNr. 170-179; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 07.10.2021 â□□ L 7 AS 548/17 â□□ juris, RdNr.Â 174-183) auf der Grundlage der Rechtsprechung des BSG fÃ¼r erforderlich. Denn die MÃ¶glichkeit, zum ermittelten (abstrakten) Angemessenheitswert ausreichend angemessene Wohnungen (konkret) anmieten zu kÃ¶nnen, ist eine Frage der SchlÃ¼ssigkeit des Konzepts und nicht erst bei der konkreten (subjektiven) Angemessenheit zu prÃ¼fen (vgl.Â dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 AS 34/19 R â□□ juris, RdNr.Â 27, 37; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 AS 37/19 R â□□ juris, RdNr.Â 29; BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 AS 40/19 R â□□ juris, RdNr.Â 28; vgl. dazu auch: Schifferdecker, info also 2021, 245, 246). Dieser â□□VerfÃ¼gbarkeitsblickâ□□ ist (mindestens) immer dann â□□ wie im vorliegenden Fall â□□ notwendig, wenn ein solcher gerade auch dem methodischen Vorgehen im Konzept des GrundsicherungstrÃ¤gers zugrunde liegt. Insoweit ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Beklagte ausweislich des hier streitgegenstÃ¤ndlichen â□□Konzepts 2016â□□ Angebotsmieten deshalb (laufend) erhob und sie in einer Datenbank verwaltete, um â□□Mietangebote in die Ermittlung angemessener Mietwerte mit [einzubeziehen] und zugleich die VerfÃ¼gbarkeit von entsprechendem Wohnraum [zu] berÃ¼cksichtig[en]â□□ (vgl. KdU-Konzept des Beklagten â□□ 2016, S.Â 23 Absatz 2). Die PrÃ¼fung verfÃ¼gbaren Wohnraums zum abstrakt angemessenen Mietpreis determiniert daher die methodische Herangehensweise der Mietdatenerhebung und Mietdatenauswertung des konkreten Konzepts.

Â

zu (3.3.): Im â□□Konzept 2016â□□ erfolgte auch eine realitÃ¤tsgerechte nachvollziehbare Ermittlung des Angemessenheitswertes unter Beachtung der rechtlichen, methodischen Voraussetzungen und mathematisch-statistischen Standards, insbesondere unter Vermeidung von â□□Brennpunktenâ□□ durch soziale Segregation.

Â

Die Datenauswertung erfolgte unter Einhaltung anerkannter mathematischer, statistischer GrundsÃ¤tze der Datenauswertung und die gezogenen SchlÃ¼sse, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der Kappungsgrenze (Mediane), werden nachvollziehbar dargestellt. Ein Gutachten Ã¼ber die mathematische Richtigkeit oder eine Zeugeneinvernahme ist nicht erforderlich. HierfÃ¼r fehlt es an der Notwendigkeit, an konkreten Anhaltspunkten zur Fehlerhaftigkeit und am Gegenstand der Beweiserhebung.

Â

Der Beklagte hat, wie bereits dargelegt, die erhobenen Daten auf VollstÃ¤ndigkeit und Einheitlichkeit hin geprÃ¼ft. Fehlende Werte hat er ausgeschlossen, wenn der fehlende Wert den Preis, die GrÃ¶Ãe oder den Ort der Wohnung betraf. Er hat Doppler zwischen den Bestandsmieten der SGB-II-Leistungsbezieher und den Bestandsmieten der GroÃvermieter identifiziert und ausgesondert, denn die Bestandsmieten der Leistungsbezieher nach dem SGB II verfÃ¼gten Ã¼ber Angaben zum jeweiligen Vermieter; sobald ein Bestandsmietendatensatz eines Leistungsbeziehers nach dem SGB II einen Vermieter auswies, der an der Vermieterbefragung teilgenommen hatte, wurde dieser Datensatz als Doppler gekennzeichnet und blieb unberÃ¼cksichtigt. Er hat zudem auch â wie bereits dargelegt â Doppler innerhalb der erhobenen Angebotsmieten durch programmtechnische Vorkehrungen innerhalb der Datenerhebung ausgeschlossen. Anhaltspunkte fÃ¼r die Einbeziehung von âBrennpunktenâ innerhalb der einbezogenen Daten mit der Folge sozialer Segregation ergeben sich aus dem Konzept nicht, zumal der Landkreis Bautzen ein lÃ¤ndlich geprÃ¤gter FlÃ¤chenlandkreis mit teils sehr kleinen Gemeinden ist, bei denen die Eigentumsquote deutlich erhÃ¶ht ist. Dies gilt im Besonderen fÃ¼r den hier streitgegenstÃ¤ndlichen, 15 Gemeinden umfassenden, Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land), der auf einer FlÃ¤che von 527,04 kmÂ² verteilt ist und in dem lediglich 31.578 Einwohner leben; und in dem die EigentÃ¼merwohnungsquote 69,66 Prozent betrÃ¤gt (von 13.153 bewohnten Wohnungen sind 9.163 EigentÃ¼merwohnungen und 3.990 Mietwohnungen). AusreiÃer in der Datenbasis hat er nicht (mehr) identifiziert und im Hinblick auf die beabsichtigte Anwendung des Medians als stabilen Wert auch nicht ausgesondert.

Â

Im Konzept des Beklagten wurde fÃ¼r alle drei erhobenen Datengruppen der Median ermittelt, um feststellen zu kÃ¶nnen, welcher Wert in der Datenmenge in der Mitte liegt. Der Median entspricht dem 0,5-Quantil und hat, gegenÃ¼ber dem Durchschnitt, den Vorteil, dass er gegenÃ¼ber Extremwerten (AusreiÃern) belastbarer ist.

Â

zu (3.4.): Das âKonzept 2016â enthÃ¤lt auch eine BegrÃ¼ndung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird, bzw. Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse. Beanstandungen hat der Senat insoweit nicht. Soweit einzelne Schritte (Dopplerausschluss hinsichtlich der Bestandsmieten) im Konzept nicht hinreichend begrÃ¼ndet worden sind, konnte sich der Senat durch die im Verfahren aus den verschiedenen Stellungnahmen und Nachbesserungen des Beklagten gewonnenen Erkenntnisse â wie bereits erwÃ¤hnt â die notwendige Gewissheit auch hinsichtlich einer ausreichenden BegrÃ¼ndung des Konzepts sowie einer hinreichenden BegrÃ¼ndungstiefe verschaffen.

Â

zu (4): Gegen die Ermittlung der kalten Betriebskosten sowie die Zugrundelegung

des Medians als Referenzwert fÃ¼r die kalten Betriebskosten im â□□Konzept 2016â□□ hat der Senat im Ergebnis keine Beanstandungen. FÃ¼r den konkret streitgegenstÃ¤ndlichen Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) in der konkreten streitgegenstÃ¤ndlichen WohnungsgrÃ¶Ã□enklasse 3 (Ã¼ber 60 mÂ² bis 75 mÂ²) gelangte der Beklagte zu einem Angemessenheitsgrenzwert in HÃ¶he von 1,14 Euro pro mÂ² WohnflÃ¤che (= maximal 85,50 Euro).

Â

FÃ¼r die Hinzurechnung der kalten Betriebskosten konnte der Beklagte auf insgesamt 37.342 erhobene bzw. mittels Anwendung des sÃ¤chsischen Betriebskostenspiegels (Erstellungsjahr: 2015; Datengrundlage: 2013) zugrunde gelegte kalte Nebenkosten-DatensÃ¤tze aus Bestands- und Angebotsmieten zurÃ¼ckgreifen, wobei 5.122 DatensÃ¤tze aus den Bestandmieten der LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGBÂ II, 30.513 DatensÃ¤tze aus den Bestandsmieten aus der Befragung der GroÃ□vermieter und 1.707 DatensÃ¤tze aus den Angebotsmieten stammten. Dabei legte der Beklagte in 274 der 5.122 DatensÃ¤tze aus den Bestandsmieten der LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB II, in 6.523 der 30.513 DatensÃ¤tze aus den Bestandsmieten aus der Befragung der GroÃ□vermieter und in 586 der 1.707 DatensÃ¤tze aus den Angebotsmieten die Durchschnittswerte des SÃ¤chsischen Betriebskostenspiegels (ohne die Bestandteile Heizung, Warmwasser und Antenne/Kabel)Â zugrunde, weil die entsprechenden DatensÃ¤tze keine bzw. negative Angaben zur Vorauszahlung der kalten Nebenkosten enthielten. Die DatensÃ¤tze konnten den konkreten VergleichsrÃ¤umen und WohnungsgrÃ¶Ã□enklassen zugeordnet werden. FÃ¼r die Auswertung im Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) in der WohnungsgrÃ¶Ã□enklasse 3 (Ã¼ber 60 mÂ² bis 75 mÂ²) standen dem Beklagten insgesamt 224 kalte Nebenkosten-DatensÃ¤tze (53 DatensÃ¤tze aus den Bestandmieten der LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB II, 161 DatensÃ¤tze aus den Bestandmieten aus der Befragung der GroÃ□vermieter und 10 DatensÃ¤tze aus Angebotsmieten) zur VerfÃ¼gung.

Â

Soweit der Senat mit Beschluss vom 01.07.2021, ebenso wie die KlÃ¤ger im Klage- und Berufungsverfahren, beanstandet hatten, eine hinreichende Vergleichbarkeit der einbezogenen Daten im â□□Konzept 2016â□□ sei hinsichtlich der erhobenen kalten Nebenkosten nicht gegeben, weil bei insgesamt 7.383 DatensÃ¤tzen von 37.342 DatensÃ¤tzen (= 19,77 Prozent und damit rund 1/5) in Bezug auf die kalten Nebenkosten ein anderer Bezugspunkt (sÃ¤chsischer Betriebskostenspiegel) zu Grunde gelegt wurde als bei den Ã¼brigen ausgewerteten Mietdaten (Medianwerte), sodass unterschiedliche Bezugsaspekte zugrunde gelegt worden sein kÃ¶nnten, die nicht vergleichbar seien und zu Verzerrungen fÃ¼hren kÃ¶nnten, hÃ¤lt der Senat hieran nach Auswertung der Stellungnahme des Beklagten vom 10.09.2021 nicht fest.

Â

Zwar ist nach der Rechtsprechung des BSG eine hinreichende Vergleichbarkeit der einbezogenen Daten erforderlich, um Verzerrungen durch die Anlegung unterschiedlicher MaÃstÃ¤be beispielsweise bei der Ansetzung der kalten Nebenkosten zur Ermittlung der tatsÃ¤chlich aufgewandten Nettokaltmieten zu vermeiden (vgl.Â dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R â juris, RdNr. 23). Allerdings hat der Beklagte in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 10.09.2021 klargestellt, dass er durch die ergÃ¤nzende Anwendung des sÃ¤chsischen Betriebskostenspiegels bei den DatensÃ¤tzen, die keine oder negative Angaben zu den kalten Betriebskosten enthielten, keine unterschiedlichen MaÃstÃ¤be angelegt hat, die zu Verzerrungen fÃ¼hren kÃ¶nnen. Denn hinsichtlich der Vergleichbarkeit der erhobenen bzw. einbezogenen Daten ist ausschlieÃlich entscheidend, dass ihnen âderselbe Mietbegriffâ bzw. ein âeinheitlicher Begriff der Mieteâ zugrunde liegt (vgl.Â dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R â juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 22.09.2009 â B 4 AS 18/09 R â juris, RdNr.Â 23). Der Beklagte hat in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 10.09.2021 hinreichend schlÃ¼ssig dargelegt, dass er keinen unterschiedlichen, sondern einen vergleichbaren Mietbegriff bei den einbezogenen Daten zu den kalten Nebenkosten zugrunde gelegt hat. Zum einen hat er im Rahmen seiner Datensammlung klar zwischen Nettokaltmiete, kalten Nebenkosten und Heizkosten unterschieden. Zum anderen hat er bei den DatensÃ¤tzen, die keine Angaben oder keine eindeutig identifizierbaren Angaben zu den kalten Nebenkosten enthielten, auf die Durchschnittswerte des sÃ¤chsischen Betriebskostenspiegels (Erstellungsjahr: 2015, Daten: 2013) abgestellt, die nur die âkalten Nebenkostenâ betreffen und die Bestandteile Heizung und Warmwasser (sowie Antenne / Kabel) ausgeschieden. Mit dieser Vorgehensweise hat der Beklagte keine fiktiven und damit nicht vergleichbaren Nebenkosten ermittelt, sondern die tatsÃ¤chlichen kalten Nebenkosten und dort, wo diese nicht feststellbar bzw. identifizierbar waren, diese um die nach dem sÃ¤chsischen Betriebskostenspiegel ergÃ¤nzt. Des Weiteren ist bei dieser vorliegenden Bewertung zu berÃ¼cksichtigen, dass sowohl die tatsÃ¤chlich aus den Bestandsmieten der LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB II und der Vermieterbefragung hervorgegangenen kalten Nebenkosten als auch die Werte aus dem sÃ¤chsischen Betriebskostenspiegel gleichermaÃen ihre rechtliche Grundlage in der Verordnung Ã¼ber die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) vom 25.11.2003 (BGBl. I, S. 2346) haben und somit bereits eine einheitliche und deshalb auch vergleichbare Berechnung der Betriebskosten gewÃ¤hrleistet ist. Denn sowohl die erhobenen tatsÃ¤chlichen kalten Betriebskosten als auch die ergÃ¤nzend berÃ¼cksichtigten kalten Nebenkosten entsprechend dem sÃ¤chsischen Betriebskostenspiegel werden von den Vermietern auf der gleichen Grundlage ermittelt (vgl. Â§ 556 Abs. 1 Satz 3 BGB in Verbindung mit der Betriebskostenverordnung). In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass es das BSG fÃ¼r zulÃ¤ssig erachtet hat, zur Erstellung eines Konzeptes auf bereits vorliegende â mÃ¶glichst Ã¶rtliche â Daten aus BetriebskostenÃ¼bersichten und dabei auf die sich daraus ergebenden Durchschnittswerte (sogar) ohne Differenzierung nach WohnflÃ¤chengrÃ¶Ãenklassen zurÃ¼ckzugreifen (BSG, Urteil vom 22.08.2012 â B 14 AS 13/12 R â juris, RdNr. 27; BSG, Urteil vom 19.10.2010 â B 14 AS 50/10 R â juris, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 19.10.2010 â B 14 AS 2/10 R â juris,

RdNr. 29).

Â

Im Ãbrigen besteht bei der Zugrundelegung des Durchschnittswertes des sÃ¤chsischen Betriebskostenspiegels im konkret vorliegenden Fall (1,40 Euro je mÂ²) gerade auch nicht die BefÃ¼rchtung einer Benachteiligung der Leistungsbezieher (im Vergleichsraum 5 in der WohnungsgrÃ¶Ãenklasse 3), weil sowohl der vom Beklagten aus den Ã¼brigen kalten NebenkostendatensÃ¤tze ermittelte Durchschnittswert aus den 3 Medianen (1,14 Euro je mÂ²) als auch der aus jeder der 3 Datenmenge ermittelte Median (0,93 Euro je mÂ² in Bezug auf die Bestandmieten der LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB II, 1,25 Euro je mÂ² in Bezug auf die Bestandsmieten aus der Befragung der GroÃvermieter, 1,23 Euro je mÂ² in Bezug auf die Angebotsmieten) niedriger liegen als dieser Durchschnittswert des sÃ¤chsischen Betriebskostenspiegels.

Â

Beanstandungen im Ãbrigen erhebt der Senat auch nicht im Hinblick auf die RepräsentativitÃ¤t der Daten im Hinblick auf den konkreten Vergleichsraum 5 in der konkreten WohnungsgrÃ¶Ãenklasse 3, weil diese Ã¼ber die BerÃ¼cksichtigung des Mittelwertes aus den 3 Medianen hinreichend gegeben ist. Denn mit der Bildung eines arithmetischen Mittels aus den Medianen der 3 Datenmengen hat der Beklagte die zahlenmÃ¤Ãig am geringsten vertretenen Angebotsdaten gegenÃ¼ber den Bestandsdaten der SGB-II-Leistungsbezieher in gleichem MaÃe gewichtet. Dies fÃ¼hrt im Ergebnis zu einer Berechnung zugunsten eines hÃ¶heren Referenzwertes. Der zahlenmÃ¤Ãig geringsten, aber mÃ¶glicherweise hochpreisigen Menge der DatensÃ¤tze der kalten Nebenkosten aus den Angebotsmieten wird damit rechnerisch ein stÃ¤rkeres Gewicht verliehen. WÃ¼rde eine Berechnung im VerhÃ¤ltnis der Anzahl der DatensÃ¤tze erfolgen, wÃ¼rde sich ein niedrigerer Referenzwert ergeben.

Â

Das BSG hat es zudem â wie bereits hervorgehoben â fÃ¼r zulÃ¤ssig erachtet, zur Erstellung eines Konzeptes auf bereits vorliegende â mÃ¶glichst Ã¶rtliche â Daten aus BetriebskostenÃ¼bersichten und dabei auf die sich daraus ergebenden Durchschnittswerte (sogar) ohne Differenzierung nach WohnflÃ¤chengrÃ¶Ãenklassen zurÃ¼ckzugreifen (BSG, Urteil vom 22.08.2012 â B 14 AS 13/12 R â juris, RdNr. 27; BSG, Urteil vom 19.10.2010 â B 14 AS 50/10 R â juris, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 19.10.2010 â B 14 AS 2/10 R â juris, RdNr. 29). Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Rechtsprechung, also ohne Differenzierung nach den WohnflÃ¤chengrÃ¶Ãenklassen, ist die vom Beklagten in die Berechnung einbezogene Datenbasis der kalten Nebenkosten-DatensÃ¤tze auch hinreichend repräsentativ, weil fÃ¼r die Auswertung im Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) insgesamt 224 DatensÃ¤tze (53 DatensÃ¤tze aus den Bestandmieten der LeistungsempfÃ¤nger nach dem SGB II, 161 DatensÃ¤tze aus der Befragung der GroÃvermieter und 10 DatensÃ¤tze aus Angebotsmieten) zur

VerfÃ¼gung standen, was bezogen auf 3.997 Mietwohnungen im konkreten Vergleichsraum eine Auswertungsbasis von mehr als 5,6 Prozent darstellt (zur 10-Prozent-Grenze vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 18.06.2008 â□□ B 14/7b AS 44/06 R â□□ juris, RdNr.Â 16; dazu, dass es sich bei der 10-Prozent-Grenze nicht um einen absoluten Grenzwert bzw. um ein Dogma handelt, vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 03.09.2020 â□□ B 14 AS 34/19 R â□□ juris, RdNr.Â 21 ff.)

Â

Zudem hat der Beklagte durch die gleichmÃ¤Ã□ige BerÃ¼cksichtigung der Datengrundlagen auch nicht lediglich kalte Nebenkosten-DatensÃ¤tze aus Wohnungen des einfachen Standards berÃ¼cksichtigt, weil die Datenerhebung bezÃ¼glich der erhobenen Bestandsmietendaten aus der Befragung der GroÃ□vermieter und der erhobenen Angebotsmietendaten auch Mietdaten mit â□□guterâ□□, also mittlerer, Ausstattung erfasste. Herausgefiltert aus der Datenerhebung vor der Mietdatenberechnung hatte der Beklagte lediglich DatensÃ¤tze mit gehobener Ausstattung oder Luxusausstattung, die sich aus den erhobenen Bestandsmietendaten aus der Befragung der GroÃ□vermieter und den erhobenen Angebotsmietendaten ergaben. Vor diesem Hintergrund ist auch gegen die Zugrundelegung des Medians grundsÃ¤tzlich nichts einzuwenden (vgl. dazu beispielsweise auch ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 17.09.2020 â□□ B 4 AS 22/20 R â□□ juris, RdNr. 41).

Â

Die dargelegten konkreten UmstÃ¤nde sprechen hier insgesamt gegen eine (ausschlieÃ□liche) Datenerhebung fÃ¼r die Ermittlung des Referenzwerts fÃ¼r die kalten Betriebskosten, die sich nur auf Wohnungen einfachen Standards mit â□□mÃ¶glicherweise geringeren kalten Betriebskostenâ□□ (BSG, Urteil vom 17.09.2020 â□□ B 4 AS 22/20 R â□□ juris, RdNr. 41) bezieht. Daher kann dahinstehen, ob und inwieweit Ã¼berhaupt empirische ZusammenhÃ¤nge zwischen der HÃ¶he der kalten Betriebskosten (nicht: der Heizkosten) und dem Wohnstandard bestehen (dies ablehnend beispielsweise: ThÃ¼ringer LSG, Urteil vom 08.07.2015 â□□ L 4 AS 718/14 â□□ juris, RdNr. 78, nachgehend: BSG Beschluss vom 07.10.2015 â□□ B 14 AS 255/15 B; ebenso: BMAS, Forschungsbericht 478, erstellt vom Institut Wohnen und Umwelt Darmstadt, Januar 2017, S. 187 f. und S. 206 f.; daran anknÃ¼pfend zweifelnd beispielsweise: Å uÅinjar, SGb 2021, 317, 324; ebenso zweifelnd bereits: von Malottki, info also 2014, 99, 105).

Â

Damit entspricht die herangezogene Datengrundlage einer vorrangig zu berÃ¼cksichtigenden Ã¶rtlichen Ã□bersicht (zum entsprechenden Erfordernis vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R â□□ juris, RdNr. 24). Konkrete tatsÃ¤chliche Anhaltspunkte fÃ¼r eine bessere Abbildung des Ã¶rtlichen Niveaus (vgl. hierzu beispielsweise: BSG, Urteil vom 19.10.2010 â□□ B 14 AS 2/10 R â□□ juris, RdNr. 29; BSG, Urteil vom 19.10.2010 â□□ B 14 AS 50/10 R â□□ juris, RdNr. 34) liegen dem Senat nicht vor. Insbesondere beschrÃ¤nkt sich der vom Deutschen

Mieterbund Landesverband Sachsen e.V. jÃ¤hrlich erstellte Betriebskostenspiegel (vgl. www.mieterbund-sachsen.de > Infos > Betriebskostenspiegel, zuletzt abgerufen am 04.10.2023) â□□ fÃ¼r alle bisher verÃ¶ffentlichten Erstellungsjahre â□□ nicht auf eine Region, die mit dem hier maÃ□geblichen Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) Ã¼bereinstimmt oder mit ihm vergleichbar ist (vgl. dazu bereits auch betreffend anderer VergleichsrÃ¤ume in anderen Konzepten sÃ¤chsischer GrundsicherungstrÃ¤ger: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 07.10.2021 â□□ L 7 AS 547/17 â□□ juris, RdNr. 181; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 07.10.2021 â□□ L 7 AS 548/17 â□□ juris, RdNr. 185).

Â

zu (5): Fragen der (zutreffenden oder unzutreffenden) Fortschreibung des â□□Konzepts 2016â□□ stellen sich im konkreten Verfahren nicht. Denn die auf der Grundlage des Konzepts 2016 vom Beklagten mit der Unterkunftskostenrichtlinie vom 14.12.2016 ab 01.09.2016 (rÃ¼ckwirkend) in Kraft gesetzten Werte fÃ¼r die angemessenen Bruttokaltmieten sind in Bezug auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum (vom 01.09.2016 bis 31.08.2017) aktuell.

Â

7.

Zu der angemessenen Brutto-Kaltmiete von vorliegend monatlich 427,50 Euro kommen die getrennt von den Unterkunftskosten zu berÃ¼cksichtigenden Heizkosten (BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R â□□ juris, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 12.06.2013 â□□ B 14 AS 60/12 R â□□ juris, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 02.07.2009 â□□ B 14 AS 36/08 R â□□ juris, RdNr. 18) hinzu. Diese belaufen sich im konkreten Fall der KlÃ¤ger, ausweislich der mietvertraglich vereinbarten, separaten monatlichen Vorauszahlung auf einen Betrag in HÃ¶he von 228,76 Euro. Bedarfsrelevant sind auch (wie bei den Vorauszahlungen fÃ¼r die Bruttokaltmiete) allein die zu leistenden Vorauszahlungen fÃ¼r die Heizung (BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R â□□ juris, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R â□□ juris, RdNr. 34 f.). Denn nachtrÃ¤gliche Betriebs- oder Heizkostenabrechnungen haben keine Auswirkungen auf die allein bedarfsrelevanten Vorauszahlungen (BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R â□□ juris, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 18.11.2014 â□□ B 4 AS 9/14 R â□□ juris, RdNr. 35; BSG, Urteil vom 24.02.2011 â□□ B 14 AS 52/09 R â□□ juris, RdNr. 23), sodass der Vorlage oder Nichtvorlage der spÃ¤teren Heiz- und Betriebskostenabrechnungen â□□ unbesehen einer konkreten Anrechnung von Betriebs- und Heizkostennachzahlungen im jeweils aktuellen Bewilligungsabschnitt (Â§ 22 Abs. 3 SGB II) â□□ keine Bedeutung fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum zukommt (vgl. dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 16.06.2015 â□□ B 4 AS 44/14 R â□□ juris, RdNr.Â 32).

Â

Diesen monatlichen Heizkostenvorauszahlungsbetrag in HÃ¶he von 228,76 Euro hat

die Beklagte im konkreten Fall zu Unrecht auf monatlich 139,38 Euro gekappt. Zwar steht den KlÃ¤gern, wegen der unangemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe, nicht die gesamte Differenz in HÃ¶he von monatlich 89,38 Euro, aber â bezogenen auf eine angemessene WohnungsgrÃ¶Ãe fÃ¼r einen 3-Personen-Haushalt â in HÃ¶he von monatlich (weiteren) 35,69 Euro zu.

Â

Auch der Anspruch auf Leistungen fÃ¼r Heizung als Teil der Gesamtleistung besteht grundsÃ¤tzlich in HÃ¶he der konkret-individuell geltend gemachten Aufwendungen, soweit sie angemessen sind (BSG, Urteil vom 12.06.2013 â B 14 AS 60/12 R â juris, RdNr. 22 ff.; BSG, Urteil vom 02.07.2009 â B 14 AS 36/08 R â juris, RdNr. 18). Ein abstrakt angemessener Heizkostenpreis pro Quadratmeter fÃ¼r eine âeinfacheâ Wohnung (gestaffelt nach abstrakt angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãen) im unteren Segment des Wohnungsmarkts mÃ¼sste ausgehend von einem als angemessen anzusehenden Heizverhalten des Einzelnen noch klimatische Bedingungen, wechselnde Energiepreise, die âtypischenâ EnergietrÃ¤ger, vor allem aber den im entsprechenden Mietsegment âtypischenâ GebÃ¤udestandard und den technischen Stand einer als âtypischâ anzusehenden Heizungsanlage erfassen. Entsprechend differenzierte Daten, die einen solchen RÃ¼ckschluss auf einen abstrakt angemessenen, das heiÃt fÃ¼r alle Wohnungen im Vergleichsraum 5 geltenden Heizkostenwert zulieÃen, liegen nicht vor. Insgesamt ist Datenmaterial, das eine allgemeingÃ¼ltige Aussage bezogen auf Heizkosten in dem in Betracht zu ziehenden Marktsegment der âeinfachenâ Wohnungen zulÃ¤sst, nicht gegeben (BSG, Urteil vom 12.06.2013 â B 14 AS 60/12 R â juris, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 02.07.2009 â B 14 AS 36/08 R â juris, RdNr. 19). Zur auch verfassungsrechtlich gebotenen Konkretisierung des Angemessenheitsbegriffs sind, solange der jeweils Ã¶rtlich zustÃ¤ndige GrundsicherungstrÃ¤ger keine differenzierte Datenermittlung fÃ¼r den konkreten Vergleichsraum durchgefÃ¼hrt hat, zur Bestimmung abstrakt angemessener Heizkosten aus GrÃ¼nden der PraktikabilitÃ¤t die Werte des âBundesweiten Heizspiegelsâ heranzuziehen (BSG, Urteil vom 19.05.2021 â B 14 AS 57/19 R â juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 12.06.2013 â B 14 AS 60/12 R â juris, RdNr. 22; BSG, Urteil vom 20.08.2009 â B 14 AS 41/08 R â juris, RdNr. 29; BSG, Urteil vom 02.07.2009 â B 14 AS 36/08 R â juris, RdNr. 21). Dabei kommt dem daraus ermittelten Wert jedoch nicht die Funktion einer QuadratmeterhÃ¶chstgrenze zu mit der Folge, dass Heizkosten in jedem Fall nur bis zu dieser HÃ¶he Ã¼bernahmefÃ¤hig wÃ¤ren. Erforderlich ist eine PrÃ¼fung, orientiert an den VerhÃ¤ltnissen des Einzelfalls (konkrete Angemessenheit). Die Ãberschreitung des jeweiligen rechnerischen Grenzwerts nach dem Heizkostenspiegel ist jedoch ein Indiz dafÃ¼r, dass die entstandenen Kosten nicht mehr angemessen sind, fÃ¼hrt also zu einem Anscheinsbeweis zulasten des Leistungsberechtigten (BSG, Urteil vom 19.05.2021 â B 14 AS 57/19 R â juris, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 12.06.2013 â B 14 AS 60/12 R â juris, RdNr. 23).

Â

Vor diesem Hintergrund regelt Â§ 5 der Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie (des Beklagten) vom 14.12.2016 (zutreffend), dass

- Heizkosten in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he erbracht werden, soweit sie angemessen und nicht durch unwirtschaftliches Heizverhalten verursacht werden und hierbei nach MaÃgabe der Rechtsprechung des BSG auf die Werte des bundesweiten Heizspiegels in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung zurÃ¼ckgegriffen wird (Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2).
- Leistungsberechtigte, die einen Heizkostenbedarf geltend machen, der die Werte des bundesweiten Heizspiegels Ã¼bersteigt, plausibel und nachvollziehbar darzulegen haben, warum der geltend gemachte hÃ¶here Betrag als angemessen anzusehen und nicht auf unwirtschaftliches Heizverhalten zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1).
- die Beurteilung der tatsÃ¤chlichen Angemessenheit der Heizkosten in diesen FÃ¤llen durch Einzelfallentscheidung erfolgt (Â§ 5 Abs. 2 Satz 2).

Â

Der Heizkostengrenzwert errechnet sich aus der abstrakt angemessenen WohnflÃ¤che des beheizten GesamtgebÃ¤udes (und nicht aus der WohnflÃ¤che der konkret innegehabten Wohnung) und, wenn ein kommunaler Heizspiegel â wie vorliegend fÃ¼r den Landkreis Bautzen â nicht existiert, aus den entsprechenden Werten der Spalte â zu hochâ fÃ¼r HeizÃ¶l, Erdgas bzw. FernwÃ¤rme des â Bundesweiten Heizspiegelsâ (vgl. dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 16.06.2015 â B 4 AS 44/14 R â juris, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 12.06.2013 â B 14 AS 60/12 R â juris, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 22.09.2009 â B 4 AS 70/08 R â juris, RdNr.Â 19; BSG, Urteil vom 20.08.2009 â B 14 AS 41/08 R â juris, RdNr. 30; BSG, Urteil vom 02.07.2009 â B 14 AS 36/08 R â juris, RdNr. 22), der zum Zeitpunkt der (letzten) behÃ¶rdlichen Entscheidung verÃ¶ffentlicht war (vgl. dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 12.06.2013 â B 14 AS 60/12 R â juris, RdNr. 25). Zudem ist fÃ¼r EnergietrÃ¤ger, die im Heizspiegel nicht gesondert aufgefÃ¼hrt sind (Strom, Holz, Solarenergie o. Ã¤.), der jeweils kostenaufwÃ¤ndigste EnergietrÃ¤ger des Heizspiegels vergleichend zugrunde zu legen (BSG, Urteil vom 12.06.2013 â B 14 AS 60/12 R â juris, RdNr. 25).

Â

MaÃgebend ist vorliegend der â Bundesweite Heizspiegelâ 2016 (verÃ¶ffentlicht am: 02.11.2016; vgl. dazu beispielsweise: LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 09.02.2023 â L 4 AS 343/21 â juris, RdNr. 94; LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 01.09.2022 â LÂ 14 AS 494/19 â juris, RdNr. 84). Denn dieser Heizspiegel war bei Erlass der letzten, den gesamten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum umfassenden, Verwaltungsentscheidung (Widerspruchsbescheid vom 23.11.2016) bereits verÃ¶ffentlicht. Es ist daher nicht auf den â bundesweiten Heizspiegelâ 2017 abzustellen, da dieser erst im November 2017 verÃ¶ffentlicht wurde. Der Grenzwert bei der Beheizung einer Wohnung mit FernwÃ¤rme bei einer GebÃ¤udeflÃ¤che von 100 bis 250 mÂ² liegt bei â Ã¼ber 23,00â Euro/mÂ²/Jahr, also (mindestens) 23,01 Euro/mÂ²/Jahr.

Daraus errechnen sich bei einer abstrakt angemessenen WohnflÃ¤che von 75 mÂ² fÃ¼r einen 3-Personen-Haushalt 1.725,75 Euro/Jahr und mithin 143,81 Euro monatlich. Dieser Wert beinhaltet bereits die Kosten der Warmwasserbereitung, denn seit dem â□□Bundesweiten Heizspiegelâ□□ 2014 sind die Kosten der Warmwasserbereitung in den Heizspiegelwerten inkludiert.

Â

Dies zu Grunde legend, liegen im Fall der KlÃ¤ger deren Heizkosten zwar deutlich Ã¼ber dem rechnerischen, abstrakten Grenzwert des â□□Bundesweiten Heizspiegelsâ□□ 2016 und liefern daher den Anscheinsbeweis der Unangemessenheit. Angemessen wÃ¤re â□□ wie bereits hervorgehoben â□□ ein monatlicher Betrag in HÃ¶he von 143,81 Euro. Allerdings haben die KlÃ¤ger plausibel einen Ausnahmefall dargelegt und belegt, der es rechtfertigt, im konkreten Einzelfall einen hÃ¶heren (angemessenen) Heizkostenbetrag zu Grunde zu legen.

Â

Die KlÃ¤ger begehren eine Einzelfallentscheidung, wie sie Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 der Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie (des Beklagten) vom 14.12.2016 zu Recht vorsieht, aufgrund der besonderen WohnumstÃ¤nde seit Verfahrensbeginn. Sie haben vorgebracht, dass

- der von den KlÃ¤gern bewohnte Anbau keine Energieeffizienzklasse erfÃ¼llt,
- bezÃ¼glich der WÃ¤nde der von den KlÃ¤gern bewohnte Anbau lediglich dem damaligen Standard vor nunmehr 20 Jahren entspricht,
- die Fenster des von den KlÃ¤gern bewohnten Anbaus Ã¼ber keine spezielle WÃ¤rmedÃ¤mmung verfÃ¼gen,
- der von den KlÃ¤gern bewohnte Anbau nur teilunterkellert ist und
- der von den KlÃ¤gern bewohnte Anbau Ã¼ber keinen ausgebauten Dachboden, sondern nur Ã¼ber ein sog. Kaltdach, verfÃ¼gt.

Im Berufungsverfahren wurde dieser Vortrag â□□ nach gerichtlicher SachverhaltsaufklÃ¤rung mit gerichtlichem Schreiben vom 18.05.2021 â□□ plausibilisiert und nachvollziehbar belegt. Dem WohngebÃ¤udeenergieausweis vom 05.10.2020 lÃ¤sst sich entnehmen, dass das GebÃ¤ude mit einem Endenergieverbrauch von 146 Kilowattstunden pro Quadratmeter/Anforderungswert keine Energieeffizienzklasse erfÃ¼llt. Aus dem WohngebÃ¤udeenergieausweis vom 05.10.2020 ergibt sich des Weiteren, dass der hohe Energieverbrauch bis zum Jahr 2017 auf eine fehlerhafte Verlegung der FuÃ□bodenheizung im Wohnzimmer zurÃ¼ckzufÃ¼hren war. Diese WÃ¤rmeverlustquelle wurde erst Ende 2017/Anfang 2018 beseitigt, indem die DÃ¤mmanlage oberhalb der FuÃ□bodenheizung entfernt wurde, sodass die WÃ¤rme wieder in den Raum abgegeben werden konnte. Das eingereichte Foto vom Dachboden belegt dessen unvollstÃ¤ndige WÃ¤rmeisolierung und die nicht abgeschlossene DachdÃ¤mmung. Die eingereichten Fotos der einfachen Doppelglas-Holzfenster belegen ebenfalls die

unvollstÃ¤ndige Isolierung. Bei den Holzfenstern handelt es sich ausweislich der vorgelegten Einfuhrzollanmeldung vom 04.03.2000 und der Rechnung (â□□Faktura Vatâ□□) vom 02.03.2000 um polnische Fabrikate, die im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum lediglich dem Standard von vor 15 Jahren entsprachen. Der vorgelegte Grundriss des Kellergeschosses der AusfÃ¼hrungsplanung vom 18.12.2001 weist fÃ¼r den FuÃ□bodenausbau im Kellergeschoss lediglich fÃ¼nf Zentimeter Kies, fÃ¼nf Zentimeter Magerbeton, fÃ¼nf Zentimeter Unterbeton, eine Lage Sperrung und eine Fliesenschicht von 2,5 Zentimetern aus.

Â

Insgesamt haben die KlÃ¤ger damit im Sinne des Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie (des Beklagten) vom 14.12.2016 â□□plausibel und nachvollziehbar dargelegtâ□□, weshalb der geltend gemachte hÃ¶here Heizkostenbetrag nicht auf unwirtschaftlichem Heizverhalten, sondern auf den besonderen, dem energetischen Standard nicht entsprechenden, UmstÃ¤nden im Einzelfall beruht. Deshalb ist eine Kappung auf die HeizkostenbetrÃ¤ge des â□□Bundesweiten Heizspiegelsâ□□ 2016 in HÃ¶he von 139,38 Euro monatlich nicht gerechtfertigt. Liegen â□□ wie im vorliegenden Fall â□□ die Heizkosten wegen besonderer VerhÃ¤ltnisse der Bausubstanz und nicht wegen unwirtschaftlichen Heizens oberhalb der Heizspiegelgrenzwerte, sind sie im Fall einer Wohnung mit einer unangemessen groÃ□en WohnflÃ¤che im VerhÃ¤ltnis der tatsÃ¤chlichen WohnungsgrÃ¶Ã□e zur angemessenen WohnungsgrÃ¶Ã□e zu Ã¼bernehmen (vgl. dazu beispielsweise: LSG Niedersachsen/Bremen, Beschluss vom 21.11.2011 â□□ L 11 AS 1063/11 B ER â□□ juris, RdNr. 35; anderer Ansicht [allerdings fÃ¼r den â□□ hier nicht vorliegenden â□□ Fall der Unzumutbarkeit von KostensenkungsmaÃ□nahmen]: SG GieÃ□en, Beschluss vom 21.05.2015 â□□ S 27 AS 375/15 ER â□□ juris, RdNr.Â 29: volle KostenÃ¼bernahme). Ausnahmsweise, also unter BerÃ¼cksichtigung der konkreten EinzelfallumstÃ¤nde, angemessen ist daher (lediglich) der erhÃ¶hte (also eigentlich unwirtschaftliche, d.h. abstrakt unangemessene, aber konkret noch angemessene) Betrag, der sich auf die fÃ¼r einen 3-Personen-Haushalt angemessene WohnflÃ¤che von 75 mÂ² bezieht. Dies sind ausgehend von den monatlichen tatsÃ¤chlichen Heizkostenvorauszahlungen von 228,76 Euro (bezogen auf 98 mÂ²) insgesamt 175,07 Euro. Den KlÃ¤gern stehen daher (ausgehend von dem vom Beklagten gezahlten monatlichen Betrag in HÃ¶he von 139,38 Euro) monatliche weitere Kosten fÃ¼r Heizung in HÃ¶he von 35,69 Euro und damit monatlich kopfanteilig in HÃ¶he von 11,89 Euro fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1. und jeweils in HÃ¶he von 11,90 Euro fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3. zu.

Â

8.

Vorliegend haben die KlÃ¤ger auch eine ordnungsgemÃ¤Ã□e Kostensenkungsaufforderung im Sinne des Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II erhalten. Nach dieser Norm sind die tatsÃ¤chlichen Mietaufwendungen â□□ soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang Ã¼bersteigen â□□ als Bedarf

so lange zu berÃ¼cksichtigen, wie es dem Leistungsberechtigten nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch lÃ¤ngstens fÃ¼r 6 Monate.

Â

Die entsprechenden Informationen â insbesondere auch mit Bezug auf den (zum damaligen Zeitpunkt tatsÃ¤chlich bereits konkret existierenden) 3-Personen-Haushalt der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum â enthielten die Kostensenkungsaufforderungen des Beklagten vom 04.03.2015 (in Bezug auf die Bruttokaltmiete) und vom 05.03.2015 (in Bezug auf die Heizkosten). Dabei hat der Beklagte sowohl die fÃ¼r einen 3-Personen-Haushalt abstrakt angemessene WohnflÃ¤chenhÃ¶chstgrenze (75 mÂ²) als auch den â aus seiner Sicht â abstrakt angemessenen Preis fÃ¼r die Bruttokaltmiete eines 3-Personen-Haushalts (in HÃ¶he von 381,75 Euro) sowie die abstrakt angemessenen Heizkosten fÃ¼r einen 3-Personen-Haushalt (in HÃ¶he von 138,94 Euro) mitgeteilt. Im Ãbrigen haben die KlÃ¤ger bereits in der Vergangenheit wiederholte Kostensenkungsaufforderungen (vom 28.08.2012 und vom 12.11.2013) erhalten. DarÃ¼ber hinaus haben die KlÃ¤ger mit ihren Stellungnahmen und WidersprÃ¼chen vom 10.03.2015 auf die Kostensenkungsaufforderungen des Beklagten vom 04.03.2015 und vom 05.03.2015 belegt, dass sie keinerlei Bereitschaft zur Kostensenkung bzw. zum âEintritt in einen Dialogâ Ã¼ber die Angemessenheit ihrer Kosten der Unterkunft (und Heizung) einzutreten, zeigen werden. In Anbetracht dieser konkreten UmstÃ¤nde des Falles sind die vom Beklagten erteilten Kostensenkungsaufforderungen hinreichend und haben die KlÃ¤ger â Ã¼ber die Ãbergangszeit von 6 Monaten hinaus â keinen Anspruch auf Ãbernahme von Unterkunftskosten Ã¼ber die Angemessenheitsgrenze hinaus, weil sie hinreichende Kenntnis von ihrer Obliegenheit zur Kostensenkung hatten.

Â

Denn um den HilfebedÃ¼rftigen Ã¼ber die Unangemessenheit seiner Unterkunfts- und Heizkosten in Kenntnis und die Sechsmonatsfrist des Â§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II in Gang zu setzen, erhÃ¤lt er vom LeistungstrÃ¤ger in der Regel ein Aufforderungsschreiben, seine Unterkunfts- und Heizkosten zu senken. Hierbei handelt es sich um ein Informationsschreiben mit AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion, das den Eintritt in einen Dialog erÃ¶ffnen soll, und nicht um einen Verwaltungsakt (BSG, Urteil vom 30.01.2019 â B 14 AS 11/18 R â juris, RdNr. 33; BSG, Urteil vom 15.06.2016 â B 4 AS 36/15 R â juris, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 19.02.2009 â B 4 AS 30/08 R â juris, RdNr. 40; BSG, Urteil vom 27.02.2008 â B 14/7b AS 70/06 R â juris, RdNr. 13 und 15; BSG, Urteil vom 07.11.2006 â B 7b AS 10/06 R â juris, RdNr. 29). Dabei genÃ¼gt es, wenn eine Person der Bedarfsgemeinschaft informiert wird (Piepenstock in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 22, RdNr. 147). Eine Kostensenkungsaufforderung bzw. eine Information ist zwar weder in Â§ 22 SGB II normiert noch sonst formelle Voraussetzung fÃ¼r die Weigerung, mehr als die angemessenen Kosten zu Ã¼bernehmen. Der Hinweis soll jedoch dem HilfebedÃ¼rftigen Klarheit Ã¼ber die aus Sicht des LeistungstrÃ¤gers

angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung verschaffen und einen Hinweis auf die Rechtslage enthalten (BSG, Urteil vom 15.06.2016 â□□ B 4 AS 36/15 R â□□ juris, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 07.11.2006 â□□ B 7b AS 10/06 R â□□ juris, RdNr. 29; zum Erfordernis eines ordnungsgemÃ¤Ã□en Kostensenkungsverfahrens auch in Bezug auf die Heizkosten vgl. beispielsweise: BSG, Urteil vom 19.05.2021 â□□ B 14 AS 57/19 R â□□ juris, RdNr.Â 22).

Â

Auch ein widersprÃ¼chliches Verhalten des Beklagten ist im vorliegenden Fall nicht festzustellen, da der Beklagte die angekÃ¼ndigte Absenkung der gewÃ¤hrten Unterkunftskosten tatsÃ¤chlich (erstmals ab 01.06.2014, fÃ¼r den Bewilligungszeitraum vom 01.06.2014 bis 28.02.2015 aufgrund Bewilligungsbescheids vom 05.05.2014 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 22.07.2014) durchgefÃ¼hrt hat. Den maximalen Ã□bergangszeitraum von 6 Monaten bis zur Absenkung hat der Beklagte den KlÃ¤gern mehr als hinreichend eingerÃ¤umt. Die mit der Kostensenkungsaufforderung verbundene AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion konnte die in den Kostensenkungsaufforderungsschreiben vom 04.03.2015 und vom 05.03.2015 angekÃ¼ndigte Vorgehensweise erfÃ¼llen, auch wenn der Beklagte nur die aus seiner (subjektiven) Sicht (zum damaligen Zeitpunkt) angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung, die sich erst nachtrÃ¤glich (wegen der Weiter- und Fortentwicklung des Unterkunftskostenkonzepts) als zu niedrig erwiesen, angegeben hat. Nach der Rechtsprechung des BSG erfordert die AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion einer Kostensenkungsaufforderung lediglich, dass der aus Sicht des GrundsicherungstrÃ¤gers (subjektiv) angemessene Mietpreis angegeben wird (BSG, Urteil vom 12.12.2017 â□□ B 4 AS 33/16 R â□□ juris, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 01.06.2010 â□□ B 4 AS 78/09 R â□□ juris, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 17.12.2009 â□□ B 4 AS 19/09 R â□□ juris, RdNr. 16; BSG, Urteil vom 27.02.2008 â□□ B 14/7b AS 70/06 R â□□ juris, RdNr.Â 16), weil der GrundsicherungsempfÃ¤nger damit grundsÃ¤tzlich hinreichend Ã¼ber die aus Sicht des GrundsicherungstrÃ¤gers bestehende Rechtslage informiert worden ist (BSG, Urteil vom 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R â□□ juris, RdNr. 40). Eine objektiv fehlerhafte Angabe zur HÃ¶he der Referenzmiete fÃ¼hrt nur dann zur subjektiven UnmÃ¶glichkeit der Kostensenkung im Ausnahmefall, wenn dadurch bewirkt wird, dass der GrundsicherungsempfÃ¤nger seine Suche auf Grund der unzutreffenden Angabe im wesentlichen Umfang (tatsÃ¤chlich) beschrÃ¤nkt (BSG, Urteil vom 19.02.2009 â□□ B 4 AS 30/08 R â□□ juris, RdNr. 40). Allein die abstrakte MÃ¶glichkeit der nur beschrÃ¤nkten Suche genÃ¼gt damit nicht (vgl. dazu beispielsweise auch: LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.02.2019 â□□ L 7 AS 1048/16 â□□ juris, RdNr. 42). Da die KlÃ¤ger im vorliegenden Fall von vornherein eine Kostensenkung ablehnten und mit ihren Schreiben und WidersprÃ¼chen vom 10.03.2015 einen Umzug ablehnten, ist es ausgeschlossen, dass sie konkret in ihrer Suche nach anderem (angemessenen) Wohnraum wesentlich beschrÃ¤nkt wurden.

Â

9.

Die insgesamt vom Beklagten zu Grunde zu legenden Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung sind vorliegend auch konkret angemessen.

Â

In jedem Einzelfall ist zu prÃ¼fen, ob sich aus EinzelfallumstÃ¤nden ein abweichender Leistungsanspruch ergibt. Insbesondere grundrechtsrelevante Sachverhalte oder HÃ¤rtefÃ¤lle kÃ¶nnen es als unzumutbar erscheinen lassen, das nÃ¤here Umfeld oder gar die aktuell genutzte Wohnung zu verlassen. MaÃgebend sein kÃ¶nnen hier die RÃ¼cksichtnahme auf das soziale und schulische Umfeld von minderjÃ¤hrigen schulpflichtigen Kinder, die RÃ¼cksichtnahme auf eine besondere Infrastruktur bei Alleinerziehenden (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 22.08.2012 â B 14 AS 13/12 R â RdNr. 21; BSG, Urteil vom 19.02.2009 â BÂ 4 AS 30/08 R â juris, RdNr. 35), die ErmÃ¶glichung des Verbleibs eines betreuenden FamilienangehÃ¶rigen im Umfeld von PflegebedÃ¼rftigen, Behinderungen, der besondere Ausstattungsbedarf der Wohnung eines Allergikers (vgl. dazu beispielsweise: LSG Niedersachsen/Bremen, Beschluss vom 11.08.2005 â L 7 AS 164/05 ER â juris, RdNr. 20), Schwangerschaft, ein ohnehin aus anderem Grunde anstehender weiterer Umzug, ein alsbaldiges Ausscheiden aus dem Leistungsbezug (vgl. dazu beispielsweise: SG DÃ¼sseldorf, Beschluss vom 08.08. 2006 â S 35 AS 172/06 ER â juris, RdNr. 14) sowie die besondere Situation von Ã¤lteren Menschen, die zunehmend immobiler werden (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 20.08.2009 â B 14 AS 41/08 R â juris, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 23.03.2010 â B 8 SO 24/08 R â juris, Rdnr. 19). Die Aufgabe des sozialen Umfeldes steht in der Regel dem Umzug nicht entgegen. Denn jeder Umzug ist in gewissem MaÃe mit einer VerÃ¤nderung des sozialen Umfeldes verbunden (BSG, Urteil vom 13.04.2011 â B 14 AS 106/10 R â juris, RdNr. 38). Dem Leistungsberechtigten sind Anfahrtswege zuzumuten, wie sie ErwerbstÃ¤tigen (Pendlern) und SchÃ¼lern zugemutet werden (BSG, Urteil vom 19.02.2009 â BÂ 4 AS 30/08 R â juris, RdNr. 34).

Â

Zwar liegt die Darlegungslast fÃ¼r das Bestehen einer konkreten Unterkunftsalternative beim GrundleistungstrÃ¤ger. Jedoch muss der LeistungstrÃ¤ger keine konkrete Unterkunftsalternative aufzeigen, wenn der HilfebedÃ¼rftige ersichtlich nichts unternimmt, um eine kostengÃ¼nstigere bedarfsgerechte Wohnung zu finden (BSG, Urteil vom 19.03.2008 â B 11b AS 41/06 R â juris, RdNr. 21). Hierbei gilt, dass der HilfebedÃ¼rftige sich intensiv unter Inanspruchnahme aller ihm zumutbar erreichbaren Hilfen und Hilfsmittel (z. Dresden regelmÃ¤Ãige Recherche der Wohnungsangebote in Internet und Tageszeitungen, Anfragen an Wohnungsbaugesellschaften und Hausverwaltungen, Verhandlungen mit dem Vermieter Ã¼ber einen Mietnachlass) ernstlich um eine Kostensenkung zu bemÃ¼hen und seine BemÃ¼hungen systematisch und substantiiert nachzuweisen hat. Ein hinreichender Nachweis setzt voraus, dass BehÃ¶rden und Gerichte in die Lage versetzt werden, die Kontaktaufnahmen und die GrÃ¼nde fÃ¼r das Scheitern der einzelnen SuchbemÃ¼hungen rekonstruieren und verifizieren zu kÃ¶nnen (vgl. dazu beispielsweise: Bayerisches LSG, Urteil vom

25.01.2008 â□□ L 7 AS 93/07 â□□ juris, RdNr. 41; Piepenstock in: jurisPK-SGB II, 5. Aufl., 2020, Â§ 22, RdNr. 136 ff.). Erst wenn der HilfebedÃ¼rftige diesen Obliegenheiten hinreichend nachkommt und seine BemÃ¼hungen dennoch erfolglos bleiben, liegt die Beweislast beim LeistungstrÃ¤ger und muss dieser darlegen, dass wÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums bedarfsgerechte, kostenangemessene UnterkÃ¼nfte konkret anmietbar gewesen wÃ¤ren (BSG, Urteil vom 19.02.2009 â□□ BÂ 4 AS 30/08 R â□□ juris, RdNr. 40; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.01.2016 â□□ L 10 AS 480/12 â□□ juris, RdNr. 59).

Â

Hiervon ausgehend, ist im vorliegenden Fall zu konstatieren, dass konkrete GrÃ¼nde, die wegen Unzumutbarkeit eine konkrete Angemessenheit der abstrakt unangemessenen Unterkunftskosten (mit Ausnahme der teilweisen Heizkosten) begrÃ¼nden kÃ¶nnten, weder von den KlÃ¤gern vorgetragen noch sonst ersichtlich sind. Wie bereits hervorgehoben, haben die KlÃ¤ger zum einen Bereitschaft zur Senkung der unangemessenen Unterkunftskosten nicht signalisiert und hat der Beklagte zum anderen sowohl aufgrund der Einbeziehung von Angebotsmieten in sein Konzept als auch durch die im Laufe des Verfahrens angestellten Nachermittlungen hinreichend schlÃ¼ssig dargelegt, dass im konkreten Vergleichsraum 5 (Kamenzer Land) in der maÃ□geblichen WohnflÃ¤chenkategorie 3 (Ã¼ber 60 mÂ² bis 75 mÂ²) Wohnungen zur VerfÃ¼gung standen.

Â

10.

Ausgehend einerseits von den bisher vom Beklagten zu Grunde gelegten streitgegenstÃ¤ndlichen Bedarfen fÃ¼r Unterkunft und Heizung im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017:

- Heizkosten:Â Â Â

- Grundmiete (Nettokaltmiete):Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 342,00 Euro
- kalte Betriebskosten:Â 85,50 Euro

insgesamt:Â 602,57 Euro,

stehen den KlÃ¤gern weitere Leistungen fÃ¼r Heizung im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.09.2016 bis 31.08.2017 in HÃ¶he von monatlich 35,69 Euro und damit monatlich kopfanteilig in HÃ¶he von 11,89 Euro fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 1. und jeweils in HÃ¶he von 11,90 Euro fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 2. und 3. zu.

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits. Zwar betrÃ¤gt die Obsiegensquote der KlÃ¤ger im Hinblick auf ihre eigene Berufung im Verfahren ein FÃ¼nftel. Unter BerÃ¼cksichtigung des erheblichen Erfolgs der Anschlussberufung des Beklagten fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Monat April 2017 (Reduzierung der sozialgerichtlichen Verurteilung im streitgegenstÃ¤ndlichen Gerichtsbescheid vom 22.08.2018 von 182,27 Euro auf 35,69 Euro fÃ¼r diesen streitgegenstÃ¤ndlichen Monat) unterliegt diese Obsiegensquote jedoch einer weiteren Reduzierung um vier FÃ¼nftel, weshalb die ausgeurteilte Kostenquote von einem Zehntel als angemessen zu erachten ist. Im Ãbrigen ist der Beklagte aus Veranlassungsgesichtspunkten nicht (zusÃ¤tzlich) an der Kostenerstattung zu â beteiligenâ, da er allen konkreten gerichtlichen Aufforderungen nachgekommen ist und Beanstandungen ausgerÃ¤umt hat, ohne dass ihm der fortschreitende Erkenntnisstand im Verlauf des mehrjÃ¤hrigen Gerichtsverfahrens zur Last gelegt werden kann.

Â

Â

IV.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Insbesondere hat die Rechtssache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG), da die entscheidungserheblichen Rechtsfragen insbesondere zu Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II geklÃ¤rt sind und deren Anwendung im Einzelfall eine Frage tatrichterlicher BeweiswÃ¼rdigung ist (vgl. dazu beispielsweise: BSG, Urteil vom 17.09.2020 â B 4 AS 22/20 R â juris, RdNr. 29).

Â

Erstellt am: 04.01.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024